F. XXXVI. 17.

(Gek. v. Kettenbeil z. Ffl. in May 42)

~~[illegible]~~

Num.
9.
7

Gick.

Systematischer Entwurf der Münzwissenschaft bey denen Teutschen,

worinnen nicht nur die Grundsätze des Münzwesens nach mathematischer Lehrart vorgetragen, und eine dauerhafte Münzeinrichtung dargelegt,

sondern auch

verschiedene über das dermahlige Münzwesen an Tag gekommene Schriften geprüffet und beleuchtet werden.

Nebst einer Einleitung in das Münzrechnungswesen, und Gewichtvergleichung.

Entworfen von

Joseph Maria Schneidt,

beeder Rechten Licentiaten Hochfürstlich Fuldaischen Hofrath und Abthey Bronnbachischen Consulenten.

Bamberg und Würzburg,

in der Göbhardtischen Buchhandlung, 1766.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Zueignungs-Ode

an

den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Heinrich

Bischoffen und Abten zu Fulda,

des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, und Ihro Majestät der Römischen Kayserin Erz-Canzlaren,

durch

Germanien und Gallien Primaten 2c. 2c.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn.

Erlaube, daß mein Kiel vor Deinem Stab sich neige,
Und mit erblastem Saft die tiefste Ehrfurcht zeige.
Die Freyheit ist zwar groß; doch grösser Deine Huld,
Die durch der Gnaden Ströhm verschlinget alle Schuld.
Pflicht, Eifer, Schuldigkeit, diß seynd die wahre Triebe,
Auf die ich Hofnungs voll mein Unternehmen schiebe:
Die Pflichten weisen mich zu Deinem Diener an,
Der Eyfer gibt den Muth, zu dienen, wie ich kan:
So folgt die Schuldigkeit zu widmen dieses Werk
Dem, Der die Schwäche mein ersetzt durch Seine Stärk.
Gefält es Deinem Geist, den Teutschland groß muß nennen;
So darf der Tadler Zunft das Werk gleichwohl mißkennen.
Dein Huld und Deine Gnad dient mir zu einem Schild,
Vor dem sich biegen muß des Mißgunsts finstres Bild.
Fürst! Bischof! Abt und Herr! Nun solt ich Dich erheben,
Und Deines Adels Blut durch Ahnen Zahl beleben:
Die Gaben Deiner Seel mit bunten Worten preisen,
Die Hoheit Deines Stands als eine Folg beweisen.
Doch nein! die Demuth Dein heist meine Feder schweigen,
Der Mangel ächter Wort thät meine Schwäche zeigen.

Nur diß erlaube mir, daß Schmeichel frey bekenne,
Und Dich die Menschenlieb, den Fulder Titum nenne.
Weyde in höchstem Wohl Dein Heerd noch lange Zeit!
Diß wünschet Fuld und ich

Dein

Diener Joseph Schneidt.

Innhalt.

Erste Abtheilung.

§. 1.
Bewegursach zu Entwerfung dieses Systematis.
§. 2. Vernünftige Muthmassung von dem Ursprung deren Münzen, und des Münzrechts.
§. 3. 4. Grundsatz von Bestimmung des Werths einer Sache, und ins besondere der Münz.
§. 5. Von dem Gewicht oder Schwehre derer Münzen, das ist, von dem Schrott.
§. 6. Von dem Probiren deren Münzen, oder von dem Korn.
§. 7. Von dem Korn deren Goldmünzen.
§. 8. Erklärung, was eine Münz seye.
§. 9. In was der innerliche und äusserliche Werth einer Münz bestehe.
§. 10. Von denen Münzkosten und dem Schlagsatz.
§. 11. Von was der äusserliche Werth einer Münz abhange.
§. 12. Von dem Hauptentzweck eines Münzstands.
§. 13. Schluß, daß der Schlagsatz ohnerlaubt seye.
§. 14. Von denen Münz-Remediis.
§. 15. Von denen Münzkosten.
§. 16. Von dem äusserlichen Werth einer Mark gemünzten Silbers, gegen eine Mark ungemünzten.
§. 17. Von dem Kupferzusatz bey Münzen.
§. 18. Von Schiedmünzen.
§. 19. Von dem Preys des rohen Golds und Silbers.
§. 20. Von nothwendiger Einschränkung des Münz-Regalis.
§. 21. Ob das Silber für ein Lands-Productum von Teutschland zu halten seye.

§. 22. Was der Münzfuß, ein Münzmeister, ein Wardein seye.
§. 23. 24. Bestimmung deren verschiedenen Silberpreisen in Teutschland.
§. 25. Ob in Teutschland ein jeder Münzfuß angenommen werden könne.
§. 26. Was ein schicklicher Münzfuß seye.
§. 27. Von dem Silberpreis nach dem Conventionsfuß.
§. 28. Ob das Gold für ein Productum von Teutschland anzunehmen seye.
§. 29. Von der Proportion zwischen Gold und Silber.
§. 30. Von dem Goldpreis in Teutschland gegen Silber.
§. 31. Ob der steigende Goldpreis Teutschland nützlich.
§. 32. 33. Wie die Proportion zwischen Gold und Silber in Teutschland zu bestimmen.
§. 34. Untersuchung der französischen Proportion.
§. 35. Untersuchung der holländischen Proportion.
§. 36. Von der Conventional-Proportion.
§. 37. Ob diese Proportion für Teutschland nützlich.
§. 38. Ob eine feste Proportion erhalten werden könne.
§. 39. Was ein Münzgesatz oder Münzfuß seye?
§. 40. Der Eslinger Münzfuß de 1524.
§. 41. Königs Ferdinandi Münzfuß de 1535.
§. 42. Der Münzfuß de An. 1559.
§. 43. Der Münzfuß deren Thaler de 1566.
§. 44. Der Zinnische- Leipziger und Torgauerfuß.
§. 45. Der Reichsmünzfuß de An. 1738.
§. 46. Der Conventionsfuß de An. 1754.
§. 47. Ob der Conventionsfuß einem Münzstand schädlich seye.
§. 48. 49. Von dem Münzrecht in genere, und denen Probationstägen in specie, und was der Kayser in Münzsachen zu besorgen habe?
§. 50. Schuldigkeit deren Churfürsten bey dem Münzwesen.
§. 51. Amt deren Reichscreysen in Münzsachen.
§. 52. Schuldigkeit deren Münzständen.
§. 53. Schuldigkeit deren Reichs-Ständen.
§. 54. Amt des Reichsfiscals bey Münzverbrechen.

§. 55. Obliegenheit deren Münzbeamten.
§. 56. Schuldigkeit deren Unterthanen in Münzsachen.
§. 57. Von Bestraffung deren falschen Münzeren.
§. 58. Wie dem Münzübel zu steuren.
§. 59. Beschluß.
§. 60. Das kayserliche Münz-Edict de 1759.
§. 61. Von Findung deren Mittlen dem Münzwesen zu steuren.
§. 62. Zustand des Münzwesens bey denen alten Teutschen, im ersten christlichen Jahrhundert.
§. 63. §. 64. Einführung der Münz in folgenden Zeiten.
§. 65. §. 66. Münzfuß unter dem fränkischen König Pipino.
§. 67. Ferner unter Carolo M.
§. 68. Die Proportion zwischen Gold und Silber selbiger Zeit.
§. 69. Erstere Münzunordnungen.
§. 70. Fernere Folgen.
§. 71. Ob die Münz eine Manufactur seye?
§. 72. Anfang deren Münzordnungen.
§. 73. Ob diese dem Münzunheil steuren.
§. 74. Von Verschiedenheit deren Münzen, ihrem Abnahm im Korn oder Zunahm in äusserlichen Werth.
§. 75. Von denen Scheidmünzen.
§. 76. Von Verarbeitung des gemünzten Silbers.
§. 77. Von der Proportion zwischen Gold und Silber.
§. 78. Ob das Gold als eine Münze, oder nur als eine Wahre beyzubehalten.
§. 79. Project zu einem beständigen Münzwesen.
§. 80. Ableinung verschiedener Einwürf.
§. 81 — 112. incl. Wiederlegung einer Schrift das Münzwesen betreffend.
§. 113 — 136. Prüffung deren sogenannten betrübten Folgen.

Zweyte Abtheilung.

Enthaltet verschiedene Berechnungen, so zum Münzwesen nöthig.

Dritte Abtheilung.

§. 1. Eintheilung der cölnischen Mark.
§. 2. Eintheilung des troischen Gewichts.
§. 3. Vergleichung des französischen und holländischen Gewichts.
§. 4. Eintheilung des venetianischen Gewichts.
§. 5. Eintheilung des englischen Gewichts.
§. 6. Proportion zwischen verschiedenen Gewichtern.
§. 7. Das alte römische Gewicht, nebst einer Anmerkung über die römische Münzen.

Systematischer Entwurf

Der Münzwissenschaft bey denen Teutschen, nach mathematischer Lehrart.

Erste Abtheilung.

§. 1.

Heut zu Tage ist alles eine Kunst, alles ist ein System. Die Münzwissenschaft, die nothwendigste also die wichtigste, ist fast die einzige, die bishero, so viel mir wissend ist, noch nicht auf sichere und unwandelbahre Grundsätze und Reglen gebracht worden. Jede Wissenschaft, jedes Handwerk hat seine Theorie. Die sich darauf legen, lernen sie systematisch, das ist im Zusammenhang. Nur die Münzwissenschaft ist denen ungewissen und abwechslenden Einsichten, und einer oft sehr zweydeutigen Erfahrung überlassen worden. Die Menge deren Münzschriften steuren diesem Abgang nicht, und obwohlen sie das nothwendige beybringen, so ist je dannoch der Fehler eines Zusammenhangs, so augenscheinlich, daß selbigen ein jeder leichtlichen zu begreiffen im stand ist. Ich wage hier das Eiß zu brechen, und die Folge muß zeigen, was ich verrichtet.

§. 2.

Vernünftige Muthmassung.

In denen ersten Zeiten der Welt war alles Kauffen und Verkauffen ein blosser Tausch, und Umsatz einer Sache gegen die andere; da aber die Menschen bey denen zu vertauschenden Sachen nicht füglich auseinander gesetzet werden konnten,

so

so wurden durch stillschweigend-einhellige Stimmen deren Völker, die edleste Metallen, besonders Gold, Silber und Kupfer, als das Maaß und Versicherungspfand des Werths aller Dinge angenommen, und selbige nach dem Gewicht im Kauf und Verkauf geschätzet. Die daraus entspringende Schwührigkeit, daß man die zu empfangende Stücklein immer abwägen muste, auch wegen der innerlichen Güte oder besser seyn deren Metallen nicht gewies ware, gab den Anlaß, die Metallen in unterschiedliche Stücke abzutheilen und zur Bequemlichkeit des Handels mit sicheren Zeichen zu bemerken; da nun diese Bezeichnung oder wie wir es nennen Prägung, das Gewicht so wohl als die Güte des Metalls getreulich bestimmen sollte, so konnte das Recht diese Stücklein Metall, (welche wir Münz oder Geld nennen) wohl Niemand anderen als den Landesherren übertragen werden, als welche die Väter des Vatterlands, folgsam den meisten guten Willen haben sollen eine genaue Redlichkeit in dem Münzwesen zu beobachten und zu wachen, daß der Stempel keinen andern als den wirklichen wahren Werth anzeige.

Erste Anmerkung. Ganz kurz sagt dieses der ICtus Paulus in l. 1. ff. de Contr. Empt. sed quia non semper, nec facile occurrebat, ut, cum tu haberes, quod ego desiderarem, invicem haberem, quod tu accipere velles, electa est materia cujus publica & perpetua æstimatio, difficultatibus permutationum æqualitate quantitatis subveniret.

§. 3.
Grundsatz.

Um den Werth einer Sache zu bestimmen, ist es nothwendig eine Richtschnur oder ohnveränderlichen Maasstab fest zu setzen, nach welchem diese Sache beurtheilet und geschätzet werden mus. Also um eine Länge zu bestimmen, nimmt man e. gr. einen Schuh zum Grund; um eine Schwehre zu bemerken, aber ein gewisses Gewicht.

§. 4.
Schluß.

Da bey der Münz so wohl die Schwehre, als die innerliche Güte in Betrachtung kommet, so mus nothfolglichen die Münz einen Maasstab haben.

§. 5.

§. 5.

Erfahrung.

Die Schwehre einer Münz, oder wie man es nennet der Schrott, wird durch das Markgewicht und in Teutschland das Cölnische beurtheilet.

Anmerkung. Die Einrichtung deren verschiedenen Gewichtern, zeiget die zweyte Abtheilung dieses Werkleins. Ich setze also hier nur die gemeine Eintheilung nach denen Gränen, und deren Abtheilung in geringere Brüche, welche geringe Abtheilung man den Richtpfenning nennet.

Also hat

1 Mark	16 Loth	in Silber.
1 Loth	18 Grän	in Silber.
1 Mark	24 Carath	in Gold.
1 Carath	4 Gran	in Gold.
1 Gran	3 Grän	in Gold.

Es hat also die Mark so wohl in Gold als in Silber 288. Grän. Der Richtpfenning theilet sich also:

1 Mark oder 16 Loth	=	65536. Theile des Richtpfennings.
8 Loth	=	32768.
4 Loth	=	16384.
2 Loth	=	8192.
1 Loth	=	4096.
$\frac{1}{2}$ Loth oder 2 Qu.	=	2048.
1 Qu.	=	1024.
$\frac{1}{2}$ Qu. oder 2 Pfen.	=	512.
1 Pfen.	=	256.
1 Heller oder $\frac{1}{2}$ Pfen.	=	128.
$\frac{1}{4}$ Pfen.	=	64.
$\frac{1}{8}$ Pfen.	=	32.
$\frac{1}{16}$ Pfen.	=	16.
$\frac{1}{32}$ Pfen.	=	8.
$\frac{1}{64}$ Pfen.	=	4.
$\frac{1}{128}$ Pfen.	=	2.
$\frac{1}{256}$ Pfen.	=	1.

Anmerkung. Die Ursach dieser Abtheilung ist, weil man auf einer gerechten Probierwaag diesen $\frac{1}{65536}$ Theil des Richtpfennings sichtbarlich und genau annoch abwägen kan, und dieser Bruch wegen der Proportione dupla als 256 mahl 256. schicklich ist.

Folge: es ist also 1 Grän = $227\frac{5}{9}$ Theilen, und
1 Carath = $2730\frac{2}{3}$ Theilen aus
dem Richtpfenning.

Beysatz. Eine Mark nur dem blosen Gewicht nach genommen, nennet man eine rauhe Mark, also saget man von einer Münz, so nach dem Richtpfenning 4096. Theile wäget, die Münz wieget 1 Loth, oder es gehen 16 Stuck auf die Mark rauhe.

§. 6.

Erfahrung.

Wann man ein Korn Silber (welches gemeiniglich das Gewicht eines Pfennings hat, und eine Mark im Probieren genennet wird) zum Feuer bringet, und auf eine Capellen ins Bley setzet, gehen lässet, und nachdeme es geblicket, die Capelle zuruck ziehet, das Korn von der Capellenaschen säubert, und das Gewicht abermal auf der Probierwaage untersuchet, so nennet man das übriggebliebene, das Korn oder den feinen Gehalt, in der Proportion gegen das eingelegte; das abgegangene in dem Feuer aber nennet man den Zusatz, oder die Legirung: Ex. gr. das von der Capellen gebrachte Korn wieget nach der Abtreibung 128 Theile aus dem Richtpfenning, so ist der Abgang von 256 Theil = 128. also das Silber in der Mark 128. und die Legirung 128. Nun sage weilen man eine Mark Silber ohne Zusatz 16löthig nennet, 256 ÷ 16 ÷ 128? facit 8löthiges Silber oder 16 gibt 1 und dieses ist das Korn oder der innerliche Gehalt dieses Silbers.

1. Anmerkung. Wann man also saget, dieses ist 12 löthiges Silber, so ist es eben so viel, als wann ich sagete in einem Klumpen dieses Silbers seynd $\frac{12}{16}$tel = $\frac{3}{4}$ fein Silber und $\frac{4}{16}$tel = $\frac{1}{4}$ Kupfer oder Zusatz: oder aber in 16 Loth dieses Silbers seynd 12 Loth Silber und 4 Loth Zusatz.

2. Anmerkung. Ob schon das Silber nicht genau auf ganz fein oder 16 löthig getrieben werden kan, sondern beständig fast 2 Grän fehlen, so werden selbe je dannoch in der Münz nicht in Betracht gezogen, sondern allezeit auf 16 accurate Loth fein berechnet.

3. Anmerkung. Diese Untersuchung des innerlichen Gehalts eines Silbers, oder des Korns nennet man Probiren, item die Capellenprob.

§. 7.

Erfahrung.

Gleichwie man bey dem Silber das Korn nur mit dem feinen Silber Gehalt angibt, und das Kupfer nicht achtet, eben diese Beschaffenheit hat es auch mit Gold, also je dannoch, daß man erstens dieses nicht mit Loth sondern mit Carath bemerket, 2tens die Prob nicht mit einem Pfenning schwehren Korn, sondern mit einem Heller Gewicht machet, 3tens das Gold vorhero von dem Silber nach dem trucknen oder nassen Weg scheidet, und jedes besonders probiret, 4tens den Silber Zusatz oder das Weisse auch bemerket. E. g. Ich mache die Prob mit einem Heller schwehren Korn Goldmassä, das ist 128 Theil des Richtpfennings und finde des Golds 100 Theil, des Silbers 10 Theil, also des Abgangs 18 Theil, so sage ich

128 ∴ 24 Carath ∴ 100? facit 18 Carath 9 Gränigs Gold.

Um nun aber auch den weisen Gehalt oder Zusatz zu finden, stehet also

128 ∴ 24 Carath ∴ 10? facit 1 Carath $10\frac{1}{2}$ Grän Weis oder Silber,

Folgsam ist der Abgang oder rothe Zusatz 3 Carath $4\frac{1}{2}$ Grän, welches man Münzmässig also ausdrucket:

Dieses Gold haltet gelb = 18 C. 9 Gr.
weis = 1 C. $10\frac{1}{2}$ Gr.
roth = 3 C. $4\frac{1}{2}$ Gr.
oder kurz = ☉ 18 C. 9.
☾ 1 C. $10\frac{1}{2}$.

Folge. Und also ist es zu verstehen, wann in denen Probierzetlen stehet.
Carolin gehen auf die rauhe Mark 24 Stuck, und gelten ☉ 18 C. 6 Gr.
☽ 3 C. 8 Gr.

Das heisset, das Schrott ist 24 p. C. Mark rauhe, oder es wigt ein Stuck $\frac{1}{24}$ Mark, das ist $\frac{2}{3}$ Loth, nach dem Silbergewicht, oder 1 Carath nach dem Goldgewicht oder $2730\frac{2}{3}$ aus dem Richtpfenning: und das Korn ist 18 Carath 6 Gr. Gelb oder Gold, und 3 Carath 8 Gr. Weis oder Silber folglich 1 Carath 10 Gr. roth oder Kupfer.

§. 8.

Erklärung.

Eine Münz also nennet man ein Stücklein Metall (gemeiniglich Gold, Silber oder Kupfer) dessen öffentliches Gepräg den wahren Schrott und Korn nebst den äusserlichen Werth bezeiget.

Anmerkung. Ob wohlen das Gepräg nicht allezeit ausdrücklich den Schrott und Korn, sondern nur dessen äusserlichen Werth bestimmet, so ist je dannoch solches in der Sach selbsten nichts anderes, dahero kan man auch eine Münz beschreiben, daß es seye ein von der Obrigkeit deshalben geprägtes Stück Metall, dessen äusserlicher Werth mit dem innerlichen übereinstimmet.

§. 9.

Der innerliche Werth also ist das Schrott und Korn; der äusserliche aber, was diese Münz im Handel und Wandel gelten könne und solle.

§. 10.

Lehrsatz.

Da dem Münzherrn kein Schaden aus der Münz zugemuthet werden darf, das Münzen aber Kosten erfordert; so kan der Herr diese Kosten auf den äusserlichen Werth schlagen, und diese Kosten nennet man die Münzkosten, la brassage. Ist aber um ein mehreres, als diese Kosten betragen, der äusserliche Werth übersetzet, so wird solches Seigneuriage oder Schlagsatz genennet, welches letztere Wort öfters für die brassage und Seigneuriage zusammen gebraucht wird.

Folge. Der äusserliche Werth einer Münze ist dahero allezeit grösser als der innerliche.

§. 11.

Lehrsatz.

Da die beede Hauptmetalla Gold und Silber seynd, der äusserliche Werth der Münz aber nichts anders ist, als der innerliche Werth der Metalle, nebst denen Münzkosten (§. 9. 10.) so folget, daß der äusserliche Werth von Bestimmung des Silbers und Goldpreises, wie auch deren Münzkosten abhange.

§. 12.

§. 12.

Vernunftschluß.

Die Ursach, warum alle Münzen grosse oder kleine (saget Bilefeld in seinem Lehrbegrif der Staatskunst XIV. Hauptstuck §. 24.) mit dem Stempel und Wappen des Landesherrn gepräget worden, ist, daß er dadurch ihren wahren Werth anzeige, ihnen den Lauf und das Ansehen giebt, daß sie zum festen Preis der Sachen von ungleichen Werth dienen könne. — — Wie groß ware also die Dummheit oder die Bosheit des ersten Finanziers, der seinem Herrn zu erst gerathen hat die Münze zu verfälschen, sie mit einem Gepräg zu bezeichnen, welches mehr anzeiget als sie würklich werth seynd; sein eignes und fremde Völker zu betrügen, und seine Redlichkeit auf das Spiel zu setzen, eine bey Regenten so zarte Sach! um aus den Münzen ein Cammergeschäft und ein Erwerbsmittel zu machen.

Anmerkung. Eben dieses, aus dem Münzregal ein Camerale zu machen, ist in denen Reichsgesetzen höchstens verpönet.

§. 13.

Lehrsatz.

Der Schlagsatz also, in so weit er die Seigneuriage bedeutet, ist ohnerlaubt und verbotten.

§. 14.

Erfahrung.

Da ehedessen wegen schlechterer Einrichtung deren Münzwerker geglaubet wurde, daß die Ausschrottung nicht so genau geschehen könnte, auch die Beschickung der Metallen nicht accurat ausfalle und durch den Sud im Korn was abgehe: so wurde denen Münzmeisteren zu gut gestattet, daß die Mark so wohl an Schrott als Korn etwas geringer ausfallen dörfen, welches aber in dem nächsteren Werk ersetzet werden solle. Nachdeme sich aber gezeiget, daß 1tens durch die dermahlige Mechanic die Ausschrott oder Stücklung genau geschehen könne, 2tens durch den Fleiß deren Münzmeister und Wardein das Korn genau zu erhalten seye, 3tens durch den Weissud dem Silber wohl gar nichts, und an Kupfer per Mark kaum ein Heller werths abgehe; so wurde dieser denen Münzmeisteren gestattete Vortheil, oder das sogenannte Remedium aufgehoben, besonders da durch Ersetzung eines Werks in dem anderen das letztere besser, folgsam denen Wipper und

Kipperen zum Auswägen und Umschmelzen auch Beschneiden Anlaß gegeben worden.

Folge. Das Remedium ist also mit Recht verbotten, indeme es die Münzkosten erhöhet, folgbar den äusserlichen Werth der Münz ersteigeret.

§. 15.

Grundsatz.

Mit einer Mark fein Silberkosten, können 60. Mark fein Silber ausgemünzet werden.

Beweiß.

Nach dem Münz-Recess de 28ten Julii 1680. deren correspondirenden Creyß bey Hofmann P. 2. p. 38. (mit welchem der Conventionsfuß, was den Münzerlohn betrift übereinstimmet) ist der Münzerlohn in grösseren Sorten per Mark fein 20 kr. oder $\frac{1}{3}$ fl., oder nach dem Conventionsfuß der Mark ad 20 fl = $\frac{1}{60}$ Theil der ausgemünzten feinen Mark. Also kan mit einer Mark fein ausgemünzt werden 60 Mark fein.

Folge. Nach eben diesem Recess ist der Lohn per Mark fein Gold 3 fl., also $\frac{1}{20}$ einer Mark Silber. Ergo können mit drey Mark fein Silber für Kosten ausgeprägt werden 20 Mark Gold fein.

§. 16.

Hauptsatz.

Eine ausgemünzte Mark fein Silber, ist an ungemünzten Silber werth $\frac{60}{59}$ = $1\frac{1}{59}$ Mark fein, oder verkehrt, eine ungemünzte Mark fein Silber ist an gemünzten Werth $\frac{59}{60}$ Mark.

Beweiß.

Der äusserliche Werth einer Münz soll gleich seyn dem innerlichen, nebst denen Münzkosten. (§. 9. 10.) Es seye die ungemünzte feine Mark = 1. Der Preis der ausgemünzten Mark fein = kr. die Münzkosten = $\frac{1}{60}$ kr. (§. 15.) ungemünzt = 1.

Also

Also

$1 + \frac{1}{60}$ kr. = kr.

$60 +$ kr. = 60 kr.

60 = 59 kr.

$\frac{60}{59}$ = $1\frac{1}{59}$ = kr. gleich dem Werth einer ausgemünzten Mark gegen ungemünztes Silber. Nun

$1\frac{1}{59}$ Mark ungemünztes seynd = 1 Mark gemünztes, wie viel 1 Mark ungemünztes?

facit $\frac{59}{60}$ gemünztes Silber.

Folge. Wann also fein Silber ohngemünzt gegen gemünztes feines Silber eingewechselt wird, oder verkehrt, so ist kein Schaden, sondern ein bloses Gleichgewicht.

Anmerkung. Wer also die Münzkosten geringer als mit $\frac{1}{60}$ Mark ausgemünzten feinem Silber per Mark bestreiten kan, hat einen Vortheil, welcher erlaubt.

Zusatz. Wer also die Münzbediente nicht Mark weis zahlet, sondern à Proportione nur salariret, kan einen erlaubten Vortheil aus dem Münz-Regal ziehen.

Schluß. Eben dieses ist auch in seiner Art von den Goldmünzen zu verstehen.

§. 17.

Lehrsatz.

Das bey denen Silber Münzen beykommende Kupfer, wird in dem Münzwesen nicht gerechnet, noch berechnet.

Beweiß.

Nach dem Courszettul von Augspurg de 5. May 1760. stehet die Mark fein Silber um 20 fl. und die Mark lega bassa, um 19 fl. 48 kr. folgsam ist die Mark von dem letzteren um 12 kr. Wechselgeld wolfeiler, obwohlen mehr Kupfer darinnen, und die feine Mark Silber das nemliche betraget. Dahero kommet das Kupfer nicht nur nicht in Anschlag, sondern es vermindert so gar den Silberwerth, welches wegen deren Transport und allenfalsigen Scheidkosten geschiehet.

Eben

Eben also stehet der Cours zu Augspurg de 27. Merz 1760.

Argento fino = 19 fl. 57 kr.
Lega bassa = 19 fl. 45 kr.

De 24. Apr. 1760.

Argento fino = 19 fl. 59 kr.
Lega bassa = 19 fl. 46 kr.

Und der dermalige Cours zu Frankfurt Febr. 1764. stehet

das 12 und mehr löthige Silber = 20 fl. 54 kr. } In Louisd'or
das 5 bis 12 löthige Silber = 19 fl. 46 kr. } à 9 fl. 42 kr.

Folge. Der Kupferzusatz also bey geringeren Münzen machet die Münzkosten nicht theurer, wohl aber den Silberpreis wolfeiler.

§. 18.

Erklärung.

Die kleinere Münzen, welche in Schrott so wohl als Korn gering seynd, nennet man Schiedmünzen, welche, weilen sie mehr Arbeit erforderen, auch grössere Münzkosten betragen.

Anmerkung. Obwohlen nun dieser Schiedmünzen ihr äusserlicher Werth dieserhalben erlaubter Weiß erhöhet wird, so mus je dannoch hierinnen die Proportion gehalten, das Kupfer nicht in Ansatz gebracht, sondern der Silberpreis geringer angesetzet werden.

Folge. Die Ausmünzung deren Schiedmünzen giebt Anlaß zu Cameralmunzen; ist also so viel als möglich einzuschränken: dahero in denen Reichssatzungen solche nicht anderst als Landmünzen, so viel man nemlich für sein eigenes Land brauchet, auszuprägen erlaubt ist.

Schluß. Ich werde also in künftigen nur mit denen gröberen Sorten umgehen, und die Schiedmünzen nicht in Betracht ziehen.

§. 19.

Lehrsatz.

Silber und Gold, so lang es nicht gepräget sondern roh ist, kan nicht unter den Namen einer Münz oder Geld kommen (§. 2.) und bleibet eine Handelswahr, wie eine andere Sache; ist also nur dem Tausch unterworfen, dann es kan kein Ding sein eigener Masstaab seyn.

Folge. Wer also Silber hat, kan nicht gezwungen werden, solches wolfeiler als in oben gesetztem Preis (§. 16.) abzugeben: und gleichwie der Preis der Wahren fallet und steiget, also ist es auch bey dem Silber, was den äusserlichen Werth belanget.

Schluß. Der äusserliche Preis des Silbers also kan steigen und fallen, und mus sich nach dem Commercio richten.

Folge. Diejenige Lande also, welche kein Silberproduct, oder kein genugsames haben, müssen sich nach dem Lande, mit deme sie commerciren, diesfalls richten, und entweder kein Silber theurer einhandlen, oder diesen Schaden durch Versilberung ihrer Wahren mit ihren Landproductis und deren ausser Landführung ersetzen, also das Silber in wahrem Werth herein bringen können.

§. 20.

Lehrstuck.

Wer also dieses nicht befolgen kan, deme ist nicht möglich gerecht und ohne Schaden auszumünzen.

Anmerkung. Dahero die Stände des Reichs in denen Gesetzen angewiesen werden, von dem Münzen so viel als möglich sich zu enthalten, wann sie nicht einige Metallproducta besitzen.

§. 21.

Cameralische Muthmassung.

Daß man das Silber je und allezeit für das fürnehmste Productum von Teutschland gehalten, ist aus dem abzunehmen, da die nach der Levante und Ostindien handlende Nationen das Silber zu ihrem Commercio nöthig haben, und dahero von vielen Jahren das teutsche Silber aufkauffen, und dafür Gold mit grossem Profit an sich bringen, und zum Silberaufkauf anwiederum in holländische Ducaten verdebitiren, deme noch hinzu kommet, daß das meiste übrige teutsche Silber aus denen Sächsischen Creysen über Hamburg ausgeführet werde.

Folge. Teutschland hat also Silber an sich übrig, folgsam wann keines ausgeführet wird, in dem grosen Commercio wo nicht das Ueber, doch was das Silber anlanget, das Gleichgewicht. Es hat also nicht nöthig diesfalls von anderen Nationen sich Gesetze vorschreiben zu lassen, und kan dahero den äusserlichen Preis des Silbers selbsten fest setzen.

§. 22.

Ein Gesatz, welches den innerlichen und äusserlichen Werth einer Münz fest setzet, dieses nennet man einen Münzfuß.

Denjenigen, welcher durch seine Arbeit diese Münz ausspräget, heisset man Münzmeister: und derjenige, welcher über diese Münz die Prob machet, daß sie dem Münzfuß gleich seye, kommet unter den Nahmen Wardein.

Folge. Wer also für einen ganzen Creys Münzmeister ꝛc. ꝛc. ist, heisset Creismünzmeister, Creiswardein, Generalwardein, und dergleichen.

§. 23.

Grundsatz.

In unserem teutschen Reich haben wir nach Aenderung der Zeiten verschiedene Münzfüsse gehabt: und das Silber ist im äusserlichen Werth, oder vielmehr dem Gulden Namen nach, allezeit gestiegen.

Historischer Beweiß.

Ich nehme diesen willkühriger Satz an, und theile die Mark in 20 Gulden, jeden Gulden in 60 Kreutzer, und jeden Kreutzer in 4 Pfenning.

Anmerkung. Und diese Austheilung ist der wahre wienerische Conventionsfuß, wie das Münzpatent de Dato Wien den 12ten Jan. 1754. klar besaget.

§. 24.

I. Hofmann in seinem alten und neuen Münzschlüssel Ed. Sec. p. 139. schreibet also:

In dem 1390ten Jahr hat Marggraf Wilhelm von Meissen, Cocles genannt — — Groschen geschlagen, die Judenköpfe genannt, 90 auf die Mark, und 9 Loth fein, deren 20 einen Rhein. Gulden gegolten, die feine Mark auf 8. Goldgulden ausgebracht.

Diesemnach ware dortmahlen die $\frac{1}{20}$tel Mark werth 24. kr. dortmahliger Münz.

Dieser Fuß ware auch noch in dem Münzedict deren Sächsischen Ständen de A. 1444. vide Müller in seinem Reichstagstheatro Tom. 1. erste Vorstellung Cap. 5. §. 26.

II. Nach

II. Nach dem Eßlinger Münzedict de 1524. wurde die Mark fein ausgemünzt pro 8 fl. 10 Schl. 8 Heller, das ist 8 fl. 32. kr. kame also die $\frac{1}{20}$tel Mark auf 25 kr. $2\frac{2}{5}$ pf.

III. Anno 1535. wurde von König Ferdinando und anderen vid. Hofm. l. c. p. 154. & alibi die Wiener Mark ausgemünzt pro 10 fl. 54 kr. betraget die Cölnische Mark in der Proportion $183\frac{1}{2}$ zu 152. an Geld in Circ. 9 fl. kame also die $\frac{1}{20}$ Mark auf 27 kr.

IV. Das Münzedict de 1551. bestimmet die Mark fein zu 10 fl. $12\frac{1}{2}$ kr. in Circa, stehet also die $\frac{1}{20}$tel Mark auf 30 kr. $2\frac{1}{2}$ pf.

Mit welchem auch die Münzordnung de 19. Aug. 1559. überein kommet.

V. Anno 1596. wurde die Mark fein ausgemünzet, wie Hofmann p. 269. bezeuget, um 12 fl. 48 kr. beträgt die $\frac{1}{20}$tels Mark = 38 kr. $1\frac{3}{5}$ pf.

VI. Der Zinnische Fuß de 1667. ware die Mark fein 15 fl. 45 kr. also die $\frac{1}{20}$tel Mark = 47 kr. 1 pf.

VII. Der Leipziger Fuß de Anno 1690. setzet die Mark fein auf 18 fl. beträgt die $\frac{1}{20}$tel Mark = 54 kr.

VIII. Der Conventionsfuß de 1754. münzet die Mark fein pro 20 fl. also $\frac{1}{20}$tel = 1 fl. = 60 kr. Aus diesem ergiebt sich nachstehende Tabelle.

Der fingirte Gulden oder $\frac{1}{20}$ Mark fein Silber galte in dortmahliger Münz:

Anno		kr.		
1390	=	24	=	
1524	=	25	=	$2\frac{2}{5}$ pf.
1535	=	27	=	——
1551	=	30	=	$2\frac{1}{2}$ pf.
1596	=	38	=	$1\frac{3}{5}$ pf.
1667	=	47	=	1 pf.
1690	=	54	=	——
1754	=	60	=	——

Folge. Die $\frac{1}{20}$tel Mark Silber also, welche Anno 1390. nur 24 kr. gegolten, ist dermahlen nach dem Conventionsfuß würklich auf 60 kr. gestiegen, folgsam das Silber um $2\frac{1}{2}$ mahl dem äusserlichen Nahmen nach theurer worden, oder nach dem dermahligen Cours des Gulden ad 72 kr. dreymahl.

Anmerkung. Diese Silbertheuerung kommet von nichts anderen als den verschiedenen Schiedmünzen und ihrer Gehaltsverminderung, dann der verlohrnen Proportion zwischen Gold und Silber her, wie ich weiter unten klar darthun werde.

§. 25.

Schlußsatz.

Was das Silber allein antrift, thut im Reich ein jeder Fuß, er seye wie er wolle, nur nicht unschicklich, allezeit gut, folgsam auch der Conventionsfuß, nach welchem von dem Thaler oder 2 fl. Stuck bis auf die Groschen incl. die Mark fein per 20 fl. ausgemünzt werden solle.

Beweiß.

In dem Silbercommercio haltet Teutschland mit anderen Nationen das Ober- oder doch das Gleichgewicht, (§. 21.) folgsam kan es den Preis geben, wie es will, jedoch nach §. 16. Nun ist die Preissetzung eben das Hauptsächlichste des Münzfusses, (§. 22.) Ergo ein jeder schicklicher Münzfuß gut und standhaft, wann nur andere Münzen nach Anweis §. 16. in den gleichen Werth gesetzet werden, welches man valviren nennet.

Anmerkung. Wie die Valvationes zu verrichten, siehe die dritte Abtheilung.

Folge. Das nothwendigste also zu Erhaltung des teutschen Münzfusses ist die Erhaltung des teutschen Silbers.

§. 26.

Erklärung.

Unter einem schicklichen Münzfuß verstehe ich nicht zu starke auch nicht zu geringe Legirung, folgsam eine proportionirte Ausstücklung, sodann einen nicht zu grossen noch zu kleinen äusserlichen Werth des Silbers.

Ursach.

Eine allzustarke Legirung machet die Sorten zu plump und zum verschicken beschwerlich. Eine zu geringe Legirung lässet das Silber zu fein, folgsam nicht hart genug, also dem Abwetzen zu sehr unterworfen. Eine proportionirte Aus-

stücklung dahero hebet diese beede Mängel, und giebt der Münz ein Ansehen. Der zu grosse Silberpreis (wann er auch schon nach §. 16. eingerichtet) giebt in dem Commercio wegen der zu grossen Veränderung zum Wucher Anlaß, und vermehret die Münzkosten. Der zu geringe Silberpreis aber ist in geringen Zahlungen fast nicht tauglich, und häuffet die Ligatur, folgsam auch die geringfaltige Schiedmünzen.

§. 27.

Lehrsatz.

Nach dem Conventionsfuß stehet der Silberpreis per Mark fein ungemünzt um 19 fl. 40 kr.

Beweiß.

Der Werth einer gemünzten Mark fein Silber ist (§. 16.) = $1\frac{1}{59}$ kr. wann die ungemünzte = kr.

$$1\tfrac{1}{59}\ \text{kr.} = 20\ \text{fl.}$$
$$60\ \text{kr.} = 1180\ \text{fl.}$$
$$\text{kr.} = 19\tfrac{40}{60}\ \text{fl.} = 19\ \text{fl.}\ 40.\ \text{kr.}$$

Folge. Wer also das Silber wohlfeiler haben kan, der gewinnet, und hat einen erlaubten Profit.

Anmerkung. Es fehlen also diejenige, welche in ihren Münzprojecten den Silberpreis zum Fundament setzen; sondern dieses Fundament muß der Münzfuß seyn: und wer das Silber nicht um einen solchen Preis bekommt, daß er den Münzfuß erhalte, der mus das Münzen bleiben lassen.

§. 28.

Erfahrung.

Obwohlen man behaupten könnte, daß, was die vordere und obere 6 Creyse betrift, die beede Metallen Gold und Silber in dem teutschen Landsproducto fast pari stünden, folgsam, da ich oben bey dem Silber (§. 21.) das Gleichgewicht zum Grund geleget, auch hier es thun sollte; so ist doch schon angemerkt, daß durch die Aufkauffung des Silbers mit Ducaten, vieles Silber hinaus- und Gold herein gebracht werde, und dieses Gold anwiederum gegen die Spannische Gelder, als die Billaren und Mexicanen merklichen hinaus komme; anbey wegen beschwehrlicher

und kostbahrer Verschickung der Silbersorten, das Gold gegen Silber mit Agio aufgesuchet werde, und ausser Land ziehe, so ergiebet sich die

1. **Folge.** Daß in Teutschland das Gold für kein gleichwägendes Landsproduct angesehen werden könne, sondern für eine Waare, so herein gebracht wird, zu halten seye, welche mit Silber bezahlt werden mus.

2. **Folge.** Es ist also dieser Silber Aus- und Goldeinführung zu steuren; welches durch nichts anderes als eine ächte Proportion zwischen Gold und Silber als zweyen Waaren bewürket werden kan. Conf. der Anhang.

§. 29.

Erklärung.

Die Proportion zwischen Gold und Silber ist nichts anderes, als die Verhältnus des Werths des Golds gegen den Werth des Silbers.

§. 30.

Lehrsatz.

Der Werth des Golds ist jederzeit gestiegen: folgsam ist das Silber, gegen eingeführtes Gold, allezeit geringer worden.

Historischer Beweiß.

I. Anno 1524. setzet die Münzverordnung Caroli V. die Ausmünzung der Mark fein Gold auf $94\frac{10}{11}$tels Gulden, und des Silbers zu 8 fl. 10 Schill. 8 Heller: nimmt man nun den Silberpreis zu 1. so kommt für die Mark Gold in Circa $11\frac{1}{9}$tel.

II. Anno 1667. wurde die feine Mark Silber ausgemünzt nach dem Zinnischen Fuß gegen Gold in Circa wie 1 gegen $13\frac{5}{9}$.

III. Der Leipziger Fuß de 1690. giebt die Proportion wie 1 gegen $15\frac{1}{10}$ in Circa.

IV. Der Conventionsfuß setzet wie 1 gegen $14\frac{11}{72}$. Ziehet man nach dem Satz des Silbers zu 20 fl. die Tabell, so kommet

Anno 1524	=	der Silberpreis	20	der Goldpreis	$222\frac{2}{9}$ fl.	
1667	=	— —	20	— —	$271\frac{1}{9}$ fl.	
1690	=	— —	20	— —	302 fl.	
1754	=	— —	20	— —	$238\frac{1}{10}$ fl.	in circa.

Es

Es ist dahero das Gold gegen teutsches Silber bis auf den Conventionsfuß allezeit gestiegen, und durch diesen anerst herunter gesetzet worden.

§. 31.

Schlußsatz.

Da das Silber in Teutschland jederzeit gestiegen (§. 24.) gegen Auswärtige aber das Silber gegen Gold wohlfeiler worden; (§. 30.) so ist ganz natürlich, daß das wohlfeile Silber hinaus- das theure Gold aber hereingekommen.

1. **Folge.** Ergo ist Teutschland von seinem Landsproduct entblösset- und das Gleichgewicht gehoben worden.

2. **Folge.** Ergo ist der Münzfuß geschwächet worden. (§. 25.)

3. **Folge.** Ergo ist die unächte Proportion an dem Münzverfall die Hauptursach.

Anmerkung. Es ist also nothwendig eine wahre Proportion zu suchen.

§. 32.

Grundsatz.

Die Proportion des Golds gegen Silber ist nicht in dem Wechselcoursen, sondern in denen Münzen derenjenigen Nationen zu suchen, von welchen das Gold herkommet.

Beweiß.

Bekannter massen ist der Wechselcours nicht nach dem innerlichen Werth deren Sorten gerichtet, dann sonsten müste er beständig seyn: sondern er verändert sich, nachdeme manche Sorten stark oder wenig gesuchet, oder viel oder wenig zu haben ist. Da nun die Proportion etwas beständiges seyn solle, so kan selbiger nicht aus dem beweglichen Wechselcours entnommen werden.

Da hingegen die gerechte Münzsorten in ihrer Proportion fast beständig seyn so kan selbiger zur Regel genommen werden.

§. 33.

Erfahrung.

Die mit Teutschland commercirende Hauptnationen seynd Holland und Frankreich.

Folge. Man muß also die Proportion der französischen und holländischen Sorten untersuchen.

§. 34.

Untersuchung der französischen Proportion.

In einer den 24ten Merz 1760. gemachten Prob befande sich, daß $28\frac{1084}{1287}$ Stuck Louisd'or eine rauhe Cölnische Mark gewogen, und $21\frac{2}{3}$ Carath fein gehalten: ferner wiegen $7\frac{423}{441}$ Stuck Laubthaler 1 Mark rauhe und halten 14 Loth 10 Green: nun stehet die Louisd'or beständig zu 24 und der Laubthaler zu 6 Livres: Kommet die Berechnung also:

NB. Ich setze statt deren Brüchen die nächste an.

$21\frac{2}{3}$ ∴ $28\frac{3}{4}$ ∴ 24? $31\frac{11}{13}$ Stuck Louisd'or per Mark fein jede ad 24 Livres thut = $764\frac{4}{13}$ Livres,

14 Loth 10 Gr. ∴ 8 ∴ 16? $8\frac{104}{131}$ Stuck Laubthlr. pro Mark fein jede ad 6 Livres = $52\frac{100}{131}$ Livres

$52\frac{100}{131}$ ∴ 1 ∴ $764\frac{4}{13}$? facit $14\frac{101}{208}$.

Es ist also die Proportion zwischen Silber gegen Gold, wie 1 zu $14\frac{1}{2}$ in Frankreich in Circa

§. 35.

Untersuchung der holländischen Proportion.

Wann man die holländische Ridderd'or gegen die holländische Gulden haltet, so kommet die Proportion wie 1 zu $14\frac{4022}{25486}$, das ist 1 zu $14\frac{1}{6}$ in Circa.

§. 36.

Wann man diese Proportiones mit der Conventional vergleichet, und das Silber zu 1 oder 20. fl. ansetzet.

Französische Prop. 1 zu $14\frac{1}{2}$ = 20 zu 290 fl.
Holländische Prop. 1 zu $14\frac{1}{6}$ = 20 zu $283\frac{1}{3}$ fl.
Conventional Prop. 1 zu $14\frac{11}{72}$ = 20 zu $283\frac{1}{18}$ fl.

Folge.

Folge. Es kommet also die Conventional-Proportion mit keiner überein; sondern ist geringer als alle beyde: Ergo wird in der Conventions-Proportion das Silber zum höchsten hinaus gebracht.

Anmerkung. Da die Proportion zwischen denen beeden mit Teutschland commercirenden Nationen nicht gleich ist; so ist es unthunlich eine feste und genaue Proportion zu setzen.

Einwurf. Wollte man sagen, man sollte also das teutsche Commercium mit Holland und Frankreich als getheilt halten, also die Mittelproportion, das ist $14\frac{1}{3}$ erwählen; so ist dieses von darum nicht räthlich: dann es würde Teutschland auf diese Art $\frac{1}{6}$tel an der Proportion einbüssen.

Prob. Frankreich, welches $14\frac{1}{2}$ Mark Silber für 1 Mark Gold bekommt, würde ihr Silber herein schicken, und dargegen das Gold ad $14\frac{1}{3}$tel hinaus ziehen; und Holland würde das bey ihm ad $14\frac{1}{6}$ stehende Gold herein schicken, und das Silber ad $14\frac{1}{3}$ hinaus ziehen: welches in der Proportion $\frac{1}{6}$ betraget.

§. 37.

Politische Anmerkung.

Wann in einer Sache kein fester Fuß gesetzet werden kan; so mus man den räthlichsten erwählen: da nun (§. 21.) durch die holländische Ducaten das Silber stark aufgekauffet wird; so mus man sich mehr nach Holland als nach Frankreich richten.

Folge. Man hat also den Fuß $14\frac{11}{72}$ welcher gegen den Holländischen nur um $\frac{1}{72}$ differiret, erwählet: besonders da Holland den mehresten Silberhandel führet.

§. 38.

Lehrsatz.

Die Proportion zwischen Gold und Silber ist keinem beständigen Gesetz unterworfen.

Beweiß.

Daß es deme also, besonders in Teutschland, ist schon oben §. 30. erwiesen: ich führe aber die Prob auf eine andere Art.

Ich setze, es nehme das holländische Commercium in die Levante ab, oder die Bergwerke werden ärmer; so wird man für 1 Mark Gold nicht mehr 14$\frac{5}{8}$ sondern vielleicht 15 bekommen: Ergo wäre die Proportion nicht mehr 1 zu 14$\frac{5}{8}$, sondern 1 zu 15. w. zu e. w.

Folge. Da der Abgang der Proportion durch das Agio ersetzet wird; so wird ohngeachtet aller Präcaution und Münzfuß, das agiottiren verbleiben: wann nicht die sämtliche mit einander commercirende Nationen eine feste Proportion setzen, und auf derselben genau halten.

Anmerkung. Und dieses bleibet ein Pium Desiderium, und gehöret zu dem ewigen Friedensproject.

§. 39.

Erklärung.

Ein Münzgesetz wird dasjenige oberherrliche Gesetz genennet, welches nicht nur allein den innerlichen und äusserlichen Werth einer Münz bestimmet; sondern auch alle und jede zu ihrem Amt in Münzwesen anweiset.

Anmerkung. Dieser Münzgesetze haben wir in unserm teutschen Reich eine Menge. Ich will nur die hauptsächlichste anführen, und zwar anfänglich die Münzfüsse, nach ihrer chronologischen Ordnung; so dann eines jeden Schuldigkeit, nach Ordnung der darbey interessirten Personen, vortragen.

§. 40.

Der Eßlinger Münzfuß de 1524.

Aeusserlicher Werth der Münz.	Gehen auf die M. rauh.	Halten fein Loth	Wird die M. fein ausgemünzt für: fl.	Schill.	pf.	
1. Goldgulden in Silber.	8	15	8	10	8	Guldiner.
Halbe	16	15	8	10	8	Halbe Guldiner.
$\frac{1}{4}$tels	32	15	8	10	8	Oerter.
$\frac{1}{10}$	80	15	8	10	8	Zehener.
$\frac{1}{21}$	136	12	8	12	8	Groschen.
$\frac{1}{42}$	272	12	8	12	8	Halbe Groschen.
$\frac{1}{84}$	366	8	8	15	—	Kleine Groschen.
		Carath				
Goldgulden in Gold.	87	22	94	18	$2\frac{2}{21}$	Rheinische Goldgulden in Auro.

§. 41.

Königs Ferdinandi Münzfuß de An. 1535.

Nahmen der Münz.	Aeusserl. Werth an kr.	Gehen auf die Nürnbergische	Wienermark.	Feiner Gehalt in Loth	Qu.	Pf.	Wird die Mark fein ausgemünzt zu Wien fl.	kr.	pf.	Nürnberg fl.	kr.	pf.
Kreutzer	1	250	$294\frac{1}{2}$	7	—	—	11	12	—	9	31	—
Groschen.	3	$93\frac{1}{2}$	110	8	—	—	11	—	—	9	21	—
Sechser.	6	$82\frac{2}{3}$	$97\frac{1}{2}$	14	1	1	10	54	—	9	15	—
Zwölfer.	12	$41\frac{1}{3}$	$48\frac{3}{4}$	14	1	1	10	54	—	9	15	—
HalbeGulden	30	$16\frac{9}{15}$	$19\frac{1}{2}$	14	1	1	10	54	—	9	15	—
GanzeGulden	60	$8\frac{4}{15}$	$9\frac{3}{4}$	14	1	1	10	54	—	9	15	—
Pfenning.	$\frac{1}{4}$		704	4	—	—	11	44	—			
Doppelpfenning.	$\frac{1}{2}$	—	$435\frac{15}{16}$	5	—	—	11	37	2			

§. 42.

Der Münzfuß de An. 1559.

Dieses ist der erste wahre allgemeine teutsche Münzfuß: und diesem zu folge sollen alle Stück Sorten bis auf den 5 kr. incl. 1 Stuck; von denen kleineren bis auf den Pfenning 2 Stück; von denen Pfenning und Helleren aber 16 Stuck zusammen genommen und probirt, und nicht mehr dann 1 Grän per Mark passiret, dieses Remedium aber in dem nächsten Werk ersetzet werden.

Anmerkung. Da also ein Werk nicht so gut ware als das andere; so gab es dem Auswiegen und Einschmelzen, also dem Wippen und Kippen, Anlaß.

Nahmen

Nahmen der Münz.	Aeusserl. Werth an kr.	Gehen auf die M. rauh.	Halten fein		Wird die M. fein ausgemünzt um fl.	kr.	pf.	Den fl. zu 60 kr. den kr. zu 4 pf. gerechnet.
Goldgulden in Auro.	75	72	18 C.	6 G.	117	45	$1\frac{23}{37}$	NB. Dieliga ist nicht im Ansatz.
Ducaten.	104	67	23	8	117	46	$\frac{40}{71}$	
Cronen.		70	22	—				
Reichsgulden in Silber.	60	$9\frac{1}{2}$	14 Loth	16	10	12	$2\frac{10}{67}$	
Halbe Gulden.	30	19	14	16	10	12	$2\frac{10}{67}$	
Zehen Kreutzerer.	10	57	14	16	10	12	$2\frac{10}{67}$	
Fünf Kreutzerer.	5	114	14	16	10	12	$2\frac{10}{67}$	
Drithalbe Kreutzerer.	$2\frac{1}{2}$	124	8	—	10	20	—	
Zwey Kreutzerer.	2	$155\frac{1}{2}$	8	—	10	22	—	
Kreutzer.	1	$243\frac{1}{2}$	6	4	10	26	$\frac{4}{7}$	
Reichsgroschen.	$2\frac{6}{7}$	$108\frac{1}{2}$	8	—	10	20	—	
Wirzburg. Schill. it. Würtenb. und Badische.	$2\frac{1}{7}$	145	8	—	10	21	$1\frac{5}{7}$	
Südische Schilling.	$1\frac{1}{4}$	$187\frac{1}{2}$	6	—	10	25	—	
Rappen Viers.	$\frac{4}{5}$	$293\frac{1}{2}$	6	—	10	26	$\frac{8}{15}$	
Gröschlein.	$\frac{5}{7}$	274	5	—	10	26	1 5	
Tyrolische Pfenning.	$\frac{1}{5}$	518	2	9	11	3	—	
Lübische Pfenning.	$\frac{5}{24}$	654	3	6	10	54	—	
Fränkische Pfenning.	$\frac{5}{21}$	682	4	—	10	49	2	
Oesterreichische Pfenning.	$\frac{1}{4}$	649	4	—	10	49	—	
Rheinische ꝛc. ꝛc. Pfenning.	$\frac{2}{7}$	636	4	9	10	46	—	
Schwäbische Heller und Constanzische Pfenning.	$\frac{1}{3}$	602	5	—	10	42	—	
Wirzburger ꝛc. ꝛc. Pfenning.	$\frac{5}{14}$	562	5	—	10	42	$\frac{4}{5}$	
Rappen Pfenning.	$\frac{2}{3}$	550	5	9	10	40		
Straßburgische Pfenning.	$\frac{1}{2}$	480	6	—	10	40	—	
Römische Pfenning.	$\frac{5}{48}$	Nach Belieben			11	15	—	
Heller.	Nach Landsart und Belieben.				11	15	—	

Betreffend den Münzerlohn, ist selber per 1 Mark rauh 3 fl. von denen Ducaten oder Goldgulden.

2 fl. 30 kr. für die feine Mark Zweyer, Dreyheller und Pfenning.

1 fl. 30 kr. für die feine Mark Kreutzer und Dreyer.

1 fl. — — für die feine Mark Groschen oder Halbbatzen.

— 45 kr. für die feine Mark 6 oder 4 Kreutzerer.

— 20 kr. für die rauhe Mark ganze $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{5}$ Gulden, item Gulden, Thaler.

§. 43.

Thalerausmünzung nach dem Reichsabschied de An. 1566.

Nahmen der Münz.	Aeusserl. Werth an kr.	Gehen auf die rauhe M.	Halten fein Loth	Halten fein Grän	kommt die feine M. auf fl.	kommt die feine M. auf kr.
Thaler.	68	8	14	4	10	12
Halbe Thaler.	34	16	14	4	10	12
Orts Thaler.	17	32	14	4	10	12

Nach diesem also kommen 9 Stuck Thaler per Mark fein: da aber nachhero der Schrott und Korn zwar geblieben, und wegen Ausmünzung schlechterer Sorten in geringeren Münzen, der äusserliche Werth des Thalers bis auf 96 kr. gestiegen; so entstunde

§. 44.

§. 44.

Der Zinnische, Leipziger und Torgauerfuß,

Und wurde zu Closter Zinna zwischen den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg An. 1666. beschlossen, den Thaler auf 90 kr. oder 1½ fl. zu setzen; die Mark fein aber in Groschen und kleineren Sorten um 10½ Thaler auszumünzen. Im Jahr 1690. aber errichteten die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, nebst denen Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, denen auch der König von Schweden, wegen seinen Reichslanden, beygetretten, einen neuen Receß zu Leipzig und Torgau, kraft dessen die Mark fein in ⅔ und ⅓ Stuck auf 12 Thaler; die Doppelgroschen auf 12 Thaler 9 Groschen; die einfache und Mariengroschen auch Sechser, Vierer, Dreyer, auf 13 Thaler auszumünzen erlaubet worden.

Obwohlen nun das Römische Reich diesen Münzfuß nicht ausdrücklich angenommen; so geschahe es doch in dem Werk selbst: indeme der Kayser An. 1693. den Thaler auf 2 fl. und den Ducaten auf 4, mit Beybehalt des Reichsmässigen Schrotts und Korns, gesetzet.

Welcher Fuß so dann in An. 1738. zum allgemeinen Fuß angenommen, aber leider nicht gehalten worden, und wegen des Proportionabgangs zwischen Gold und Silber nicht gehalten werden können, also zu dem Conventionsfuß Anlaß gegeben.

§. 45.

§. 45.

Der Reichsmünzfuß de 1738.

Nahmen der Münz.	Aeusserl. Werth	Gehen per M. rauhe.	Halten fein.		Wird die feine Gold-mark ausgemünzt. fl.	kr.	pf.
Ducaten.	4 fl.	67	23 C. —	8 Gr. Gold 4 Silb.	271	46	1 $\frac{55}{71}$
Goldgulden.	3 fl.	72	18 C. 3 C. 1 C.	10 ☉ 8 ☾ 6 ♀	275	15	1 $\frac{67}{115}$
Ganze ſ ſ ſ $\frac{1}{2}$ ſ ſ ſ $\frac{1}{4}$ ſ ſ $\frac{1}{8}$ ſ ſ Thaler $\frac{1}{12}$ ſ	2 fl. 1 fl. 30 kr. 15 kr. 10 kr.	8	14	Die fei 4	ne M. 18	Sil —	ber. —
Doppelgroschen 7$\frac{1}{2}$ kr. und 5 kr. Stück.	7$\frac{1}{2}$ kr. 5 kr.	Nach Belieben.			18	33	3
Batzen.	4				18	45	—
Gute Groschen.	3$\frac{3}{4}$				18	45	—
Kaysergroschen.	3				18	45	—
Landmünz.	2$\frac{1}{2}$				19	—	—
Halbe Batzen.	2				19	30	—
6 Pfenninger.	1$\frac{1}{2}$				19	30	—
kr. und 3 pf.	1 ÷ $\frac{3}{4}$				20	—	—
Pfenning.	$\frac{1}{4}$				20	30	—

Anmerkung. Bey geringeren Münzen hat man also Schrott und Korn zu wählen dem Münzstand überlassen, und nur bemerket, wie hoch die Mark fein ausgebracht werden dörfte.

§. 46.

§. 46.

Der Conventionsfuß de 1754.

Die Worte des Wiener Münzedicts de 1754. 12. Jan. deme auch die correspondirende Creysse in dem nemlichen Jahr beygetretten, lauten also:

So hat nunmehro die Erfahrung bey unserem Münzfuß einige Jahre hindurch den hierzu erforderlichen Mittelweg sattsam und vollkommen erwiesen und dargethan, daß bey der Ausmünzung und Courspreis deren silbernen und goldenen Münzen die Proportion von 14 bis höchstens $14\frac{1}{7}\frac{1}{2}$ fein Silber gegen eine Mark fein Gold nicht überstiegen werde. Unser Münzfuß hat einige Jahre hindurch ohnwiedersprechlich an Tag geleget, daß bey also beobachtender Proportion eine hauptsächliche Grundfeste guter Münzordnung darinnen bestehe, daß von dem Speciesthaler an, bis zu dem Groschen oder 3 kr. Stuck incl. das Silber dergestalten ganz gleich ausgemünzet werde, damit, in was für einer Silbermünz immer Jemand eine Bezahlung empfange, er stets das nemliche Quantum Silber, mithin in einem Speciesthaler, oder in 2 Stücken einfachen Gulden, oder in 4 Stücken halben Gulden, oder in $7\frac{1}{17}$ Stück Siebenzehener, oder in $17\frac{1}{7}$ Stuck Siebener, oder aber in 40 Stuck Groschen, präcise ein ganz gleiches fein Silberquantum ohngezweiffelt bekomme; und daß annebst durch Vermeidung der irregulairen al marco Ausmünzungen, und dargegen beobachtende und bewürkende accurate Stücklung, Stuck für Stuck beschehende Auswiegung, Justirung und Roulirung zum Kippen und Wippen kein Anlaß gelassen, dann zu eben dem Ende zur Courspreis-Determinirung deren fremden in Cours tolerirenden so wohl gold als silbernen Münzen derselben Valvationsproben nicht promiscue al marco oder nach denen schwehren, sondern nach denen roulirenden in Gewicht leichteren Stücken gemacht werden.

Es stehet dahero der Conventionsfuß also:

Nahmen der Münzen.	gehen auf die M. rauhe.	Halten fein.		Gelten. fl.	Gelten. kr.	Kommet die feine Mark Gold auf fl.	kr.	pf.	
Gerechte Ducaten.	67	23 C. —	8 Gr. ☉ 4 Gr. ☾	4	10	283	5	$3\frac{44}{77}$	NB. Das Silber ist nicht im Ansatz.
Dreyfache Goldgulden oder Carolin.	24	18 C. 3	6 ☉ 8 ☾	9	12 inc.	286	26	$2\frac{14}{37}$	
Doppelte Goldgulden oder Maxd'or.	36	18 3	6 ☉ 8 ☾	6		286	26	$2\frac{14}{37}$	
Einfache Goldgulden.	72	18 3	6 ☉ 8 ☾	3		286	26	$2\frac{14}{37}$	
Wiener und andere gerechte Conventionsthaler.	$8\frac{1}{3}$	13 Loth	6 Gr.	2	—	20	—	—	
Det. Guldiner	$16\frac{2}{3}$	13	6	1	—	20	—	—	
Halbe Guldiner.	$33\frac{1}{3}$	13	6	—	30	20	—	—	
K. Königl. Siebenzehener.	39	8	16	—	17	19	53	$1\frac{3}{5}$	
Kays. halbe Kopfstücker.	60	8	—	—	10	20	—	—	
K. Königl. Siebener.	84	7	17	—	7	19	44	$\frac{128}{143}$	
Kayserl. Kopfstücker.	35	9	6	—	20	20	—	—	
Kays. Grosch.	$137\frac{1}{2}$	5	2	—	3	20	—	—	
Kreutzer.	Nach Belieben			—	1	22	—	—	

Anmerkung. Nach diesem Münzfuß also ist der Grundsatz, daß bis auf den Groschen incl. die Mark nicht höher als um 20. fl. ausgemünzt werden solle.

§. 47.

§. 47.

Schlußsatz.

Der Conventionsfuß kan dermahlen ohne Schaden des Münzstands, und noch mit dessen Nutzen beybehalten werden.

Beweiß.

Diesen siehe ausführlich in der zweyten Abtheilung §. 19.

§. 48.

Anhang.

Es wäre hier noch ein vieles von dem Münzregal, dessen Ausübung und dergleichen zu sagen, welches alles aber zu einem Entwurf zu weitläuftig fallet, dahero werde nur in Kürze aus denen Reichsgesetzen anführen, was jedem der Münz halben zustehe: das neueste Münzgesetz aber de 1759. will ich zuletzt in Extenso einrücken.

§. 49.

Anfänglich ware das Münzrecht ein dem Oberherrn allein zuständiges Regale; nachdeme aber in unserem teutschen Reich dieses Reservatum Cæsaris den Ständen auf verschiedene Arten zugeflossen, so geschahe, daß auch die Münzbesorguug denen Creysen, jedoch nach Anweisung deren Reichsgesetze, überlassen worden, *a* und wurde zugleich befohlen alljährlich zwey Münzprobationstäge zu halten *b*, und die Münzbeamte in Pflichten zu nehmen. *c* Bey dergleichen Probationstägen führet das Directorium in denen 3 oberen correspondirenden-Creysen der Fürst und Bischof von Bamberg VI. Prot. Conv. Monet. de 1589. schon über 105. Jahr, wiewohlen im Jahr 1725. Würtenberg ein Particular-Münzdirectorium im Schwäbischen Creyß sich zueignen wollen. Bamberg also schreibet den Probationstag aus (wie ein solches kürzlich auf den 26. Febr. 1760 nacher Augspurg geschehen.) Der Ort, wo diese Probationstäge deren oberen Creysen gehalten werden, seynd Nürnberg im Fränkischen, Regenspurg im Beyerischen, und Augspurg in dem Schwäbischen Creyß, welche unter sich ex Longæva Observantia, Vide Münzabschied de 1608. regulariter alterniren: jedannoch gehet das Bambergische Münzdirectorium manchmahlen aus erheblichen Ursachen von sothaner hergebrachten Alternationsordnung sub Reservatione solita ab: wie dann solches öfters besonders in Annis 1579. 1608. 1625. 1626. 1640. 1641. 1646. 1668. 1676. 1691. 1693. 1705. 1725. beschehen.

Was Ordinem, Sessionem, & ipsum modum tractandi anlanget, will ich mich Kürze halber auf Königs Select. Jur. Publ. Tom. 42. item Repert. Jur. Publ. & feudalis, voce Münzprobationstäg, beruffen. Welche beede Stücke aber noch verschiedener Anmerkungen bedörfen. Darbey kommen deren Stände ihre Münzräthe, General- und Special-Münzmeistere, dann Wardeine zusammen: wo die annoch ohnverpflichtete mit Eyden beleget werden. *d* So dann wird die Probation eröfnet, da nemlichen jeder Münzmeister die ihme und dem Wardein probirte Münzen nebst dem Probzettel vorleget, so dann eine Erinnerung vorbringet, und die allenfalsige Devalvationen vorschlaget, anbey von Bestraffung deren Frevleren gehandlet wird. Nachdeme übergiebt der Generalwardein den Befund über die ihme zugestellte Sorten. Wann nun dieser mit deren besonderen Wardeinen ihrem eintrift; so wird nach Befund deren Sachen der Münzprobationsreceß beschlossen, publiciret, und dem Kayser zur Bestättigung, denen nächsten Creysen aber zur Nachricht zugestellet. *e*

Was der Kayser in Betref des Münzwesens zu besorgen.

Da diesferthalben die Wahlcapitulation Ziel und Maas giebet; so will den Art. IX. der neuesten hier einschalten.

1. Denen jedesmahl vorfallenden Beschwehrungen und Mängel der Münz halber, sollen und wollen Wir zum förderlichsten, mit Rath derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zuvor kommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden.

2. Auch zu dem Ende diejenige Mittel, so im Reichsabschied de An. 1570. wegen deren in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyßmünzstädten, ingleichen wegen der in An. 1603. und auf vorigen und nachfolgenden Reichstägen beliebten Conformität, so wohl im ganzen Römischen Reich, als auch mit denen Benachbarten, und besonders der dabey denen Creyßdirectoriis aufgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchst nöthigen Abschaffung der Heckenmünzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in gemein Bedacht, in gute Obacht nehmen.

3. Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichstägen für gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen.

4. Nachdeme sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsversammlung, wegen Herstellung des Münzwesens, verschiedenes gehandelt, und von vornächstem unserm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörteren ausgesetzet ist: als sollen und wollen Wir, so balden nach angetrettener unserer Regierung, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens beförderet, das bereits beschlossene aber einsweilen, mittels auszulassender Münzverordnungen, und darzu gehöriger Valvationstabellen, verkündet, und allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denenjenigen, die sich des Münzregalis bedienen, genauest befolget werde.

5. Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobationstäge bey denenjenigen Creysen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß nach Maasgab der älteren und jüngeren Reichsmünzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höheren Werth, als nach dem Reichssatzungsmässigen Schrott und Korn, in denen Reichslanden und im Handelslauf geduldet werden.

6. Wir sollen und wollen auch hinfüro, ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Creyses Bedenken, darinnen der neue Münzstand gesessen, niemand was Standes oder Wesens der seye, mit Münzfreyheiten oder Münzstädten begaben und begnadigen.

7. Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Münzedict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichsconstitutionen zugegen, misbrauchen, oder durch andere misbrauchen lassen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkanntnus verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmässig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Creyß wieder sie gebührend verfahren lassen;

8. Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichsversammlung und der Ständen Bewilligung, nicht restituiren.

9. Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichsconstitutiones misbrauchen, oder durch andere misbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension à Sessione & voto (jedoch auf Art und Weis, wie in dem ersten Ar-

ticul dieser Capitulation enthalten) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichstag, nach gegebener Satisfaction restituiren lassen sollen und wollen;

10. Wofern sich aber dergleichen bey Mediatständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten, und anderen Reichsständen unterworfen, begebe, alsdann solle durch dero Landesfürsten und Herren wieder sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, cassiret, und ferner nicht ertheilet werden;

11. Massen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien, ohne Miteinwilligung deren Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyses Bedenkens, als obgedacht, und der mitinteressirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen. So weit die Capitulation.

Ferner solle derselbe bey Ertheilung eines Münzprivilegii zugleich eine Instruction, wie zu münzen, beyfügen, und niemand anderst als nach denen Münzgesetzen zu münzen erlauben. *f*

Er solle zu Schaden deren ertheilten Münzrechten und Privilegien keine Abwürdigungen vornehmen. *g*

Er solle keine des Münzrechts entsetzen, dasselbige anwiederum ertheilen, sondern ihme an den Reichstag verweisen. *h*

Er kan auch die von dem Reichsfiscal angefangene Münzproceß cassiren. *i*

a Münzordnung de 1559. §. 31. 32. & 157. Reichsabschied de 1566. §. 156. Reichsabschied de 1570. §. 126. Reichsabschied de 1594. §. 101.

b Reichsabschied de 1551. §. Münzordnung de 1559. §. Reichsabschied de 1570. §. Reichsabschied de 1571. §. Reichsabschied de 1576. §.

c Der Münzmeistereyd lautet also:

Der Münzmeister soll geloben und schwöhren einen Eyd zu GOtt, und auf das heilige Evangelion, daß er dieses Niedersächsischen Creyßedict, und die darinnen verbliebene Ordnung, so viel sie inne berührt, stet und vest halten, von seinem Herrn, der jene bestellt, nicht weichen oder abscheiden, es seyen denn zuvor alle Werk so er gemünzet, auf der gemeinen Probation probiret, und er auch mit gutem Willen durch seine Herrschaft geurlaubt, und seiner gethanen Pflicht erledigt worden: und

ob

ob er in seinem Nutzen etwas gefeihlet, darfür erst genug gethan habe. Daß er auch keine andere Silbermünz, dann in diesem Edictabschiede, oder Ordnung begriffen, schlagen, auch dieselben durch sich oder jemand anders nicht ergeren noch ringeren wolle, noch mit denjenigen, die sich solches in einigen Weg unterstehen wollten, einigen Theil noch Gewinn haben, desgleichen mit den Gewardinen, Schmitmeister, und Münzgesellen kein Vertrag oder Geding, in diesem Edict und der Reichsordnung in einigen Weg zu wieder seyn möchten, heimlich oder öffentlich bereden oder machen, sondern alles das, so zu Handhabung und Bekräftigung dieser Ordnung dienen mag, mit allen Fleis beförderen und vollziehen helfen wolle, getreulich und ungefehrde.

Der Wardeineyd ist folgender:

Der Gwardin soll geloben und schwehren einen Eyd zu GOtt, und auf das heilige Evangelion, daß er dieses Edict und Ordnung, so viel ihne berührt, stet und fest halten, die Münzeisen, so die gemacht seyn, zu seinen Händen nehmen, und in keine andere Hände kommen lassen, und da der Münzmeister derselben Eisen zu gebrauchen notturftig seyn, und die deßhalben von ihme gefordert würden, alsdann mit dem Münzeisen unverzüglich auf die Münz kommen, und das Werk Goldes oder Silber, so der Münzmeister der Zeit zu pragen bedacht, obgeschriebener massen aufziehen, wägen, wie viel das seye, aufzeichnen, und darnach die gemelte Eisen den Münz- und Schmittmeistern, auf den Schmitten- und Münzplatten damit zu prägen zustellen, und so bald dasselbig Werk gepräget, die Eisen wiederum zu seinen Händen nehmen, und bestes Fleises verhüten wolle, auf daß mit solchen Eisen anderst nicht gehandlet werde, dann was die Ordnung inhält und mit sich bringet.

Es solle und wolle auch mit den Münzmeistern und Münzgesellen keine besondere oder heimliche Abred noch Verständnis, auch mit den Münzherren und Münzmeisteren, weder Theil noch Gewinn, in allem das die Münz berührt haben, auch kein Geschenk oder Liebung wie man die erdenken möchte, durch sich oder jemand anders von seinetwegen empfangen oder nehmen lassen, noch ichtes handlen, oder fürnehmen, daß in einigen Weg dieser Ordnung zu wieder, oder abbrüchig seyn mag, sondern die nach allen seinem Vermögen, mit getreuen Fleiß, so viel an ihme ist, handhaben, förderen und vollziehen 2c. 2c.

Die Pflicht deren Schmidtgesellen und Meister und Münzgesellen ist diese:

Ein jeder Schmidtmeister und Münzgesell, soll seiner gebührlichen Obrigkeit, auf des Münz er dienet, geloben und schwöhren, was in diesem Edict und Ordnung verfasset, so viel sie berühret (welches ihnen in derselbigen Annehmung fürgelesen werden soll) fest und stet zu halten, mit getreuem und besten Fleiß zu vollziehen, zu handlen, und darwieder nicht zu thun, auch von dem Münzmeister oder sonst jemand von seinetwegen kein Geschenk oder Gab zu nehmen, noch einige Vortheil, Geding oder Contract, weiter dann um ihren gebührlichen Lohn, mit Münzmeisteren oder Gwardin zu machen, noch mit jemand der Münz halber Theil oder Gewinn zu haben, oder ichts zu handeln oder fürzunehmen, dardurch diese Ordnung überfahren und verhindert werde, bey Poen des Meineyds, und darzu, daß er, oder dieselben, so dermässen überfahren würden, hinführo in keiner dieses Creyses Münzstätt angenommen werden sollen.

Die Eisenschneider haben folgende Weisung.

Es sollen sich die Eisenschneider, so sich in diesem Creyß des gebrauchen wollen, genugsamlich gegen ihre gebührliche Obrigkeit verpflichten, und von der Obrigkeit, darunter sie gesessen, auf nechsten bevorstehenden Probierstag der Ständen abgesanden Räthen, genugsamlich zuschicken, daß sie kein Falsch oder Betrug, durch sich selbsten, oder jemand anderst, mit dem Eisenschneiden gebrauchen wollen, bey Poen des Meineyds, wie oben stehet.

d Ein Münzmeister wird zweymahl beeydiget, einmahl bey seinem Stand, und einmahl bey dem Creyß: was in dem Kayserlichen Edict de 1759. annoch dem Eyd beygesetzt worden, kan man §. 60. sehen.

e Hievon besiehe umständlich die Münzprobierordnung de 1559.

f Reform. Basil. de An: 1440. P. II. T. 29. Münzordnung de 1559. §. 177.

g Reformat. Mogunt. de An. 1441. art. 9.

h Reichsabschied de 1570. §. 127.

i Reichsabschied de 1526. §. 29.

§. 50.

§. 50.

Schuldigkeit deren Churfürsten bey dem Münzwesen.

Denen 4 Rheinischen Churfürsten wird die Aufsicht über die Münzen, und Gold- auch Silberausführung bey der Frankfurter Meß, wie auch denen Churfürsten von Brandenburg und Sachsen bey anderen Messen anvertrauet *k*. Die Churfürsten werden zu Executoren der Kayserlichen Münzverordnungen aufgestellet *l*. Der Churfürst von Maynz solle einen Auszug aus sammentlichen Reichsmünzabschieden verfertigen, und per Dictaturam bey dem Reichstag anbringen *m*.

Was das übrige anbelanget, wird solches §. 52. vorkommen.

k Reichsabschied de 1570. §. 146. Siehe auch das Münzedict de 1759. §. 22. was es für Irrungen wegen dieser Meßcommission zu Frankfurt in denen 1759. und 1760ger Jahren abgesetzet. Siehe Königs Select. Jur. Publ. Tom. 42.

l Edict de 1596. Decl. 1.

m Reichstagsprotocollum de 1666.

§. 51.

Amt deren Reichscreysen in Münzsachen.

Das Amt deren Reichscreysen nach dem Reichsdeputations-Abschied de 1571. §. 28 & 29. bestehet darinnen: sie sollen, der Rheinische, Oberrheinische und Westphälische Creyß (so zusammen die untere 3 Creyß, und die erste Classe ausmachen); dann der Ober- und Niedersächsische Creyß, vorbehaltlich der alten Correspondenz mit dem Westphälischen Creyß (in der anderen Claß); und endlich der Fränkische, Bayrische und Schwäbische Creyß, welche ins besondere die Correspondirende und 3 obere Creyse heissen (in der dritten Claß), im Münzwesen gute nachbarliche Correspondenz zu Handhabung durchgehender Gleichheit pflegen. Sie sollen ferner die gerechte Münzstätte (diese seynd im fränkischen Creyß: Wirzburg, Schwabach, Wertheim und Nürnberg; im Bayrischen: München, Salzburg und Regenspurg; im Schwäbischen: Stuttgard, Baaden, Tetuang und Augspurg) in ihrem Wesen erhalten; das Münzwesen bestens besorgen; die schlechte Münzen abwürdigen oder gar verbieten; Die Hecken- und andere nicht genehmigte Münzstätte nicht gedulten, und die Uebertrettere Ordnungs mässig abstraffen *n*. Ferner solle ein jeder Creyß seiner Creyßstände Münzen probiren und valviren *o*. Die Creyse sollen untereinander correspondiren *p*, und auch ausser denen Probationstägen die Münze untersuchen *q*;

einen Creyßwardein halten r; auch zweymahl des Jahrs zur Probation zusammen kommen s; diejenige, welche die Mark höher als Reichsgesetzmässig ausmünzen, zur Straf ziehen t, und die Helfte der Straffe dem Creyß beylegen u. Ein Creyß solle dem andern die Frevler anzeigen w. Die Valvationes sollen dem Unterthanen 6 Monath vorhero verkündet werden, damit sie sich hüten und für Schaden seyn können x. Die Creyßausschreibende Fürsten sollen die Congreß ansagen y. Gegen die verbottene Ausmünzungen ist mit Sequestrirung deren Materialien zu verfahren z. Die Nachlässigkeit eines Creyses soll der andere ersetzen, und sein Amt thun aa. Die Creysse haben das Recht in denen sieben Fällen zu verfahren ab. In jedem Creyß sollen 2 oder 3 Münzstätte benennet werden ac. Die Creyßschlüsse sollen denen Reichsschlüssen gleich seyn ad. Die Creyß ausschreibende Fürsten sollen die ohnerlaubte Münzstätt niederreissen ae.

n Edict. de 1559. §. 157. Reichsabschied de 1566. §. 164. Reichsabschied de 1594. §. 102. & 105. Reichsabschied de 1603. §. 51.

o Edict. Esling. de 1524.

p Reichsabschied de 1571. §. 28. Reichsabschied de 1582. §. 68.

q Edict. Esling.

r Ord. Probat. §. 24. Reichstagprotocol. de 1666.

s Münzordnung de 1559. §. 157. Reichsabschied de 1566. §. 170. Reichsabschied de 1570. §. 137. Reichsabschied de 1576. §. 69. Wahlcapitulation Art. IX. §. 5.

t Ord. Esling.

u Münzedict de 1559. §. 31.

w Ord. Esling.

x Reichsabschied de 1566. §. 63.

y Reichsabschied de 1566. §. 170.

z Reichs-Deputationsabschied de 1571. §. 22.

aa Ibid. §. 24.

ab Ibid. §. 26.

ac Reichsabschied de 1576. §. 67.

ad Reichsabschied de 1594. §. 105.

ae Edict. Imper. de 1680.

§. 52.

§. 52.

Schuldigkeit deren Münzständen in Münzsachen.

Niemand darf Münzen schlagen, er habe es dann rechtmässiger Weisse hergebracht *af*. Für den Schlagsatz soll mehreres nicht, als das nothwendige gerechnet werden *ag*: welches man nachhero ganz aufgehoben, und nur bey denen Schiedmünzen gestattet hat *ah*. Die Münzstände sollen dasjenige genau beobachten, was die Creysse beschliessen *ai*. Sie haben ihren Münzbedienten Ordnungen vorzuschreiben *ak*. Es soll keiner, der nicht Goldgruben besitzet, Gold münzen *al*. Ihren Münzmeisteren sollen sie einen gewissen Lohn bestimmen *am*; keine Heckenmünzen halten *an*; nicht mehrere Schiedmünzen, als nothwendig, schlagen *ao*; in denen Landmünzen den Reichsfuß beobachten *ap*; und auf ihre eigene Kosten münzen *ag*. Auswärtigen Münzen solle kein Cours in deren Ständen Territoriis gestattet werden *ar*. Sie sollen ihr Münzregale nicht an andere veräusseren, wie dann auch die diesfalls errichtete Pacta ungültig *as*. Sie sollen ihr eigene Münzmeister, Wardein, und Münzräth halten *at*; in allem sich denen Reichsgesetzen gemäs erzeigen *au*, unter Verlust des Münzregals den Reichsfuß beobachten *aw*, nebst der Straf von 40 auch 50 Mark löthigen Golds, der Acht, auch Verliehrung der Lehen *ax*, und Confiscirung der Münz *ay*. Es solle kein Münzstand andere, als erlaubte Sorten prägen *az*. Sie sollen besorgt seyn, daß auch von anderen die Münzgesetze beobachtet werden *ba*. Es wird ihnen gestattet auswärtige Münzen umzuschmelzen *bb*; ihren eigenen Silberertrag sollen sie aber nicht brennen, seigeren ꝛc. ꝛc. *bc*. Sie sollen anderer Stände schlechte Münzen dem Reichsfiscal zuschicken *bd*. Die von dem Münzrecht suspendirte Stände sollen unter Achtstraffe nicht münzen *be*. Währender Valvation kan jeder Stand die Münz wohl gar verruffen; aber nicht gelten lassen *bf*. Es soll keiner einen von dem Creyß unexaminirten Münzmeister oder Wardein annehmen *bg*. Die von dem Creyßtag abwesende Stände sollen ipso facto von dem Münzregal suspendirt seyn *bh*. Die schlechte Münzen Prägende sollen den Schaden ersetzen *bi*. Diejenige, so keine Bergwerk haben, sollen in denen Creyßmünzstätten münzen *bk*, und keine grobe Sorten umschmelzen *bl*.

af Reform. Basel. P. II. T. 29.

ag Reichsabschied de 1486.

ah Edict. Esling. Reichsabschied de 1551. §. 46.

ai Reichsabschied de 1582. §. 69.

ak Ord. Esling.

al Münzordnung de 1559. §. 68. Reichsabschied de 1576. §. 77.

am Edict. de 1551.

an Reichsabschied de 1570. §. 133. Wahlcapitulation Art. IX. Edict. de 26. Novemb. 1680.

ao Reichsabschied de 1633. §. 56. Münzordnung de 1559. §. 12. 19. 30. 32. Edict. de 1551. Reichsabschied de 1570. §. 129.

ap Reichsabschied 1566. §. 154. Reichsabschied 1570. §. 123. Reichsabschied de 1576. §. 71.

aq Edict. 1551. Reichsabschied 1551. §. 46.

ar Münzordnung 1559. §. 50. & 154. Reichsabschied 1571. §. 142. Rec. Dep. de 1571. §. 16.

as Münzordnung 1559. §. 174. Reichsabschied 1570. §. 132. Capit. Art. IX. Edict. Esling. Reichsabschied 1548. §. 43. Reichsabschied 1594. §. 103. Edict. Leop. de 1680.

at Probationsordnung de 1559. §. 14. 16. Münzordnung de 1559. §. 159. Probation §. 8. 9. 11. 24. 27. 36.

au Reichsabschied 1566. §. 156. Reichsabschied 1570. §. 127. Capit. Art. IX. §. 7. Reichsabschied 1542. Reichsabschied 1500. Art. 21. §. 4. Reichsabschied 1556.

aw Reichsabschied 1542. §. 12.

ax Reichsabschied 1551. §. 46. Reichsabschied 1566. §. 158. Reichsabschied 1542. Münzordnung 1559. §. 31.

ay Reichsabschied 1570. §. 123.

az Edict. 1551.

ba Edict. 1551. Reichsabschied 1570. §. 146. Reichsdeputation 1571. §. 13.

bb Edict. 1551.

bc Reichsabschied 1551.

bd Reichsabschied 1566. §. 158.

be Ibid. §. 159.

bf Reichsabschied 1566. §. 163.

bg Reichsabschied de 1570. §. 134.

bh Reichsabschied 1570. §. 138.

bi Deputationsabschied de 1571. §. 19.

bk Reichsabschied de 1570. §. 133. Reichsabschied 1594. §. 103.

bl Reichsabschied 1598.

§. 53.

Schuldigkeit deren Reichsständen in Münzsachen.

Da nicht alle Reichsstände würklich münzen; so bestehet derenselben Befügnus als Landesherren hauptsächlichen darinnen, daß sie in ihrem Land gebräuchliche und gangbar seyn sollende Münzsorten bestimmen, und die Münzfrevlere bestraffen.

§. 54.

Amt des Reichsfiscals bey Münzverbrechen.

Er solle fordersamst auf die Frevler gegen die Reichsmünzgesetze inquiriren *bm*: und, wann die Obrigkeiten in ihrem Amt saumselig, nicht nur allein gegen die Uebertretter, sondern auch gegen die Obrigkeit selbsten, verfahren *bn*. Dieserthalben die schlechte Münzen bey Gericht vorlegen *bo*, wie auch gegen die von denen Creyßprobationstägen ausbleibende Stände, zu Ersetzung deren Unkösten, klagen *bp*.

bm Ord. Esling.

bn Edict de 1551. item Münzordnung de 1559. Reichsabschied 1566. §. 170.

bo Reichsabschied de 1566. §. 158.

bp Ibid. §. 171.

§. 55.

Schuldigkeit deren Münzbeamten.

Sie sollen bey denen Creyßtägen verpflichtet werden *bq*; die geringere Bediente aber dörfen die Münzbeamte selbsten annehmen und verpflichten. *br* Ihr Amt bey Probationen ist oben §. 49. angemerket Sie sollen keine andere, als gerechte und erlaubte Münze prägen *bs*. Es solle keiner unter Leibsstraffe in eines suspendirten Münzstand Diensten arbeiten *bt*. Bey geringeren Münzen, auch so gar Pfenningen und Hellern, sollen sie sich der Reckbank gebrauchen *bu*. Es solle keiner unter

10. Mark Gold Straffe für sich die Münzen bestehen *bw*. Die Wardein sollen das Probiren und die Münzrechnung vollkommen verstehen *bx*. Die Münzbeamte geniessen auf die Creyßtäge den Salvum Conductum *by*. Die Straffe deren übertretten, den Münzbeamten ist der Schadenersatz, auch Leib- und Lebensstraf *bz*: wie dann einem jeden Creyßstand gegen denselben zu verfahren erlaubt ist. *ca*.

bq Reichsabschied 1570. §. 134. Reichsabschied de 1594. §. 103. Receß der Corresp. Creyß de 1603. Münzreceß de 1680. M. R. de 1677.

br Edict. Esling.

bs Ord. Esling.

bt Reichsabschied 1566. §. 159. Edict de An. 1680.

bu Reichsabschied 1566. §. 163. Reichsab. de 1571. §. 33.

bw Münzordnung 1559. §. 177.

bx Reichsabschied 1551. §. 41.

by Münzordnung 1559. §. 160.

bz Reichsabschied 1570. §. 128.

ca Ibid.

§. 56.

Schuldigkeit deren Unterthanen in Münzsachen.

Was diesen obliege, auch verbotten seye, zeiget weitwendig das unten einzuruckende Münzedict de 1759. Ich umgehe es also hier.

§. 57.

Jedannoch setze ich Deutlichkeit halber hiehero den 111ten Art. der peinlichen Halßgerichtsordnung:

Straffe der Münzfälscher, und auch
der, so ohn habenden Freyheiten münzen.

In derley Weis wird die Münz gefälscht, erstlich, wann einer betrüglicher Weis eines anderen Zeichen darauf schlägt; zum anderen, wann einer unrecht Metall darzu setzet; zum dritten, so einer der Münz ihre rechte Schwehre gefährlich benimmt. Solche Münzfälscher sollen nachfolgender massen gestraft werden: nemlich, welche falsche Münz machen, zeichen oder dieselbig falsche Münz aufwechs-

wechslen, oder sonst zu sich bringen, und wiederum gefährlich und boshaftig, dem Nächsten zum Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Satzung der Recht mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraft werden; die ihre Häusser wissentlich leihen, dieselben Häusser sollen sie damit verwirkt haben; welcher aber der Münz ihre rechte Schwehre gefährlicher weis benimmt, oder auch, ohne habende Freyheit münzte, der soll gefänglich eingelegt, und nach Rath am Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestraft werden. Wo aber einer eines anderen Münz umpräget, oder wiederum in Tiegel brächt, und geringe Münz daraus machte, der soll am Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestraft werden. So aber mit der Herrschaft Willen und Wissen das geschehe; so soll selbige Herrschaft ihre Münzfreyheit verwirkt und verlohren haben.

Was das Edict de 1759. §. 3. besage, siehe unten §. 60.

§. 58.

Beschlußaufgab.

Es giebt so viele grosse und kleine Landesherren in Europa, die ihres Münzrechts gemißbrauchet haben; die die Welt mit bösem Gelde überschwemmen; unser guts Geld durch beständiges Einwechslen an sich ziehen, und im ganzen ungemein viel Vortheil von uns ziehen. Wie kan man diesem Uebel steuren? was soll man machen? dieses seynd die Wort des v. Bilefeld an obgedachtem Ort §. 29.

Antwort.

Ich werde selbige mit denen Worten des bemeldeten Staatsmanns hier anführen, und nur meine Anmerkungen beyfügen, um so mehr als der Uebersetzer hin und wieder schlechte Notas eingeschaltet.

Antwort. Man mus es machen, wie in Frankreich, Engeland, ja gar in weniger rundgeschlossenen Ländern, wo alles fremde Geld leicht eingeführet werden kan. Mit einem Wort, man mus gute Münzen schlagen, deren innerer Werth wohl ausgerechnet ist: so daß Gold oder Silber, welches sie in sich hält, mit dem Zusatz, dem Stämpel und den Münzkosten, nebst einem sehr kleinen Landesherrlichen Abgange *a*, aufs genaueste den gehörigen Werth ausmachen, der darauf gepräget ist, und darfür man sie ausgiebt. Dies ist das Mittel zu hinderen, daß Geizhälse sie nicht in Tiegel werfen, weil nichts dabey zu gewinnen ist; sondern daß sie noch an einer jeden Mark feines Silber den Zusatz, und die Schmelzkosten verliehren. Dies ist auch das Mittel, dem Verluste des Staates zuvor zu kommen. Denn zu dieser ersten Regel mus man noch eine zweyte setzen, das ist, daß man geschickte

Pro-

Probierer, oder Münzguardeine habe, die alle fremde Münzen, so bald sie zum Vorscheine kommen, prüfen, und sogleich ihr Schrott und Korn bemerken *b*. Der Erfolg dieser Prüffung, d. i. die Würderung oder Satzung jeder Münzart gegen die unserige, mus öffentlich angeschlagen, und durch allgewöhnliche Mittel bekannt gemacht werden; damit jeder Burger ihren wahren Werth wisse, und in seinem Wechsel nicht hintergangen werden könne. Diese Vorsicht ist sehr nöthig, um einen vorgeblichen Schaden zu meiden, dessen man gedenken muß. Wann der Landesherr gut Geld präget, saget man: so ziehen es die Nachbaren gleich an sich; es verschwindet und gehet aus dem Land zum grossen Schaden des Staats. Dieser gemeine Schluß ist in aller Cammerbedienten Munde: und bisweilen scheinet es, die Erfahrung bestättige ihn. Indessen ist im Grunde nichts ungereimters. Man sage mir doch, wie das gute Geld zum Land heraus gehet *c*? Auf was für Bedingungen? In was für Werthe? Ist wohl einer eurer Bürger so ungeschickt, daß er Thaler um Thaler, oder hundert Thaler gut Geld, gegen schlechtes hingebe, wann ihr nur durch genaue Würderung aller Münzen, die zu rechter Zeit bekannt gemacht wird, ihn in Stand setzet, in seinem Gewerbe nicht betrogen zu werden? Seyd nur versichert, daß für jede hundert Thaler gutes Geld, welches aus eurem Lande gehet, der genaue innere Werth wieder zuruck kommen; entweder an geringhaltigerem Geld, oder in Waaren, oder in Wechselbriefen. Es wäre so gar leicht zu beweisen, daß derjenige, der böses Geld gegen das gute einzuwechslen genöthiget ist, allemahl im Tausch verliehret *d*. Nun wohlan! nun ist euer Geld aus dem Lande! und welch ein Unglück ist das? Ihr habet den Werth desselben in schlimmen. Schmelzet es um; schlaget immer Münzen! ihr werdet allmählig die Münzmeister aller Völker werden *e*. Euere Unterthanen werden den Werth der Münzfabric, und der Landesherr seinen Antheil, nebst dem Vortheile am Zusatze dabey gewinnen *f*. So seyd ihr wohl dann recht zu beklagen. Ich wolte um ein vieles, daß Leute, die so reden, mir nur einmahl erwiesen, wie das gute Geld aus dem Land gienge, ohne daß ein gleichgültiger Werth wiederum hinein käme. Man müste setzen, daß alle Unterthanen, alle Kaufleute, Dummköpfe seyn müsten. Ich kenne einige Städte, wo alles europäische Geld seinen Lauf nach seinem innern Werth hat. Das ist Frankfurt am Mayn, es ist Hamburg, u. s. w., sie bereicheren sich von den Fehlern der Mächte, die schlechte Münzen schlagen: allein sie gewinnen gewies nichts von denen Völkern, die nur gutes Geld prägen.

Aus den gewissen Grundsätzen, die man hier fest gesetzet hat, folget ferner, daß es ein grosser Irrthum ist, unter groben und kleinem Gelde einem Unterschied zu machen; und daß ein Burger, oder was noch gefährlicher ist, daß ein Fremder eben

eben den Werth der Zahl nach, durch einen kleinen inneren Gehalt, soll bezahlen können, in deme er kleine Münze bezahlet. Dies ist ja die wahre Quelle des Wuchers, des Aufgeldes (Agio) und des würklichen Verlustes im Staate.

Anmerkungen.

Landesherrlichen Abgang *a*

a Diesen kan ich nicht zugeben, aus denen oben §. 13. angeführten Gründen.

Korn bemerken. *b*

b Anbey mus unter Confiscationsstraf keine Münze, sie seye dann vorhero valviret, geduldet werden.

Herausgehe. *c*

c „Hier machet der Uebersetzer diese ungeschickte Notam: die Kaufleute packen es „in Fäßgen und schicken es nach Holland, wo es in Barren gegossen, und nach „Ostindien geschickt wird.„ Ist dann hier die Frag vom Hinausführen? Er hätte eben so leicht sagen können: die Fuhrleute führen es hinaus. Dieses ist die Frage: ob einer mit Vortheil es hinaus führen könne? dann mit Schaden thut es wissentlich keiner. Ich antworte: nein.

Im Tausch verlieret. *d*

d Die Note des Uebersetzers heisset also:

„Hier geschiehet das Gegentheil. Der arme Bergmann, der Mitgewärke, „der Baulustige, der seinen Arbeitslohn oder seinen Antheil an der Ausbeute in lau„ter schönen Sächsischen Thalern bekommet, und sie dem Kaufmann um ein einge„bildetes Agio verwechslet, verliehret gewies daran mehr, als er denket; und der „Staat noch mehr.„

Armseliger Einwurf! Wann eine genaue Valvation Obrigkeitlichen bekannt und scharf gehandhabet wird; so kan weder der Bergmann verliehren, noch der Kaufmann gewinnen: das verbottene Agiotiren mit guten Sorten hat ein End.

Völker werden. *e*

e Die Anmerkung des Uebersetzers ist diese:

„Vortreflich! Kostet dann das Feuer, das Arbeitslohn, und der Stämpel „nichts? Und wer kan dann aus geringfaltigen Geld, ohne Absonderung des übri-

„gen Zusatzes, gutes prägen? Was kostet das Scheiden der Metalle; und was „gehet an allem umgeschmolzenen Geld nicht sonsten verlohren? Solche Scheingrün„de kan man nur Unwissenden vorsagen.„

Der Uebersetzer zeiget hier seine Unwissenheit in der Münzwissenschaft handgreiflich. Weis er dann nicht, daß bey einer Valvation weder Kupfer noch Münz in Anschlag kommen, sondern nur das Feine berechnet werde? Wie man aber aus geringfältigem Geld gutes münze, ist einem jeden Lehrjungen bekannt, daß man das schlechte mit dem feinen legire: da braucht man keines Scheidens, keiner Kosten.

Dabey gewonnen. *f*

f Hier folget ein neuer Bock des Uebersetzers, welcher aus dem Vorigen fliesset, er schreibet:

„Und dann wird es recht vortrefliches gutes Sächsisches Geld werden, das „kein Ephraim schöner münzen kan.

Wann man das schlechte Geld nur umschmelzte, und aus dieser Massa anderes schlüge; so würde freylich das Geld schlecht genug seyn. Man setzet aber so lang feineres zu, bis der rechte Gehalt oder Korn vorhanden ist; und alsdann giebt es gutes Geld.

Um aber dieses in der Wahrheit zu zeigen; so mache ich folgende Prob, mit denen Montfortischen Kreutzeren. Diese seynd 4 löthig, und wird die Mark rauhe bezahlt nach dem Conventionsfuß zu 4 fl. 52½ kr. Um nun Conventionsthaler ad 13⅓ Loth daraus zu münzen; so mus ich zu 8 Mark dergleichen Kreutzer haben 28 Mark fein Silber, und daraus bekomme ich 36 Mark rauhe oder 30 Mark fein.

Nun kosten 28 Mark fein die Mark ad 19⅔ fl. — — —	550 fl.
Die 8 Mark Kreutzer — — — — — — — —	39 fl.
Münzerlohn von 30 Mark fein — — — — — —	10 fl.
Summa der Ausgab.	599 fl.

Herentgegen bekomme ich von 30 Mark fein 300 Stuck Thaler oder 600 fl. also bleiben zum Vortheil 1 fl. auf 30 Mark oder ⅙tel Pro C.

Wollte man aber Groschen, welche 5½ löthig, münzen; so müste man zu 21 Mark derley Kreutzer nicht mehr dann 3 Mark fein Silber haben, und kommen sodann 24 Mark rauhe oder 8¾ Mark fein Silber.

Nun

Nun kosten 3 Mark fein ad $19\frac{2}{3}$ fl.	— — — —	59 fl.
21 Mark Kreutzer betragen	— — — — —	102 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.
Münzerlohn von $8\frac{1}{4}$ Mark	— — — — —	2 fl. 45 kr.
		Summa 164 fl. $7\frac{1}{2}$ kr.

Darfür erhalte ich $8\frac{1}{4}$ Mark an Groschen, beträgt die Mark zu 20 fl. in Summa 165 fl.: also bleiben auf $8\frac{1}{4}$ Mark profit $52\frac{1}{2}$ kr. $\frac{7}{13}$ Pro C. in circa. Und auf diese Art giebt es guts Geld, und ohne Schaden.

§. 59.

Ich hoffe in diesem Werklein das Eis gebrochen zu haben, daß man nimmermehr mit Bilefeld sagen müsse:

„Die Münzmeister haben aus dem Münzwesen ein Zauberbuch, nicht nur für „das Volk, sondern auch für die Cabinette gemacht.“

§. 60.

Endlichen füge ich annoch das letzte Münzedict de 1759. an:

Wir Franz von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kayser ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlich und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyenherren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Räth, Bürgern, Gemeinden, und sonsten allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses unser Kayserliches Patent vorkommet, unsern Freund- Vetter und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld und Gnad, und alles Gutes, und fügen Euer Liebden, And. And. und euch hiemit zu wissen: was massen die Gebrechen in dem Münzweesen, von einiger Zeit her, sonderheitlich aber bey denen gegenwärtigen, dem werthen teutschen Vatterland ohnehin so schwehr aufliegenden Zeitläuften, sich dergestalten gehäuffet haben, und in mannigfältiger Art noch täglich sich vermehren, daß, wann zu deren Abstellung eine ernstliche und ausgebige Vorsehung nicht gemachet wird, durch dieses Stille und Uebel und dessen heimlichen Zwang, das werthe teutsche Vatterland, und ein jeder dessen Inwohnern insbesondere an dem seinigen Vermögen noch mehrer, als durch die Wut desselbsten, würde ausgesogen, und in der Folge gänzlichen zu Grund gerichtet werden; gestalten nebst deme, daß die mehreste Reichslande mit einer Menge geringhaltiger,

ger Schied- und anderen Münzen überschwemmet seynd, wodurch die noch wenig übrige gute und harte Münzsorten immer höher getrieben, und endlichen gar verschlungen, die Preyse aller Sachen aber gesteigeret, und die Commercien erschwehret werden; auch noch die Münz Kipp- und Wipperey auf den höchsten Grad ihres Unfugs angestiegen ist, und die Einschmelzung deren nach wenig übrigen guten Sorten immer weiter getrieben wird. Indeme Wir nun einem solchen gemeinschädlichen und äusserst verderblichen Unwesen nicht zusehen können, sondern vermög tragenden Kayserlichen Amts darob zu sorgen haben, daß dieses in gleichmässiger Ordnuug abgestellet, und dargegen eine gute und gleiche Münz eingeführet, diese auch für aller Vervortheilung bewahret, somit die Commercien aufrecht erhalten, und ein jeder des seinen Vermögens gesicheret werden möge; so haben Wir Uns entschlossen, und seynd würklichen daran, um bey der allgemeinen Reichsversammlung das so hochwichtige Werk des Münzwesens anwiederum in Vortrag bringen zu lassen, auf daß zu vorderist die, bey der Execution des im Jahr 1737. anbeliebten vormahligen Leipziger Münzfusses, sich geäusserte Erschwehrnussen, und weiter befundene Bedenklichkeiten, nach dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen, in ihrem unterm 28ten Apr. 1752. an Uns erstatteten Gutachten geäusserten Verlangen, in reifliche Erwegung nochmahlen gezogen, so fort der Reichsmünzfuß endlichen allenthalben fest gestellet, und hiernach all übriges in seinem Vollzug gesetzet, so weit dem das Publicum so härtiglich druckenden Uebel gänzlichen abgeholfen werden möge.

Gleichwie aber zu der Berichtigung alles dessen eine mehrere Zeit nöthig seyn will, und wann bis dahin der fortwierigen Häuffung deren geringhaltigen, und dahingegen Verringerung deren guten Münzen der Lauf gelassen werden wollte, das Uebel in mittler Zeit würde unheilbar, und der daraus erwachsende Schaden unersetzlich werden; so haben Wir an der Noth und dem Heiligen Römischen Reich zum besten, dann zu Abwendung grösseren Schadens, wie auch zu Wiedereinführung guter Ordnung, verträglich zu seyn befunden, die gegen die Fälschung, wie auch gegen die geringhaltige Ausmünzung, dann Kipp- und Wippung, auch andere derley gefährliche Unterschleiffe allschon bestehende heilsame Reichsgesetze neuerlich zu verkünden, auf daß solche allenthalben in ihren stärklichen Vollzug gesetzet, und darmit dem weiteren Wachsthum des Uebels einsweilen gesteuert werde, bis daß nachhin, durch einen allgemeinen Reichsschluß, und dessen gleich durchgehenden Vollzug, solchem gänzlichen abgeholfen werden möge.

„Wir setzen, ordnen, und wollen demnach, als römischer Kayser, und gebieten „allermänniglichen:„

1. Daß

1. Daß, nachdeme Wir vernehmen müssen, ob würden von mehreren Ständen geringhaltige Münzen geschlagen, sie samtlich in Gemäßheit deren Reichsschlüssen von 5ten Sept. 1667 und 17. Martii 1676. wie auch des Münzedicts von 6. Novemb. 1680. dann des jüngeren Reichsschlusses von 13ten Apr. 1737. und bey Vermeidung deren in denen Reichsgesetzen benannten Straffen und Poenen, sonderheitlich jener des Verlusts der Münzgerechtigkeit, wie auch in Gefolg unserer Kayserlichen Wahlcapitulation der Suspension à Sessione & Voto, alsbalden davon abstehen, und dessen sich gänzlichen enthalten sollen; denen Münzmeisteren und Gesellen aber, wie auch denen Goldschmieden, und anderen gebieten wir, daß sie, bey Vermeydung der in denen obermeldeten Reichsgesetzen, auf Ehr, Leib und Leben benannter Straffe, zu der Vermünzung geringhaltiger Münzen sich keineswegs mehr gebrauchen lassen sollen.

Dahingegen sollen

Die Münzprobationstäge bey denen Creysen, unter Vermeydung deren in dem Reichsabschied vom Jahr 1570. §. 139. ausgedruckten Straffen und Poen, des fordersamsten wieder in Gang gebracht, und in deren auf den 1 May und 1 Octob. jeden Jahrs benannten Terminen ordentlich gehalten, darmit auch auf den 1ten Octob. nächsthin wiederum angefangen, und auf diesen die in denen Landen eines jeden Creyses gängige Münzen probiret, so fort von deren Befund an Uns des fordersamsten berichtet werden, auf daß solcher Gestalten alles zu der hinkünftigen endlichen Münzberichtung so viel besser vorbereitet werde.

3. Wollen wir, daß ob der von weiland Unserm Vorfahrer am Reich Kayser Carolo V. errichteten Halßgerichtsordnung Art. CXI von denen Münzfälschern unabweichlich gehalten, und solche allenthalben genauest vollzogen werde. Also zwar, daß erstlich: wann einer betrüglicher Weis eines anderen Zeichen darauf schlaget; zum anderen: wann einer der Münz ihre rechte Schwehre gefährlich benimmt, solche Münzfälscher nachfolgender massen gestraft werden sollen. Nemlich: welche falsche Münz machen, zeichnen, oder dieselbige falsche Münz abwechslen, oder sonst zu sich bringen, und wiederum gefährlich und boshaftiglich, dem Nächsten zum Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Satzung deren Rechten mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraffet werden. Die die ihrige Häusser darzu wissentlich leihen, dieselbe Häusser sollen sie darmit verwürkt haben. Welcher aber der Münz ihre rechte Schwehre gefährlicher Weise benimmt, oder auch ohne habender Freyheit münzet, der soll gefänglich eingeleget, und nach Rath am Leib und Gut, nach Gestalt der Sachen gestraft werden. Wo aber irgend einer eines anderen Münz umpräget, oder wiederum im Tiegel bringet, und geringe

Münz daraus machet, der soll an Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestraft werden. So aber mit der Herrschaft Wissen und Willen das geschehe; so solle dieselbe Herrschaft ihre Münzfreyheit verwürket, und verlohren haben, auch weiter in Gemäsheit unserer Kayserlichen Wahlcapitulation â Sessione & Voto suspendiret, und nicht anders, als auf einem gemeinen Reichstag, nach gegebener Satisfaction, restituiret werden. Nicht minder wollen Wir

4. Das Verschmelzen und Abwechslen deren groben, und anderen Geldmünzen, dem Reichsschluß vom 13ten Apr. 1737. gemäß, bey Verlust deren sonst bedienenden Ehrenämteren, und Niederlegung alles Gewerbs und Kaufhandels, Confiscirung und Hinwegnehmung deren eingewechselten Geldern, samt dem Aufwechselgeld, auch, gestalten Umständen nach, unter Straffe an Leib und Leben hiemit verbotten und abgestellet haben.

Jmgleichen sollen

5. Alle Ringere, Beschneidere, Schwächere, Wäschere, Schmelzere, Ausführere, Abgiessere, Auswiegere und Ausziehere nach der Münzordnung vom Jahr 1559. und dem Reichsabschied vom Jahr 1566. §. 168. und 169. an Leib und Leben oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestraffet, und Niemand hierinn durchaus verschonet werden. Und

6. Damit die Münzverbrechere desto bas und forderlicher an Tag, und zu gebührender Straf kommen; so solle in Gefolg des Reichsabschieds vom Jahr 1566. §. 168. einem jeden die und andere verbottene Misbräuche, Betrüg und Fälschung der Münz Obrigkeit eines jeden Orts, da die geübet oder da der Verbrecher betretten wird, alsbald und unverzüglich anzubringen, und zu rügen nicht allein erlaubt, sondern auch bey Poen 2 Mark löthigen Goldes anzuzeigen, hiemit auferlegt seyn. Und wäre es Sache, daß ein solcher Verbrecher am Gut gestraft würde; alsdann solle dem Ansager an solcher verwürkten Buß ein dritter Theil, die andere zwey Drittel aber der Obrigkeit, darunter die Ueberfahrung geschehen, gebühren: welche Straffen die Obrigkeit auch also einbringen, und dem Ansager seinen dritten Theil zustellen solle. Würde aber solche Obrigkeit an Einbringung der verwürkten Straffe säumig seyn, oder sich selbst der Sache theilhaftig machen; alsdenn solle durch die Creyß, unter denen sie, die Säumigen gesessen, deren Ueberfahrung halber, unserm Kayserlichen Fiscal nothwendige Anzeige geschehen, und von diesem wieder solche auf die Straffe von 10 Mark löthigen Goldes, auch sonsten weiters verfahren werden.

Und

Und da derselben Creysen einer auch hieran sich säumig erzeigen würde; alsdenn solle ein anderer Creyß, der dessen in Erfahrung käme, berührte Anzeig unserm Kayserlichen Fiscal zu thun schuldig seyn. Dann eben sollen diejenige säumige Stände uns auch nahmhaft gemacht werden; und da sie mit Münzfreyheiten begabet, sollen sie von wegen solchem ihrem Ungehorsam derselbigen suspendiret und ihre Münz eingestellet seyn.

7. Nachdem auch durch etliche unvermünzet Gold und Silber aus dem Reich teutscher Nation verführet, vertrieben und verhandelt worden, als zu merklichen Beschwehrden und Nachtheil unserer, und des Reichs Unterthanen, hohen und niederen Standes; so soll hinführo kein unvermünzt Gold oder Silber, noch auch Silbergeschirr aus dem Reich geführet oder verkauffet, und im Wiederhandlungsfall dessen die Uebertrettere, ohne alle Gnad, an Leib oder Gut nach Gelegenheit der Sachen gestraft werden. Und da ferner

8. Nicht allein durch diejenige, welche in Verführung deren guten Münzen Kaufmannschaft treiben, der gemeine Nutzen geschwächet, sondern auch die, so fremde geringe Münzen dagegen in das Land bringen, hohen nachtheiligen Schaden in der Nation, mit ihrem ungewöhnlichen Gewinn, verursachen; so sollen beyde in gleicher Maas, als im vorstehenden Articul versehen, dem Münzedict vom 15ten Junii 1676. gemäß, bestraffet werden.

9. Sollen die Obrigkeiten, in Gefolg des Reichsschlusses vom 5ten Septemb. 1676. ad Punctum 2. & 7. §. 3. wieder die deren Münzverbrechen Verdächtige inquiriren, und nicht allein auf diejenige, so mit verdächtigen und ihrer Nahrung nicht gemäsen Instrumenten umgehen, fleissig acht geben; sondern auch die Handwerker, welche die zum Münzgepräge erforderliche Instrumenten und Materialien verfertigen, bey schwehrer arbitrarischer Straf gehalten seyn, ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit solche, als in Specie die Stöcke, Schneid und Druckwerk, samt denen Prägstöcken, nicht zu machen, noch auszubesseren.

10. Insonderheit aber solle in weiterer Gemäßheit des ermelteten Reichsschlusses ad Punctum 2. & 7. §. 4. auf die Juden ein fleissiges Aufmerken getragen, und der Formul ihres Eydes ausdrücklich einverleibet werden, sich aller dieser Ordnung zu wieder gehender Ungebühr zu entmüssigen.

11. Solle keiner seine Münzgerechtigkeit oder Münzstatt verkauffen, verleihen, verpfänden, oder verlegen lassen, vielweniger mit dem Münzmeister, wegen Theilung des Gewinns, dem Reichsabschied de An. 1594. §. 103. und dem Reichsschluß vom Jahr 1667. §. 5. ad Punctum 2 & 7. zuwieder, einigen Pact treffen, und alle

pacta

pacta de quota lucri ohne Unterschied gänzlich verbotten, und mehr nicht, als dem Münzmeister eine gebührende Besoldung, aber nicht per modum quotæ, zu bestimmen erlaubet; auch der Verkauffer, Verleyher, Verpfänder, oder der, so eine Quotam des Gewinns versprochen, oder das Münzen verlegen lässet, seiner Münzfreyheit verlustiget, und noch darzu der Kauf- oder Pfandschilling, oder was er mittelst solchen verbottenen Contract an sich gebracht, verfallen seyn, und hierinnen mit fiscalischen Processen dergestalt, als wie in erstgedachten Reichsabschieden vorgesehen, verfahren werden. Daferne aber derjenige, so sich obgedachter massen vergreift, dem Reich ohne Mittel nicht unterworfen wäre; so solle des Landes, oder selben Orts Obrigkeit, allwo das Delictum begangen wird, dergleichen Uebertretter vorzunehmen, ernstlich auferleget seyn; wie nicht weniger die Käuffere, Conductores, und alle, die mit ihnen, so Münzfreyheiten haben, wieder das Verbott deren Reichsabschieden contrahiren, nicht allein den Käuffer oder Pfandschilling, oder Bestandzinns verwürket haben, sondern darzu noch mit einer arbitrarischen Poen (so der Uebertretter, wann er ohne Mittel dem Reich unterworfen, dem Kayserlichen Fisco, sonsten aber dem Domino Territorii, oder wann dieser auch des Verbrechens theilhaftig gemacht würde, berührtem Fisco zu bezahlen schuldig seyn solle) angesehen werden.

12. Solle dem Eyd deren Münzmeisteren ausdrücklich einverleibet werden, daß sie in keiner verliehenen, verkauft oder verpachten Münzstatt, es seye selbst, oder durch ihre Gesellen, arbeiten, oder münzen: worauf denen Obrigkeiten oder Creyßen, nach Besag obangezogener Reichsabschieden, das Einsehen aufgetragen wird.

13. Sollen die Münzmeister von dem Creyß und ihren Münzherren verpflichtet werden, dem Reichsabschied de An. 1570. §. 134. bey Verpfändung ihrer Haab und Güttern nach zu kommen; sich auch selbsten auf jedes Erfordern einzustellen, und Red und Antwort zu geben: zu dem Ende von Reichs wegen eine Specialinstruction ad Casum præsentem eingerichtet werden solle.

14. Eben die Meynung hat es, nach Anweisung vor angezogenen Reichsabschieds §. 135. und jenen vom Jahr 1594. §. 103. von denen Wardeinen.

15. Die beschnittene Münzen soll Niemand, ohne Abzug am Gewicht, anzunehmen schuldig seyn, und deswegen hiernächst, bey für währenden Reichstag, nach Proportion des befindlichen Abgangs, ein gewieses statuiret werden; denen Münzständen aber bevorstehen, dergleichen beschnittene Münzsorten, gegen Leidung eines Abgangs für Münzkosten, auszuwechslen, jedoch daß derjenige Münzstand, so diese an sich löset, solche in gute und meistentheils grobe Reichsmünzen zu verwenden,

den, nach Vorschrift des mehr ermeldeten Reichsschlusses vom Jahr 1667. §. 6. ad Punctum 2 und 7. schuldig seyn solle.

16. Denen Goldschmieden, wie auch denen Goldschlägeren sollen, nach Innhalt des Reichsschlusses vom Jahr 1667. §. 9. und 10. blos allein die ausländische Münzsorten, auch anders nicht, als mit Vorwissen der Obrigkeit einzuwechslen gestattet seyn, und sie bey ihrer Aufnehmung in die Zunft oder zu Bürgern darauf schwöhren, bey Verlust der Zunft oder bürgerlichen Gerechtigkeit; gleichwie auch die Gesellen, wann sie bey einem Meister arbeiten wollen, mittelst des Handschlags, sich gegen die Obrigkeit verbinden sollen, dieser Ordnung nach zu leben, oder auch, so ihre Meister darwieder handelten, es der Obrigkeit alsbald, und unter Vermeydung des Verlustes der Zunft auch anderer arbitrarischen Straf, anzuzeigen; und solle die wieder die Goldschmiede und Goldschlager gesetzte Poen auch statt haben, wann ihnen einländische goldene und silberne gerechte Sorten von anderen zum brechen oder verschmelzen zugestellet werden, und diejenige, so solches thun, angedeutete goldene oder silberne Münzsorten verwürkt haben, und die Obrigkeit solche zu confisciren befugt seyn.

17. Und ob schon einige das Handwerk nicht treiben, doch aber das innländische gemünzte Gold und Silber verschmelzen, und hinnach denen Goldschmieden oder Goldschlagern die Massam zustelleten; so solle doch, laut vorangezogenen Reichsschlusses vom Jahr 1667. so wohl der Schmelzer als Goldschmied oder Goldschlager gestraffet, und angedeutete Massa in Commissum verfallen seyn.

18. Ingleichen solle, nach mehrmahligen Innhalt sothanen Reichsschlusses, denen Gold- und Silberdratziehern und Posamentirern das Einwechslen und Verbrechen deren gangbaren Münzsorten, wie nicht weniger der Silberkauf, nicht allein ihnen, sondern auch allen Privaten insgemein, bevorab denen Juden, gänzlich verbotten; sondern berührter Silberkauf anders nicht, als mit Bewilligung jeden Orts Obrigkeit, verstattet werden.

19. Sintemahlen auch, wie es mit Anstellung gewieser Münzstätten in einem jeden Creyß zu halten, in denen Reichsabschieden von denen Jahren 1570. 71. 76. und mehr anderen klar vorgesehen; so lassen wir es bey allem deme, was berührten Puncts halber darinnen begriffen, als bey einer allerseits aufgenommenen Reichssazung gänzlich verbleiben, mit dem Beysaz, daß, in Gemäsheit des Münzedicts von 1680. und unserer Kayserlichen Wahlcapitulation Art. IX. §. 2. die Heckmünzstätte, wovon das meiste hauptsächlich herrühret, unverweilt durch die Creyß ausschreibende Fürsten jeden Creysses niedergeworfen, die dabey befindliche Münzmei-

stere, deren Helfer und Gesellen in Verhaft genommen, und wieder dieselbe Reichssatzungsmässige Straffen, eines jeden Verbrechen nach, alsbalden vollzogen, das Münzgut aber durch unsere Fiscalen, denen wir bereits die Nothdurft hierunter anbefohlen haben, confisciret werden solle.

20. Niemand soll sich vermessen, die gute Schiedmünze aus zu wägen, zu verbrechen oder zu Legirung deren groben Sorten zu gebrauchen, bey Straf, die wieder die Auswechsler statuiret ist.

21. Denen Jubilirern, Dratziehern, Kauf- und Handelsleuten, auch allen und jeden (die Wardein und verpflichtete Goldschmied ausgenommen) solle, in Gemäsheit des Reichsschlusses vom Jahr 1667. bey schwehrer Arbitrarstraf verbotten seyn, einige Schmelz- oder Probieröfen zu haben oder zu gebrauchen.

22. Wollen Wir, daß, nach Masgebung des Reichsabschieds vom Jahr 1570. unsere und des Heiligen Römischen Reichs 4 Churfürsten am Rhein ihre sondere verordnete Räthe, neben unseren Commissarien, zu Frankfurt zu denen jährlichen Messen abordnen, die da Macht und Befehl haben sollen, darauf gute Achtung zu geben, und zu inquiriren (darzu Wir dann Burgermeister und Rath, ihnen auf ihr Begehren auch verholfen zu seyn, hiemit ernstlich befehlen) ob fremd verbottene Münzen dahin geführet, oder auch des Reichs goldene oder silberne Münz oder rohes Silber aus dem Reich zu führen, von jemand Anstellung gethan, oder, ob im Kauffen, Verkauffen oder anderen Ausgaben verbottene Münz genommen, des Reichs Münzen anders oder im höheren Werth, dann sie valviret, in einigen Schein oder Weeg ausgegeben, oder genommen werden; da sie denn deren Dingen gewießlich berichten und erfahren, sollen sie solche goldene oder silberne Münz und rohes Silber den Nächsten zu ihren Handen und Gewalt nehmen, und bis auf unser und deren 4. Churfürsten fernere Verordnung verwahrlich behalten. Dergleichen Anstellungen, Erkundigungen und Einstellen zu thun, wollen Wir beyden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg in ihrer Liebden Städten auf den Jahrmärkten oder Messen, sonderlich vorzunehmen hiemit befohlen haben, wie Wir dann auf anderen Jahrmärkten oder Messen in unsern und des Heiligen Reichs Städten, wo wir es nutzlich erachten werden, mit sonderem Fleiß zu verschaffen erbietig seynd.

Deme allemnach verkünden Wir diese Erneuerung voriger Ordnung durch dies unser Kayserliches Edict, allen Churfürsten und Ständen hiemit ernstlich gebietend, daß Sie in dero Churfürstenthumen und Landen, sonderlich aber bey Jahrmärkten und Zusammenkünften, wie auch Landpässen, Zollstädten, Stappeln und Häven mit allem Fleiß und Ernst aufmerken und inquiriren, und daferne sich jemand, wer

der

der auch seyn möchte, derer Dingen eins oder mehr, diesem unserm Kayserlichen Gebot zu wieder unterstehen, oder darob etwas betretten lassen würde, denenselben ohne Respect der Person, und ungeachtet einigen Geleits, oder anderer Vorwendung zu gebührlicher Straffe annehmen, und gegen ihm, seinen Leib, Haab und Güttern, nach Innhalt dieses unseren Kayserlichen Edicts, handeln und verfahren, alles bey Straf 10. Mark löthigen Goldes, und des in dieser auch vorigen Verordnungen ausgedruckten weitern Einsehens. Zu welchem Ende Wir hiemit weiter befehlen, daß sie nicht allein solches Edict in dero Churfürstenthumen und Landen, auch Herrschaften, Obrigkeiten und Gebieten gebührend publiciren und affigiren, sondern auch denen Creyß ausschreibenden Fürsten und Kayserlichen Commissarien an Vollziehung dessen nicht verhinderlich, sondern vielmehr beförderlich erscheinen sollen, bey Vermeydung im wiedrigem unserer Kayserlichen Ungnade, und derer in denen Reichsconstitutionen enthaltenen Straffen. Wornach sich also männiglich zu achten, und für Straf zu hüten hat. Gegeben zu Wien rc. rc. rc. 13. Aug. 1759.

Anhang von denen Urquellen des Münzverfalls, nebst einem Vorschlag, wie demselben so wohl für dermahlige, als künftige Zeiten abzuhelfen seye.

§. 61.

Um schickliche Hülfsmittel zu Hebung eines Uebels ausfindig zu machen, ist der einzige Weeg, die Quellen desselben zu entdecken, und selbige entweders zu verstopfen, oder von ihren Unreinigkeiten zu säuberen. Um also den Münzverfall zu steuren, so wird nöthig seyn, den Ursprung deren Münzmänglen nachzuforschen, deren Ursachen zu heben, und sodann das Münzwesen in seiner reinen Gestalt und ächten Grundlage vorzustellen.

§. 26.

Einer deren ältesten Geschichtschreiberen giebet uns folgendes von deren Teutschen Münzwesen:

Argentum & aurum propitii an irati Dii negaverint, dubito. Nec tamen affirmaverim, nullam Germaniæ venam argentum aurúmve gignere. Quis enim Scrutatus est? Posseſſione & uſu haud perinde afficiuntur. Est videre apud illos argentea vaſa, legatis & Principibus eorum muneri data, non in alia vilitate, quam quæ humo finguntur. Quanquam Galliæ proximi ob uſum commerciorum, aurum & argentum in pretio habent, formaſque quaſdam noſtræ pecuniæ agnoſcunt atque eligunt. Interiores ſimplicius & antiquius permutatione mercium utuntur. Pecuniam probant veterem &

notam, Serratos Bigatosque. Argentum quoque magis quam aurum sequuntur, nulla affectione animi, sed quia numerus argenteorum facilior usui est, promiscua ac vilia mercantibus.

Tac. de Morib. Germ. Cap. 5.

§. 63.

Diese Geldunwissenheit aber verlohre sich gar bald: dann der Umgang mit denen Römern, die denen Teutschen gemachte Geschenke, die Begierde gemachte Beuten an andere zu überlassen, und sich dardurch vor anderen ansehnlicher zu machen, brachte nicht nur Geld unter die Teutschen; sondern verleitete auch selbige zu verschiedenen Schwachheiten. Ich beruffe mich abermahl auf Taciti Cap. 15.

Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. Gaudent præcipue finitimarum gentium donis, quæ non modo â singulis, sed publice mittuntur; electi equi, magna arma, phaleræ, torquésque. Jam & pecuniam accipere docuimus.

Von denen Marcomannen schreibet er Cap. 42.

Sed vis & potentia regibus & authoritate romana: raro armis nostris, sæpius pecunia juvantur.

Und Herodianus ein Geschichtschreiber des dritten Jahrhunderts, meldet in Hist. sui Temporis L. 6. C. 7.

Hoc enim (dona & munera) maximam apud Germanos ad persuadendum vim habet, ut qui pecuniæ avidi pacem Romanis nunquam non auro nundinantur.

§. 64.

Diesem allem ohngeachtet, hatten die Teutsche keine eigene Münzen; sondern sie behalfen sich mit denen Römischen, welche sie nach ihrem Gefallen Anfangs schätzeten, endlichen aber den bey ihren Nachbaren habenden Werth ihnen zutheilten. Ja, als die über den Rhein gegangene Franken, denen Römern Gallien hinweg genommen hatten, fanden sie zu Trier, Arles und sonsten wohl eingerichtete Münzstätte, um sich deren zu bedienen: wie dann auch diese Städte noch auf denen fränkischen Münzen vorkommen.

§. 56.

Hier haben wir nun die erstere Quelle der teutschen Münzen, und Münzstätt. Setzen wir nun zum voraus, daß, wie Neller in dem kurzen Unterricht von denen alt Römi-

Römischen, Fränkischen rc. rc. Pfenning- und Helleren Cap. 2. & 3. deutlich zeiget, daß das fränkische Pfund zu 12. Unzen oder 5184. Eßgeren, fünfzehen löthigen oder Königssilber bestanden; so können wir ganz leicht erklären das Capitulare 27. Pipini de Anno 755.

De moneta constituimus similiter, ut amplius non habeat in libra pensante, nisi viginti duos solidos, & de ipsis viginti duobus solidis monetarius habeat solidum unum, & illos alios reddat.

§. 66.

Hieraus ergeben sich folgende Schlüsse:

1tens, Auf die dermahlige Cöllnische rauhe Mark oder 4352 Eß giengen $18\frac{38}{81}$ Solidi.

2tens, Das Korn ware 15 löthig; also giengen

3tens, Auf die Mark fein $19\frac{851}{1215}$ Stuck.

4tens, Der Schlagsatz per Mark fein ware $\frac{1088}{1215}$ Solidi.

5tens, Die Bestimmung eines äusserlichen Werths deren Münzen ware unbekannt, und der Solidus wurde in 12 Denarios eingetheilet, deren jeder $19\frac{7}{11}$ Eßger 15 löthigen Silbers woge.

6tens, Damahls ware der Gebrauch noch nicht, der Güte einer Münz an Korn oder Schrott etwas abzubrechen, um die Münzkosten heraus zu bringen; sondern wer für sich Geld münzen lassen wollte, der muste den Schlagsatz vergüten. Es ware dahero

7tens, Das Münzwesen so wohl, als die Goldschmieds-Profession eine Manufactur, welche für die Prägung oder Verarbeitung des rohen Silbers einem von dem Gesetz bestimmten Lohn unterworfen ware, und nirgends, als in denen von dem König erlaubten Orten, getrieben werden durfte.

§. 67.

Dieser Münzfuß aber schiene Carl dem Grossen etwas zu gering; dahero setzte er, daß aus dem Pfund nicht mehr 22 Solidi, sondern nur 20 jeder zu 12 Denariis gerechnet werden sollte.

Le Blanc. pag. 94.

Es giengen also auf die rauhe Mark Cölln. $16\frac{64}{81}$ Solidi, und waren 15 löthig.

§. 68.

Bis hiehero hatte das Gold gegen Silber noch keine beständige oder vielmehr gesetzmässige Proportion; unter Carolo Calvo aber findet sich in Capit. Tit. 36. c. 24. folgendes:

Ut in omni regno nostro non amplius vendatur libra auri purissime cocti, nisi 12 libris argenti de meris & novis denariis.

Da nun das feinste Gold zu 24 Carath, und das Denariensilber zu 15 löthig berechnet wird; so zeiget sich, daß die Proportion des Silbers zu Gold gestanden seye wie 1 zu 11¼.

§. 69.

Es ware zwar dortmahlen das Münzwesen nicht ohne Gefährde; man muste es aber mehr dem erst neu eingeführten Geld, als denen Münzsatzungen zuschreiben. Nachhero aber, da die Kayser das Münzrecht an verschiedene überliessen, diese auch den festgestellten Schrott und Korn änderten, einige derselben auch die Münzen zu ihrem besonderen Nutzen anwendeten; so wurde es immer schlimmer. Da aber die Bergwerk zu Anfang des zehenden Sæculi in Teutschland anfiengen, und die Stände des Reichs sich befähiget hielten, Münzen aufzurichten; so wurde aus dem Münzwesen, welches eine dem Kayser eigene Manufactur hätte bleiben sollen, eine vollkommene Mercantey, welche von denen meisten nach Belieben gebraucht wurde. Einer schlug harte Münzen, der andere Blechmünzen, einer versetzte selbe mit vielem Kupfer, der andere berechnete seine Münz nach dem Ertrag, und so ferner: daß also aus dem Münzfuß ein solches Abentheuer wurde, welches in Teutschland an allen Orten bekannt, nirgends aber von darumen erkannt wurde, weilen dortmahlen ein jeder glaubte, über seine Münz Herr zu seyn, und thun zu dörfen, was ihme beliebete.

§. 70.

Man wendete zwar diesfalls verschiedene Mittel an: man erlaubte, daß man keine als gute Sorten annehmen dörfte; man setzte die Münzen gegen einander gleich. Da aber all dieses nicht anderst geschehen kunte, als durch Bestimmung eines äusserlichen Werths, so entstunde daraus das gröste und dermahlen noch andaurende Uebel, daß man mehr das Wort Gulden, Thaler rc. rc. als den innerlichen Gehalt desselben zum Augenmerk nahme, folgsam denen Münzständen Anlaß gabe, durch Beybehaltung dieses Worts, das Korn so wohl als das Schrott zu minderen, und nichts destoweniger den äusserlichen Werth ihme zu lassen. Ja es kame endlich so weit

weit, daß Kayser Fridericus II. in dem 13ten Sæculo sich gleichsam seines Rechts begeben, und in der sogenannten Aurea Bulla (Vid. Ludw. ad h. Bullam p. 543.) versprechen muste.

Nullam monetam novam in terrâ alicujus principis cudi faciamus, per quam moneta ejusdem principis deterioretur.

§. 71.

Ich bin zwar kein Verfechter deren Monopolien; bey dem Münzwesen aber, besonders in dem teutschen Reich, welches mit so vielen gleichsam souverainen Ständen versehen ist, kan ich nichts anders als ein Monopolium wünschen. Die Münz bleibet eine Manufactur, welche das rohe Silber durch Aufprägung seines Gehalts zum Maasstab aller Waaren machet. Dieser Maasstab mus also in seiner Aechte erhalten werden: und dieses kan nicht anderst geschehen, als wann die Münzgesetze allen allgemein, und von allen ohnverletzt bleiben.

§. 72.

Man fienge dahero zu Ende des 14ten und Anfang des 15ten Sæculi an dahin bedacht zu seyn, daß das Münzwesen in eine allgemeine und dauerhafte Form gegossen würde: zu welchem Zweck dann die Münzordnungen errichtet, und selbigen nachzuleben festgestellet, aber leyder nicht befolget worden. Um den Leser mit einer Kette von Schlüssen nicht verdrüssig zu machen, werde ich das fernere in einem Gespräch zwischen einem Patriotischen, und einem aufrichtig gesinnten Münzbeamten vorstellen.

§. 73.

Gespräch.

M. Beamte. Ich habe verflossene Täge hindurch ein Tractätgen in die Hand bekommen, darinnen der Verfasser die Münzwissenschaft systematisch abzuhandlen suchet. Er saget zwar verschiedenes von einem Mittel; aber denen Münzgebrechen abzuhelfen habe ich nichts gefunden. Was halten sie davon mein Herr!

Patr. Der Verfasser hat mir selbiges, ehe er es der Preß überlassen, zum durchgehen zugestellet. Was aber anbelangt die Abhelfung deren Münzmängel, so handelt er zwar hievon nicht ausdrücklich, etwas weniges in §. 58. ausgenommen; man kan aber aus dem Zusammenhang schon vieles abnehmen, und wir wollen sehen,

wie nahe wir durch ein Gespräch dessen Absichten errathen können. Sagen sie nur einmahl, mein Herr! woher hat der bis noch andaurende Münzverfall seinen Ursprung?

M. Be. Deren Ursachen seynd gar viele: sollte ich aber meine Meinung kurz zusammen fassen; so würde ich behaupten, daß, da unser Teutschland mit so vielen und weisen Satzungen wegen der Münz hinlänglich versehen, daß die Nichtbefolgung derselben die Urquelle unserer Zerrüttung, folgsam die starke Handhabung das Mittel gegen dieses Strohmweis einreissende Uebel seyn müsse.

Patr. Sie reden hier nach dem Geschmack deren Reichssatzungen, dann des Reichsabschied vom Jahr 1594. §. als wir den für den vierten Artickul ꝛc. ꝛc. hat diese bedenkliche Worte:

„Also, daß nicht wohl zu sehen, was zu solchen heilsamen Satzungen und „Münzordnung dieser Zeit weiters zu thun seyn möchte, da nur allein entweders „schuldiger Gehorsam geleistet, oder aber gegen den wiederspännigen Ständen und „Unterthanen die würkliche Execution an die Hand genommen würde.„

Ich mus aber disfalls um Vergebung bitten, daß ich dieses für die Urquelle nicht annehmen kan. Auch die weisseste Satzungen werden durch die Zeitfolge bisweilen unbrauchbar. Man betrachte die dermahlige Münzeinrichtungen nur dem mechanischen Betracht nach, gegen die vorige, die dermahlen ganz Europam zusammen bindende Handlung, die auf das Höchste gebrachte Hoheit deren Reichsständen, und vergleiche selbige mit denen alten Zeiten; so kan sich nicht bergen, daß das meiste von denen älteren Verordnungen für dermahlen unthunlich seye, besonders da Teutschland mit solchen Nachbaren zu thun hat, welche ihre Münzordnungen in Teutschland selbsten wegen der Handlungsbalance geltend zu machen suchen. Ich wäre dahero begierig, von Ihnen ein oder den anderen Münzmangel ins besondere zu vernehmen.

§. 74.

M. Be. Der erste Mangel ist meines Erachtens die Ungleichheit und Disproportion, so innerhalb des Reichs, und in denen zum Theil angränzenden Landen wegen des Münzwesens sich ereignet. Diesem abzuhelfen sollte man im Reich eine Conformität einführen; die auswärtige aber entweders gänzlich verruffen, oder unangesehen ihrer Güte herunter setzen.

Patr.

Patr. Sie haben recht: aber erwegen Sie anjetzo, daß dieser Mangel aus denen Reichssatzungen selbsten hat entspringen müssen. Gehen Sie zum Exempel nur die Ferdinandische Münzordnung von Jahr 1559. durch, so werden sie deutlich finden, daß die Ausmünzung in verschiedenen Sorten auch verschieden seye; Sie werden finden, daß auswärtigen Sorten der Cours gelassen, und in Setzung desselben keine genaue Gleichheit beobachtet worden: zum Beweiß, die Spanische, Neapolitanische, Polnische und Venetianische, Florentinische Ducaten seynd von verschiedenen Gehalt; und nichts destoweniger einer wie der andere auf 102 kr. (deren 104 einen Reichsducaten ausmachten) gesetzt, und als Reichsmünz angenommen worden. Ist aber nicht das nemliche: Reichsmünz unter verschiedenem Gehalt, und in einem gleichen äusserlichen Werth prägen; oder derley ungleicher fremder Münz einen gleichen Reichscours setzen?

Man bande sich in denen Reichssatzungen nicht allein an Schrott und Korn, sondern auch an den äusserlichen Werth: und dieses wäre annoch zu verzeihen, wann man nicht nur sich zu sehr an den Nahmen des äusserlichen Werths gehalten hätte.

M. Be. Dieses erforderet eine deutlichere Auslegung.

Patr. Um diese zu ertheilen, müssen Sie fordersamst ein allenfalsiges Vorurtheil ablegen. Die Münz bestehet ex. gr. aus Silber: dieses ist als Silber ein Metall, eine Waare, welche zwar eine innerliche Güte, mit nichten aber einen äusserlichen Werth, noch weniger einen Nahmen desselben, als da ist Gulden, bey sich führet. Die Feine des Silbers, die Schwehre des Klumpen, kommt in Betracht; und das Gepräg ist nichts anderes als der Bürg, daß das mir zugestellte Stück Silber, von dem nemlichen Schrott und Korn seye. Ob es nun Thaler, Gulden, oder einen anderen Nahmen habe, ist alles eines; die feine Eßger, welche darinnen befindlich, diese seynd der Maasstab, nach welchem ich es annehme, und dargegen meine Waar hingebe.

Dieses zum voraus gesetzt, so wollen wir untersuchen, was dann der innerliche Werth eines Gulden in Teutschland gewesen; dann den äusserlichen därfen wir auf 60 kr. beständig setzen.

Im Jahr 1409. hielte, nach Berechnung des Engeländers in seinen Grundsätzen der Münzwissenschaft, der Gulden an feinem Silber nach der damahligen Münzordnung $725\frac{1}{3}$ Eß deren 4352. eine Cöllnische Mark machen.

1496	—	—	—	—	—	—	544.
1524	—	—	—	—	—	—	519 $\frac{2}{10}$.
1551	—	—	—	—	—	—	426 $\frac{1}{3}$.
1665	—	—	—	—	—	—	302 $\frac{1}{5}$.
1667	—	—	—	—	—	—	290 $\frac{1}{10}$.
1690	—	—	—	—	—	—	241 $\frac{4}{5}$.
1753	—	—	—	—	—	—	217 $\frac{6}{10}$.

Ich bekomme also in Anno 1409. an einen Gulden 725 $\frac{1}{3}$ Eß, fein Silber, deren in einem Conventionsgulden nur 217$\frac{6}{10}$ befindlich. Wann ich also den Conventionsgulden zu 60. kr. rechne, so wäre ein Gulden de 1409. dermahlen werth 3 fl. 40$\frac{1}{5}$ kr. in Circa. Deutlichkeit halber will ich den Werth der obigen Gulden in Conventionsmünz ansetzen.

Der Anno 1409 geprägte Gulden ist werth				3 fl.	40$\frac{1}{5}$ kr. in Circa.
1496	—	—	—	2 fl.	45$\frac{4}{5}$ —
1524	—	—	—	2 fl.	38$\frac{1}{5}$ —
1551	—	—	—	2 fl.	14$\frac{1}{5}$ —
1665	—	—	—	1 fl.	23$\frac{1}{3}$ —
1667	—	—	—	1 fl.	22 —
1690	—	—	—	1 fl.	4$\frac{1}{2}$ —
1753	—	—	—	1 fl.	— —

Wollte man den Wechselgulden in Frankfurt, die Carolin ad 9 fl. 42 kr. gerechnet, den in dem Jahr 1760. gewöhnlichen Currentgulden, in Anbetracht der Carolin zu 11 fl. dann den wehrenden Krieg in Sachsen üblichen Currentgulden, gegen die Carolin ad 16 fl. nach voriger Art in Conventionsmünz, berechnen; so wird sich zeigen, daß

Der Wechselgulden stehe gleich	—	—	—	58 kr. in Circa.
Der Fränkische Currentgulden	—	—	—	51 kr.
Der Sächsische Currentgulden	—	—	—	35 kr.

Sie sehen also, mein Herr! was für eine Unordnung es nach sich ziehe, bey Veränderung Schrott und Korns den äusserlichen Nahmen behalten: und eben diese Verminderung des Gulden ist die Schuld an dem Steigen der Sorten. Betrachten Sie nur den Cours der Carolinen in Frankfurt, welcher beständig die letzte Zeit in Wechsel zu 9. fl. 42. kr. gestanden; so werden Sie den Abfall des curranten Gelds ganz deutlich entnehmen.

Cur-

Currentwerth der Caroline in Frankfurt vom Jahr 1737. bis 1763.

Von 1737 bis 1741	—	—	—	9 fl.	20	kr.
1742 — 1744	—	—	—	9 fl.	30	—
1745 — —	—	—	—	9 fl.	36	—
1746 und 1747	—	—	—	9 fl.	40	—
1748 und 1749	—	—	—	9 fl.	50	—
1750 bis 1752	—	—	—	10 fl.	—	—
1753 — —	—	—	—	10 fl.	10	—
1754 — —	—	—	—	10 fl.	12	—
1755 — —	—	—	—	10 fl.	20	—
1756 — —	—	—	—	10 fl.	40	—
1757 — —	—	—	—	10 fl.	50	—
1758 bis 1762	—	—	—	11 fl.	—	—
1763 — —	—	—	—	11 fl.	20	—

Sogar in das Wechselwesen hat sich diese Unordnung eingeschlichen. Bekannt ist Ihnen, daß der zu 20 Stüber in Holland stehende Gulden sich gegen den Teutschen ad 60. kr. wie 4 zu 5. in Circa verhalte: das ist 4 teutsche Gulden stehen fast gleich 5 Holländischen. Betrachten Sie nur den Amsterdammer Courszettel vom 28. Apr. 1760. so stehet die Carolin zu 11 fl. 2½ Stüber Holländisch. Da nun die Carolin zu Frankfurt auch zu 11 fl. teutsch Current gestanden; so folget, daß der teutsche Gulden dem Holländischen gleich geworden seye, folgsam nun ⅕tel abgenommen habe.

M. Be. Man hat aber dermahlen den Conventionsfuß, um allen diesen Unordnungen abzuhelfen, ausersehen, allwo das Korn und Schrott in allen Sorten, bis auf den Groschen incl. gleich ist. Halten Sie dieses Mittel für hinlänglich?

Patr. Ich masse mich nicht an, in dieser heicklen Sach als ein Kunstrichter ein Urtheil zu fällen. Der Conventionsfuß ist gut, und recht, wann er nur in denen Schiedmünzen, und denen geringeren Conventionssorten genau beobachtet wird.

M. Be. Dieses ist zu wünschen, dann die Zeit hat uns belehret, daß man aus dem Münzwesen eine Finanzsache gemacht; da aber die Reichsgesetze ein solches jederzeit mißbilliget, so wollen wir hoffen, daß künftighin mit dem Münzregal kein Wucher mehr getrieben werden möge. Wie ist aber dem Uebel wegen denen Schiedmünzen abzuhelfen? dann Schiedmünzen mus man dannoch haben.

Patr. Richtig: dann wie würde man sonsten die kleine Zahlungen thun können; man mus aber unter der grossen Handlung, und der Käßkrämerey einen Unterschied machen. In die grosse Handlung hat die Schiedmünz keinen besonderen Einfluß; die kleine aber bleibet inner Lands oder denen nächsten Gränzen. Wann ich also den Verfall der Schiedmünzen abzustellen hätte; so würde ich dem ganzen Reich, gleichwie denen Conventionssorten, also auch denen Schiedmünzen, einen schicklichen Fuß setzen. Ich würde verbieten, daß alle Zahlungen, welche mit dem kleinsten Conventionsgeld bezahlt werden könnte, nicht mit Schiedmünzen zur Bezahlung angenommen werden müste: und ich liesse nicht mehr Schiedmünzen schlagen, als die blosse Nothdurft erforderte: und auf die Art könnte Handel und Wandel bestehen, und die Schiedmünz würde nicht so häuffig Land und Leut verderben.

§. 76.

M. Be. Wie soll man aber demjenigen Uebel steuren, welches dardurch entstehet, daß die gute Silber- und Goldsorten verarbeitet werden, welches einen Mangel an denen Metallen nach sich ziehen mus; besonders da das Münzedict von An. 1759. §. desgleichen ob die Goldschmieden ꝛc. ꝛc. die Münzzerbrechung auf gewisse Art erlaubet.

Patr. Diesem ist so wohl in dem Reichsschluß de Anno 1667. §. 9. und 10. als auch in dem Münzpatent de 13. Aug. 1759. §. 16. & seq. genugsam vorgebogen. (Siehe oben §. 60.) Ich kan aber hier eine Anmerkung nicht bergen, daß nemlichen dergleichen Silber- und Goldfabriquen, wann sie ihre Handlung ausser Land treiben, gar nicht schädlich seyen: dann es wird jederzeit anwiederum mehr Geld darfür herein gebracht werden; zu geschweigen, daß sich durch derley Arbeiten viele zu ernähren im Stand seynd, welche ansonsten anderwärts ihr Brod zu suchen genöthiget wären. Und auf eben diese Art urtheile ich auch von dem Ausführen deren Reichsmünzen, wie schon oben §. 58. angemerket worden.

§. 77.

M. Be. Eines ist noch übrig, welches mir fast unüberwindlich zu seyn scheinet, nemlichen die ächte Proportion zwischen Gold und Silber. Haben sie nicht in des v. Bilefelds Staatskunst 14. Cap. §. 30. dieses gelesen:

„Uebrigens bestehet der Hauptpunct im Münzen darinn, daß man ein genaues „Verhältnis zwischen Gold und Silber, in Ansehung des Werths treffe, welchen „man jedem dieser Metalle zustehet. Dann wenn dies Verhältnis nicht ausgerech„net ist, und immer aufs genaueste unterhalten wird; so können die fremde Völker

„uns

„uns bald alle unser Gold, bald alle unser Silber nehmen; aber allemahl zu unse„rem Schaden: nachdeme wir eins von diesen Metallen zu hoch oder zu niedrig ge„schätzet haben.

Da nun nach der systematischen Ausführung §. 28. dargethan ist, daß diese Proportion wandelbahr; wie will man das Wandelbahre, unveränderlich machen?

Patr. Sie haben recht: dann dieses ist derjenige Stein, an welchem sich die meiste Münzprojecta gestossen, und welchen die weisseste Verordnungen nicht haben aus dem Weeg raumen können. Ganz neuerlich hat sich ein unbekannter Engeländer hinter diese Materie gewagt, und eine beständige Regel über die Proportion geben wollen. Die Regel hat nach mathematischer Theorie ihre Richtigkeit; hat aber in der Anwendung keinen Nutzen, sondern es würde nichts anderes als eine tägliche Valvation daraus erfolgen müssen: die Grundsätze jedannoch dieses Engeländers (welche er in seiner Abhandlung von denen Grundsäzen der Münzwissenschaft pag. 2. vorbringet) seynd nicht zu verwerfen. Hören Sie selbige an, ich werde sie vorlesen:

„Die kostbahren Metalle, Gold und Silber, sind durch eine allgemeine Ueber„einstimmung des menschlichen Geschlechts, für die schicklichsten Materien erkannt „und angenommen worden, aus denen man Geld machen könne, dessen Nutzen da„rinn bestehet, daß es das Maas von dem Werthe aller Dinge ist, die veräusseret „werden können.

„Es kan dahero dieses materielle Geld so wohl als das allgemeine Maas des „Werths, als auch das allgemeine Aequivalent aller verkäuflichen Dinge betrachtet „werden.

Ein jedes Maas mus beständig seyn. Ist es bestimmt das Gewicht zu messen; so mus es beständig eben dieselbe Schwehre oder Masse behalten. Braucht man es die Länge zu messen; so mus man ihm die Eigenschaft geben, daß es weder länger noch kürzer werden könne. Soll es dienen Fläche zu messen; so müssen die zwo Abmessungen, der Länge und Breite unveränderlich seyn: so wie wann es bestimmt ist, den cörperlichen Umfang zu messen, zu jenen Abmessungen noch die Dritte, unter der nemlichen Eigenschaft der Unveränderlichkeit kommen mus. Ein solches Cörpermaas mus eine bestimmte Länge, Breite und Tieffe haben Dies sind die Maase cörperlicher Dinge, und diese Maase seynd alle unveränderlich, weil die Natur des Maases, und die Natur der Dinge, die gemessen werden sollen, einerley ist. Beyde haben Ausdehnung und Materie; und durch die Ausdehnung des Maases,

die unverändert beybehalten wird, geschiehet es, daß jede Ausdehnung von gleicher Benennung, gemessen werden kan.

Geld hingegen ist nicht das Maas von einem cörperlichen Wesen. Es ist nur das Maas des Werths. Die Schwierigkeit liegt daher darinnen, daß man einen Weeg ausfindig machen muß, auf welchem man ein Ding, das nicht cörperlich ist, durch ein beständiges und unveränderliches cörperliches Maas messen kan.

Auf die richtige Erklärung dieses Grundsatzes gründet sich die ganze Lehre von dem Münzwesen. Ich will daher alles so deutlich und kurz auseinander setzen, als es mir möglich ist: und da abstrackte Begriffe nicht einem jeden faßlich sind, solche aber doch, bey der Festsetzung einer guten Theorie in politischen Dingen nothwendig gebraucht werden müssen; so will ich alles, in der Folge dieser Abhandlung, auf so viele mannigfältige Beyspiele anwenden, daß am Ende, wie ich hoffe, alles Sonnenklar werden soll, was anfänglich dunkel und undeutlich geschienen.

Wenn wir von einem Maase des Werths reden; so ist vor allen Dingen nöthig, daß wir uns einen deutlichen Begrif von diesem Ausdrucke machen.

Werth ist ein Wort, daß eine relative Bedeutung hat, oder daß sich auf etwas beziehet. Es giebt keinen absoluten Werth, das ist, es giebt nicht zwey Dinge in der Welt, die, ungeachtet sie von einander unterschieden sind, doch nach allen Betrachtungen in einem solchen Verhältnis stehen sollten, daß sie beständig und zu allen Zeiten einerley Werth hätten. Die Sache ist ausser Zweiffel, und die Ursache davon ist klar. Der Werth ist, wie die Menschen ein Ding schätzen: und da dieses Schätzen von ihren Bedürfnissen, Neigungen und Einfällen abhangt; so ist es unmöglich, daß solches beständig einerley seye.

Das Maas des Werths mus also das seyn, was nicht etwa einen eigenthümlichen Werth eines Dinges, dergleichen es nicht einmahl hat, sondern denjenigen Werth mist, den etwas in Vergleichung mit anderen Dingen hat. Nun aber werden Verhältnisse von allen Arten durch Stuffen, oder etlichmahl wiederhohlte gleiche Theile gemessen; es seye nun, daß entweder der kleinste Theil, oder irgend eine bestimmte Anzahl von diesen kleinsten Theilen, für die Einheit in dieser Stuffenleiter angenommen werde.

Die Portugiesen, zum Exempel, messen den Werth durch Rees, welches die Einheit in ihrer Münze ist. Die Spannier bedienen sich manchmahl in ihren Rechnungen der Maravedis, die bey ihnen, wie die Rees bey jenen, den geringsten Werth

aus-

ausmachen. Andere Nationen rechnen nach Pfunden und Marken; und die Teutschen nach Gulden und Thalern. Pfunde, Marke, Gulden und Thaler bestehen aus einer bestimmten Anzahl der niedrigsten Benennungen ihrer Münze; und diese Maase vom Werthe, haben im Grunde eine vollkommene Uebereinstimmung mit denjenigen Maasen, welche die Ausdehnung zu messen gebraucht werden. Damit wollen wir so viel sagen, daß die wesentliche Eigenschaft von beyden darinnen bestehe, daß alle Theile durch den ganzen Maasstab hiedurch zu allen Zeiten in einer genauen Gleichheit stehen.

Wann wir diesen Maasstab des Geldes gegen den Werth verschiedener Waaren halten; so entdecken wir sogleich das Verhältnis von ihrem gegenseitigen Werth.

Damit aber dieser Maasstab würklich gemacht oder realisirt würde; muste eine gewiese Materie ausfündig gemacht werden, die ihrer Natur nach fest, in allen ihren Theilen gleichartig, und einer genauen Theilung fähig wäre. Mit diesen Eigenschaften hat die Natur zwo Materien begabt, und zwar nur zwo allein: nemlich Gold und Silber. Diese beyde Metallen sind, eines wie das andere, gleichartig, lassen sich gleichmässig theilen; und wann ihre Theile in verhältnismässiger Grösse genommen werden, sind sie allerzeit von gleicher Maase, das ist, von gleichem Gewicht.

Das menschliche Geschlecht hat sich von den ältesten Zeiten her dieser zwey Metalle bedienet, um dardurch ihren Maasstab des Werths zu realisiren; und die Nutzbarkeit, die sie in dieser Betrachtung haben, hat ihnen unter den Menschen einen so grossen Werth erworben, daß sie nicht nur der Maasstab des Werths, sondern auch zugleich das Aequivalent davon worden sind. Dieser letzte Umstand hat zu grossen Verwirrungen Anlaß gegeben.

Wann sich nur ein Metall von der Beschaffenheit fände, wie wir Silber und Gold beschrieben haben; so würden dessen Theile, ohne Unbequemlichkeit, den gegenseitigen Werth der Dinge bestimmen können, weil diese Theile beständig eine gleiche Verhältnis gegen einander haben würden. Da es aber zwey solche Metalle giebt, die beyde einer gleich genauen und beständigen Theilung fähig sind; so können die Theile von jedem Metall nur nach Verhältnis unter ihnen selbst beständig seyn. Hieraus entstehen zween Maasstäbe, um das nemliche Ding zu messen.

Nun würde zwar nichts hinderen, den Werth mit zween Maasstäben zu messen, wenn nur die Theile von beyden Seiten immer in der nemlichen gleich

mässi-

mässigen Verhältnis gegen einander verbleiben. Findet man nicht auf allen Landcharten, daß man sich verschiedener Maasstäbe bedienet? Ein Franzos mist die Entfernung nach französischen Meilen; andere messen sie nach teutschen: und beyde bedienen sich ihres Maasstabs mit gleicher Richtigkeit. Allein der Grund dieser Richtigkeit ist die Unveränderlichkeit in dem Verhältnis zwischen beyden Maasstäben gegen einander. Eine gewiese Anzahl von französischen Meilen ist allezeit einer bestimmten Anzahl von teutschen Meilen gleich.

Dies ist nicht der Fall bey denen zween Maasstäben des Werths, die in denen Metallen ihre Würklichkeit gefunden. Die Metalle veränderen sich in dem Verhältnis ihres Werths; und die Ursache dieser Veränderung kommt daher, weil sie nicht nur das Maas, sondern auch das Aequivalent des Werths sind.

Wenn die Metalle gemünzt werden, erhalten sie einen gewiesen beständigen Nahmen, der sich auf den Maasstab des Werths beziehet. Wir wollen setzen, eine Mark Silber seye, als Metall nach ihrem Werth, ein Fünfzehentel von einer Mark Golds. Wenn sie gemünzt wird, kan sie den Nahmen 18. bekommen; da auf der anderen Seiten die Mark Goldes den von 270. erhält. Geschiehet es nach dieser Nahmens-Bestimmung, daß eine Mark rohes Silber, durch die Würkungen der Handlung, ein Vierzehentel von einer Mark Goldes werth ist; so ist der Maasstab des Werths in den Münzen verrückt: und wenn die, so Gold und Silber haben, auf den Mark kommen, werden sie die vormahlige Uebereinstimmung zwischen den Maasstäben des Werths zerstöhren.

M. Be. Schöne Gedanken, und schöne Wort! Ich kan aber dieserthalben noch keinen Schluß auf eine feste Proportion machen.

Patr. Die ganze Verwirrung bestehet darinn, daß zwey Maasstäbe vorhanden, deren Verhaltung von der Willkuhr deren ohnabhängigen Völkern abhanget, folgsam veränderlich ist. Man muß dahero aus diesen zweyen nur einen für den Maasstab annehmen, und sodann kan sich keine Verwirrung mehr ergeben.

§. 78.

M. Be. Welches aus beyden soll dann ausgemustert werden?

Patr. Das minder nothwendige mus von seinem Maasstabsrecht entsetzet, und in die Gattung einer Waar versetzet werden: und dieses ist das Gold. Den Beweis führe ich also: in der systematischen Abhandlung ist §. 21. gezeiget, daß das Silber das herrschende Metall von Teutschland seye. Und wann man die Einführung des Golds nach der Historie betrachtet, wird sich zeigen, daß selbiges nicht

aus Noth, sondern meistentheils zur besserer Bequemlichkeit eingeführet worden. Ist es nun nicht nothwendig; (indeme aller Handel und Wandel auch ohne Gold gar füglich bestehen kan) warum wollen wir selbiges als einen Maasstab beybehalten, und uns dardurch denen schädlichen Zerrüttungen blos setzen?

Ich setze einen Fall: man wollte auch zu Gold und Silber eine Gattung von Edelgesteinen für Geld coursiren lassen; was würde folgen? Noch mehrere Unordnungen; und man würde gemüssiget seyn, die Edelgestein anwiederum für Waaren gelten zu lassen. Was also bey der dritten Gattung geschehen müste, warum soll man es auch nicht bey der zweyten thun können?

M. Be. Ich halte aber das Gold für eben so nothwendig, als das Silber.

Patr. Ich aber nicht: hören Sie meine Gründe an. Erstens, wo ist eine Banco, deren Sorten in Gold bestehen? Nirgends wo. Die 4. berühmteste Banco in Europa, als zu Amsterdam, Venedig, Hamburg und Nürnberg, haben blosse Silbermünz, zum klaren Zeichen, daß das Gold entbehret werden könne.

Zweytens, alle Wechselplätz in ganz Europa halten das Gold für keinen Maasstab; sondern für eine Waar. Man gehe durch alle Courszettel; so werden die Wechsel durchaus in Silbermünz ihr Pary machen, das Gold aber wird als eine Waar durch einen in verschiedenen Courszettlen verschiedentlichen Werth benennet seyn: zum deulichen Beweis, daß in dem Gold ein täglicher schwankender Werth enthalten seye, welcher weder zu einer theoretischen noch practischen Proportion standhaft gebraucht werden kan.

Drittens, wie viel teutsche Stände haben nichts anders als Silber gemünzet; und wie wenig seynd die teutsche Goldmünzen gegen die Silberne: nichts destoweniger wird man nicht sagen können, daß an Gold Mangel, oder auch bey einem Mangel selbiges nothwendig gewesen seye.

M. Be. Wann aber das Gold nicht mehr als Geld angesehen werden solle, wie wird die grosse Handlung bestehen können, als welche zum Verschicken Gold haben muß?

Patr. Daß eine dem Land nachtheilige Handlungsbalance durch Geld gleichgestellet werden muß, hat seine gute Richtigkeit; und daß die Handlungsbalance in unserem Teutschland, gegen Frankreich und Holland das Gleichgewicht nicht halte, zeiget die Erfahrung. Daß aber dieses ausländische Uebergewicht just in Gold bezahlet werden solle, dieses ist meines Erachtens kein Muß; sondern da die Wechsel in puren Silbersorten gestellet werden, so kan auch die Zahlung im Silber geschehen.

M. Be. Die Transportkosten, die Gefahr rc. rc. ist zu groß, folgsam unbequemlich, und Teutschlands Handlung noch mehr schädlich.

Patr. Diese Kosten, welche nur â Proportione des Balanceüberschlags berechnet werden dörfen, seynd nicht so groß, um mich von meiner Meinung abzubringen: um aber auch diesem zu steuren, so würde ich einen Wechsel und hauptsächlich in fremden Goldsorten aufrichten, den Wechselwerth dieser Specien ordentlich bekannt machen, keinen zwingen Goldsorten inner Land annehmen zu müssen, und jedem, der Gold ausser Land zu schicken benöthiget, um den angesetzten Werth selbige zukommen lassen. Und wann ich auch selbsten Gold münzen wollte, würde ich einer solchen Münz keinen äusserlichen Werth beylegen; sondern nur das Schrott und Korn in der Aufschrift bemerken. Ueberlegen Sie, ob nicht dardurch alles, was man einwenden kan, gründlich sich gehoben findet.

§. 79.

M. Be. Mein Urtheil ist hierzu schwach; ich überlasse es also dem Publico. Ich wäre aber begierig Dero Münzproject um so mehr in einem ordentlichen Zusammenhang zu sehen, als ich in einer von Ihnen im Jahr 1749. zu Würzburg herausgegebenen Dissertation De Re Monetaria Franconiæ, in corollariis folgendes gelesen:

„Potest dari projectum, stante quo res monetaria in optimum ac perpetuum sta„tum constituitur, bona principis augentur, onera vero subditorum minuuntur.„

Patr. Was ich dortmahlen als eine Schulübung entworfen, will ich Ihnen hier in einer bishero verbesserten Gestalt vorlegen.

Fordersamst ist nothwendig, daß erstens alles dasjenige, was in dem Kayserlichen Münzpatent de 1759. verordnet, auf das genaueste vollzogen werde.

Zweytens: müste die Ausprägung deren Silbersorten nach einem allgemeinen Fuß, (ex. gr. nach der Convention) auch ohne Absicht einiges Privatnutzens, richtig geschehen.

Drittens: sollten alle fremde Sorten nicht den mindesten Cours haben; sondern blößlichen als eine Waar und als Billons gekauft und verkauft werden dörfen.

Viertens: denen Schiedmünzen setzete ich ebenmässig einen Fuß, welcher allgemein, und nach welchem auch die Landmünzen eingerichtet werden müsten.

Fünf-

Fünftens: alle Zahlungen, welche mit Conventionssorten, das ist bis auf den Groschen einschlüssig, bezahlt werden könnten, müsten auch darinnen geschehen.

Sechstens: ich schlüge also mehr Schiedmünzen nicht, als die Nothdurft erforderte; und verbietete selbige, ausser dem Fall §. 5. anzunehmen und auszugeben.

Siebentens: hielte ich eine unintereſſirte Wechselbank zu denen Goldsorten, und liese in privato keine coursiren.

Achtens: würde ich wochentlich den Cours deren Billons per Mark, dann der Goldsorten, so wohl per Stück als per Mark, wie man sie in meiner Wechselbank haben und traſſiren könnte, in gedruckten Anzeigen bekannt machen.

Neuntens: würde ich mich befleissen, die Handlungsbalance so viel möglich, besonders durch Anschaffung aus der ersten Hand, auf meine Seiten zu lenken; zu dem Ende

Zehendens: alle Wege erschwehren, daß gänzlich verarbeitete Waaren, welche nicht nothwendig, in das Land kommeten; dahingegen

Eilftens: trachten rohe Waaren ins Land zu bringen, selbige darinnen zuzurichten, und sodann anwiederum ausser Land schaffen.

Schlüßlichen und Zwölftens: würde ich diejenige Gedanken, welche ein wahrer und aufrichtiger Patriot, unter dem Titel: Patriotische Gedanken über das zerrüttete Münzwesen, an Tag geleget, in Ausübung zu bringen suchen; folgsam

a) den Werth deren Feilschaften, nach dem Münzfuß, und nach der Zufriedenheit und Nutzbarkeit des grösten Theils meiner Unterthanen, durch die richtigste Tax und Policeyordnung deutlich bestimmen;

b) die Münzwissenschaft in besseren Flor und Aufnahm bringen;

c) das Münzpersonale mit tüchtigen Subjectis versehen; und

d) ein von dem Landesherrn allein abhandendes Departement daraus machen.

§. 80.

M. Be. Ich finde hier verschiedenes einzuwenden, hauptsächlich aber dieses.

1mo. Das Gold kommt hierinnen als eine Waar vor; und Sie behaupten, man solle die Zahlung ausser Lands mit Silber thun: folgsam kommt das Silber gänzlich mit der Zeit ausser Land.

2do Sie nehmen den Conventionsfuß ad 20 fl. an; wäre es dann nicht besser, es bey dem einmahl gewohnten 24 fl. Fuß zu lassen?

3tio Was entstehen nicht für üble Folgen aus dieser Abänderung für das Handlungswesen?

Patr. Was das erste anbelanget; so hindert dieses mein einmahl gesetztes Systema nicht. Dann zu geschweigen, daß eben so viel Silber in Teutschland jährlich aus denen Bergwerken erhoben wird, als die uns schädliche Balance ausführet; so ist es in der That, was die Silberausfuhr belanget, einerley, ob ich gegen Waare Silber bezahle, oder ob ich zu erst das fremde Gold mit Silber einhandle, sodann aber mit Gold die Waar bezahle. Zu deme, da die Wechselbank mir jederzeit Gold gegen Silber verschaffet, seye es, daß ich gegen Silber ein steigendes und fallendes Agio (dann wir wollen setzen, daß der Mittelpunct oder die theoretische Proportion wie 1 gegen $14\frac{1}{72}$ seyn solle) bezahlen muß; so bleibet dieses im Land, und gibt denen Ausländeren keinen Vortheil.

Das zweyte und dritte anlangend; so seynd selbige in zweyen Piecen zu Augspurg und Frankfurt in Druck erschienen. Um Sie also mit dem Gespräch nicht länger aufzuhalten; so communicire ihnen die von mir hierüber gemachte Anmerkungen. Belieben sie selbige durchzugehen, und mir dero Gedanken darüber zu eröfnen.

§. 81.

§. 81.

Das gerettete dermahlige Münzwesen,

entgegen gestellet

einer Schmähschrift,

das

Münzunwesen

betitelt,

Von rc.

Eingang.

Ich war so eben in Begrif, die Münzwissenschaft, nach systematischer Lehrart, durch den Druck an das Licht zu stellen, als eine gottlose Schmahschrift unter dem Titel

Das

Münzunwesen,

vorgestellet

zur Rettung des gemeinen Besten,

gegen den

durch die unbeständige Verbesserungen dem gemeinen Wesen zuwachsenden Schaden.

Augspurg 1764.

hervortritt, und unter nichtswürdigen theils grundfalschen, theils boshaften Vorspieglungen das Publicum dahin zu verleiten trachtet, daß es, mit Hindansetzung aller deren höchst- und hohen Regenten schuldigsten Respect und Gehorsam, die dermahlige Münzeinrichtung tadlen, ja so gar für unthunlich, schädlich und unbeständig ausschreyen solle und müsse.

Ein Vergehen, welches den Unverstand und die Bosheit seines Urhebers genugsam verrathet. Ich werde in der Folge beedes erweissen: und damit man mir nicht Schuld gebe, den Verfasser mit unächten Waffen anzugreiffen; so werde die Worte desselben jederzeit voraus setzen, und meine Anmerkungen in dem Abschnitt beyfügen. Da aber der Zweck des frechen Münzantasters die Verblendung des Publici einzig und allein ist, ich hingegen dieser Blendung ihren Schein zu benehmen trachte; so bin gemüssiget, damit das Werklein kurz, und bey allen leß- und brauchbar seye, die weitläuftige Beweisse auf die Seite zu setzen, und mich auf das nächst hervortrettende Münzwissenschafts-Systema zu beruffen.

§. 82.

Text des Verfassers des Schmähblats.

Daß keine Münzverbesserung beständig seye, sondern von Zeit zu Zeit aufs neue wiederhohlet werde, lehret die Geschichte, und beweiset die Erfahrung: und die Folge kan zeigen, daß auch solche bey denen vorliegenden Umständen nicht möglich seye.

Anmerkungen.

Wann der Verfasser durch das Wort Münzverbesserung die jedesmahlige Münzänderungen verstehet, so ist es richtig, daß selbige sich beständig ergeben; will er aber die Münzgesetze dafür halten, so wird er in selbigen keine Aenderungen, sondern eine immer genauer befohlene Festhaltung antreffen.

Wahr ist es, daß durch verschiedene Uebertrettungen dieser heilsamen Gesetze, durch die in Teutschland stark gewordene Commercia, durch den wegen verschiedenen Ursachen gestiegenen Preis und Proportion deren Metallen, man in dem Römischen Reich von dem ersten Münzfuß de 1524. und resp. 1559. und 1566. abgegangen; aber alle diese Abweichungen waren nicht willkührlich: sie waren aus dringender Noth, und zum gemeinen Besten nothwendig. Man kan also selbige, in dem Ganzen betrachtet, nicht für schädlich, sondern für nützlich halten, indeme hier der Vernunftschluß einschlaget, daß der gemeine Nutzen dem Vortheil deren einzelen Personen vorzuziehen seye.

Nach der Einbildung des Verfassers solle die Folge die Ohnmöglichkeit der dermahligen Münzänderung zeigen. Meines Erachtens aber halte ich darfür, daß das, was in Frankreich, Engelland, Holland, und Oesterreich schon lange Zeit möglich gewe-

gewesen, und noch ist, auch in dem ganzen Römischen Reich, wann man nur ernstlich und kräftig will, auch möglich seye.

Daß eine Aenderung nöthig, erkennet er selbsten; wie es aber anzugehen, schreibt er also:

§. 83.

Text.

Bey solcher Bewandnus scheinet dem Publico rathsamer, und dem gemeinschaftlichen Interesse vorträglicher zu seyn, wann, einer unzureichenden Münzverbesserung ohngeachtet, die Gelder nach dem angezeigten äusserlichen Valor ihres aufgedruckten Gepräges, so wie sie coursiren, zu dem Ende von einander angenommen werden, damit der, durch die vielfältige aufeinander folgende Münzverbesserungen, sich auf das gemeine Wesen verbreitende sehr beträchtliche Verlust, vor jetzo und in Zukunft, von einem jeden an dem daraus veranlasten Gewinn nicht theilhabenden Mitglied der Republique abgewendet werde; mithin zweyerley Gelder von verschiedenen Werth, nach dem dermahligen 25. fl., und dem zu erwartenden 20. fl. Fuß, dergestalt im Handel und Wandel eingeführet werden mögen, daß man auf gutes und schlechtes Geld kauffen und verkauffen, seine Waaren und Verrichtungen schätzen, handlen, und contrahiren könne.

Anmerkungen.

Man soll also die schlechte Münz so wohl, als die gute (worunter er selbsten die Conventionsmünz und den Conventionsfuß setzen muß) in Lauf lassen; jedannoch, daß, wie er in folgenden erkläret, das Conventioskopfstück in gutem Geld 20. kr. und in schlechten 25. kr. gelten solle: das ist, das Conventionsgeld ist gegen schlechtes einen vierten Theil mehr werth.

Ist aber nicht eben dieser Vorschlag eine würkliche Devalvation, und nichts anders, als dasjenige, was in Franken bey dem ersten Devalvationstermino anschon beschehen?

Mit diesem ist aber der Verfasser nicht zufrieden, dann er will auch diese Interimsvalvation nicht gelten lassen, indeme

„Der äusserliche Valor nach dem aufgedruckten Gepräg angezeigt werden solle„ folgsam soll ein XII. kr. Stuck für 12. kr. coursiren; ja wie er weiter unten erwehnet, so soll man auch schlecht Geld frisch nachprägen.

Heiset

Heisset dieses nicht, das Reich mit schlechtem Geld anfüllen? Wer wird gutes Geld münzen, um anderen gleichsam ein Silberunterkäuffer zu seyn, und ihnen das gute Gelde zum ummünzen zuzuschicken?

Der Verfasser fähret weiter fort:

§. 84.

Text.

Dannenhero würden in solcher Absicht alle nach dem 25. fl. Fuß ausgeprägte vorhandene Münzen die schlechten; dagegen aber nebst denen Goldstücken, die nach dem 20. fl. Fuß annoch auszumünzende gröbere Silbersorten, ausser deren geringen Scheidemünzen, die guten Gelder seyn.

Anmerkungen.

Herr Verfasser! ich protestire im Nahmen des ganzen Fränkischen Creysses, daß man von einem Conventionsfuß auf 25. fl. auch nur im Cours etwas wisse. Das Conventionskopfstück ist auf 20. kr. gemünzet ad norman Conventionis, und coursiret nicht für 25 sondern 24 kr. Will er vielleicht von denen Würzburgischen Batzen, worauf 300 **eine Mark fein stehen**, sprechen? so warte er biß ad §. 99., ich werde antworten.

Aber seye es: ich will Ihn bey seinem 25er-Irrthum lassen: was heisset dann das?

„Alle nach dem 25. fl. Fuß ausgeprägte vorhandene Münzen sollen das schlechte „Geld ausmachen.„

Seynd dann alle vorhandene Münzen auf 25. fl. ausgemünzet? Wir haben Münzen zu 27. auch 30. fl. und höher ausgeprägt; es gibt auch welche weit unter 25. fl. stehen: wohin mit diesen, Herr Verfasser? Nach seiner Meinung coursiren sie als schlecht Geld.

Nun ist die Wipp- und Kipp-Pforten angelweit offen: was unter 25. fl. stehet, wird gewiß zu 25. fl. ausgemünzet werden; und man wird nichts als schlechteres, dann 25. fl. Geld sehen. Vortreflicher Vorschlag, welcher das Publicum auf ewige Zeiten und alle Tag einmahl betrüget!

§. 85.

Anjetzo kommet die schöne Proportiostabella des guten und schlechten Gelds.

Z. E.

z. E. folgender Gestalt in verschiedenen Werth gelten können:

Der Ducaten	nach gutem Geld	4 fl. 10 kr.	nach schlechtem 5 fl. 12 kr.
Carld'or	= = = = =	8 — 56 —	= = = = 11 — 24 —
Laubthlr.	= = = = =	2 — 20 —	= = = = 2 — 50 —
Louisblanc	= = = = =	2 — — —	= = = = 2 — 30 —
Conventionsthlr.	= = =	2 — — —	= = = = 2 — 30 —
Conventionskopfst.	= =	— — 20 —	= = = = — — 25 —

Anmerkungen.

Wann der Herr Verfasser nur rechnen könnte; so wäre diese Tabella doch äusserlich besser gerathen. Er setzet: Conventionskopfstück gilt 20. kr. gut, 25. kr. schlecht Geld; und dieses ist die Proportion wie 4 zu 5. nicht wahr?

Nach dieser Proportion, und bey Ihm fest gestellten Werth nach dem guten Geld, müste seine Tabella also stehen:

Conventionskopfst.	nach gutem Geld	20 kr.	nach schlechtem 25 kr.
Conventionsthlr.	= = = =	2 fl. — —	= = = 2 fl. 30 kr.
Louisblanc	= = = = = =	2 fl. — —	= = = 2 fl. 30 kr.
Laubthlr.	= = = = = =	2 fl. 20 —	= = = 2 fl. 55 kr.
Carld'or	= = = = = = =	8 fl. 56 —	= = = 11 fl. 10 kr.
Ducat	= = = = = = = =	4 fl. 10 —	= = = = 5 fl. 12 kr.

Will man aber den Conventionsfuß ad 20. fl. nicht irrig ad 25. fl. sondern nach dem Interimscours ad 24. setzen; so stünde die Tabella also:

Conventionskopfst.	= =	— 20 kr.	= = = = — 24 kr.
Conventionsthlr.	= = =	2 fl. — —	= = = = = 2 fl. 24 kr.
Louisblanc	= = = = =	2 fl. — —	= = = = 2 fl. 24 kr.
Laubthlr.	= = = = =	2 fl. 20 —	= = = = = 2 fl. 48 kr.
Carld'or	= = = = = =	8 fl. 56 —	= = = = 10 fl. 43⅕ kr.
Ducat	= = = = = = =	4 fl. 10 —	= = = = = 5 fl. — —

Einen Unverstand haben wir also bewiesen; man findet aber noch mehrere.

1mo. Da der Verfasser den Conventionsthaler ad 2. fl. setzet, und die Ducaten ad 4. fl. 10. kr. coursiren lässet; so nimmt er an die Mark fein Gold ad 280. fl. (ich lasse Kürze halber die Berechnung aus, und beruffe mich auf das in der van

Dürischen Handlung An. 1760. zu Frankfurt herausgegebene Valvationsproject Tab. 1.) folgsam die Proportion des Silbers zu Gold wie 1 zu 14.

Ist nun der Ducaten nach dieser Proportion werth 4. fl. 10. kr.; so stehet die nach dem gerechten Reichsgoldguldenfuß ausgemünzte Carolin, oder der dreyfache Goldgulden nach oben bemelter Tabell um 9. fl. 12. kr. und nicht, wie der Verfasser sagt, um 8. fl. 56. kr. also um 16. kr. höher.

Folge. Es wird also alles Gold gegen Silber hinaus gehen.

2do. Es ist bekannt, daß nach dem Französischen Commercio, nach welchem die untere Crayse sich besonders richten müssen, 4. Laubthaler einer Französischen Schildlouisd'or gleich stehen. Nun setzet er den Laubthaler zu 2. fl. 20. kr. also 4. Laubthaler zu 9. fl. 20. kr. da er doch die Carolin nur zu 8. fl. 56. kr., also um 24. kr. zu wenig, oder den Laubthaler um 4. kr. zu hoch ansetzet; zu geschweigen, daß eine Reichs- gegen eine Schildlouisd'or um mehr als 19. kr. gutes Geld höher stehet.

Folge. Es wird also das Gold hinaus kommen, und Teutschland merklich davon entblösset werden.

3tio. Der Verfasser setzet den Louisblanc dem Conventionsthaler gleich, jeden ad 2. fl.; da jedannoch der Louisblanc in Schrott fast gleich, und in Korn besser ist, als der Conventionsthaler: und ist, vi tab. II. cit. wann der Conventionsthaler 2. fl. werth ist, der gerechte Louisblanc werth 2. fl. 6. kr. $1\frac{20}{40}$. pf.

Folge. Er hemmet also die Louisblanc, und diese kommen also ausser Land, folgsam stopfet er eine Silberquelle.

4to. Wann der Conventionsthaler werth ist 2. fl. so geltet der Laubthaler nur 2. fl. 16. kr. $3\frac{1}{11}$. pf. und nicht 2. fl. 20. kr. wie er ansetzet.

Folge. Es werden also die Laubthaler gegen Gold, wie schon oben Num. 1 & 2. angemerket, häuffig mit Schaden eingeführt; können auch nicht ohne Verlust in gut Geld vermünzet werden. Ergo müssen selbe entweder schlecht Geld abgeben; oder mit Schaden nach Frankreich gehen.

Dieses seynd nun die sogleich in die Augen fallende Hauptböck, des so angepriesenenen Projects; aber der Verfasser erkennet es selbsten, darum sagt er:

§. 86.

§. 86.

Text.

Nach diesem Beyspiel, und auf solche, oder eine richtigere und dem innerlichen Gehalt mehr angemessene Art, kan es dem Publico leicht seyn, den zweyfachen Werth derer Gelder gemein und gebräuchlich zu machen.

Anmerkung.

Wohl ein schönes Beyspiel! aber nur von einem des Münzwesens Unverständigen.

Anjetzo folget des Verfassers

§. 87.

Text.

Erläuterung und Beweiß.

Daß die Einführung zweyerley Gelder ganz practicabel seye, und ohne allen Anstand und Verwirrung in der allerkürzesten Zeitfrist zu Stand gebracht werden könne, solches ist dem geringsten Zweiffel nicht unterworfen: allermassen in der That schon zweyerley Gelder vorhanden und gebräuchlich seynd; welche aber dem äusserlichen Werth nach nicht von einander separiret, noch ihrem wahren Unterschied gemäs also benennet werden. Dann die Scheidemünzen, womit die Mitbürger einer Provinz unter einander ihr Gewerb treiben, seynd die schlechten; und die Gold- und ganze Silbersorten, wodurch sie mit denen Ausländern handlen, die guten Gelder. Nur allein entstehet der Schaden daher, daß beyderley Sorten dem Werth nach einander gleich gehalten werden, und Z. E. ein ganzer Thaler gut Geld so viel gilt, als 30. Batzen an Kreutzer, und anderen schlechten Scheidemünzen; da er doch mehr dergleichen gelten sollte, weil sein Werth nur an guten Sorten von gleichem Gehalt auf 30. Batzen zu bestimmen ist. Hiernächst so seynd diese zweyerley Gelder bey denen Kaufleuten noch mit mehrerer Würkung im Gebrauch, indem sie sich derer Gold- und grober Silbersorten allein zu Bezahlung ihrer fremden Waaren bedienen; und die kleinere Münzen von schlechterem Gehalt dazu nicht gebrauchen können.

Anmerkungen.

Daß schon würklich zweyerley Münzen gebräuchlich seyen, will der Verfasser mit Gegeneinanderhaltung der groben Silbersorten und deren Scheidemünzen beweissen; aber er stösset sich, da er die Conventions-Scheidemünzen, als da seynd 5. kr. und 10. kr. Stück, auch Groschen, mit denen Land-Scheidemünzen vermenget.

Eine Conventionsscheide- oder geringe Münz ist nimmermehr eine Scheidemünz in des Verfassers Meynung: dann da diese in dem äusser- und innerlichen Werth denen groben Sorten gleich stehet, und â Proportione gleich viel Silber haltet; so mus sie auch dazu gerechnet, und keine besondere Gattung daraus gedichtet werden. Dann 120. Stuck zehen kr. halten eine Mark fein, wie 10. Stuck Thaler ad 2. fl. wie 60. Stuck Kopfstücker ad 20. kr. wie 240. Stuck Batzen ad 5. kr. und wie 400. Groschen ad 3. kr. und machet jedes 1. Mark fein Silber oder 20. fl.

Die Land-Scheidemünzen aber, welche jeder Herr blöslich für sein Land münzet, gehören nicht zu der zweyten Geldgattung: indem es keine allgemeine Münz, und ausser Land niemand anzunehmen schuldig ist; sondern der Landesherr selbige einnehmet und ausgiebet.

Will aber der Verfasser die valvirte Münz für die zweyte Geldergattung angeben; so gibt er für den Beweiß an, was selbsten zu beweissen ist: und bey diesem ist es wahr, daß der Schaden entstehe, weil ein Thaler gut Geld so viel gilt, als 30. Batzen schlecht Geld. Dahero auch diesen Schaden für das künftige zu verhüten, kein anderes Mittel ist, als eines Theils diese Gelder ausser Cours zu setzen; und anderen Theils die fernere Ausprägungen zu verbiethen.

Daß bey denen Kaufleuten zweyerley Sorten, das ist, grobes und kleines Geld in Uebung und in verschiedenen Werth seyen, hieran ist die bißherige verschiene Ausmünzung schuld. Wann aber der innerliche Werth der groben Sorten mit dem Werth deren kleinern genau abgeglichen ist; so hebet sich dieser Unterschied von selbsten, und bleibet nur dieses übrig, daß die kleinere Sorten an andere Ort zu bringen, grössere Kosten, als die grobe erforderen: welches aber anwiederum hierdurch seinen Abfall leidet, da man für gerechte kleine Sorten gar leicht grobe haben kan, und kein Theil Schaden empfindet.

§. 88.

§. 88.

Text.

Endlich gibt auch die Stadt Hamburg, woselbst das schwehre und leichte Geld gangbar ist, einen klaren Beweiß, daß zweyerley Gelder im Handel und Wandel ohne alle Unordnung, nach ihrem unterschiedenen Werth, zugleich coursiren können.

Anmerkungen.

Endlichen solle Hamburg die zweyerley Gattungen beweisen. Es ist mir nicht ohnbekannt, daß per Edictum Hamburgense de 15. Aug. 1726. eine neue Courantbanke angeleget, und dieses Courantbanco gegen der Speciesbanco allda um 16. Procento beständiges Agio geringer gesetzet worden seye. Aber ist dann dieses zweyerley Geld? Der Herr Verfasser mus nicht einmahl wissen, was eine Banco ist. Wo man eine Banco findet, ist bekannt, daß selbiges gegen Courant einen Agio habe; nicht aber wegen dem innerlichen Werth des Geldes allein, sondern wegen der Sicherheit und leichten Auszahlung, welche nur durch Ab- und Zuschreiben, oder an theil Orten durch Bancozettel beschiehet. Mich nimmt Wunder, daß der Verfasser in Hamburg nicht dreyerley Sorten annimmt. Dann erstlich ist die Speciesbanco, in welcher 100. Thaler gleich stehen 116. Thaler der Courantbanco, und 100. Thaler dieser Courantbanco stehen gleich 102. mehr oder weniger mit dem Ordinaricourant, das ist der Münz, worunter auch die Dänische und Hollsteinische 6. Schillingstück zu 5. Schilling gerechnet werden.

Ferner ist zu bemerken, daß die Hamburger Courantbanco eine blosse Privatstadtbanco seye, in welcher nichts anders, als Courantgeld, das ist, (wie die Beylag sub N. 1. §. 2. zu dem obigen Münzedict beweisset) 32. und 16. Schillingstück, wie auch die 8. 4. und 2. Schillingstück angenommen wird. Folgsam ist diese Banco keine allgemeine, sondern eine Land- oder Stadtmünzbanco, welche keinen andern binden kan noch soll: nachhero aber wiederum aufgehoben worden.

§. 89.

Text.

Und obwohlen die schlechte Gelder geringhaltig seynd; so mus doch solches dem gemeinen Wesen deswegen ganz unnachtheilig seyn, weilen sie in einem geringeren und von dem guten Geld unterschiedenen Valor den Cours nehmen, und nach sol-

 chem

chem mit dem Werth derer Waaren zu vergleichen seynd, mithin auch nicht, wie jenes, als ein Schatzgeld zum aufheben dienen mögen.

Anmerkungen.

Nach dem Conventionsfuß weis man nichts vom schlechten Geld; sondern nur von grossen und kleinen Sorten, welche inner- und äusserlich einander gleich stehen: also ist eines so gut als das andere für Schatzgeld aufzuheben.

Anjetzo folget der angebliche Beweiß des Nutzens dieses Projects.

§. 90.

Text.

Dahingegen würde der, durch die Gemeinmachung zweyerley Gelder, erfolgende Nutzen sich folgender Gestalt an Tag legen. Jnmassen dann 1) auf solche Weis alle Gelder in dem durch das Gepräg bestimten Valor angenommen, und andurch der äusserliche Werth derselben in dem Cours ohnwandelbar beobachtet werden, und mit dem Inneren vereinbahret bleiben, einfolglich keine weitere Unordnung und Verwirrung im Handel und Wandel deshalb zu besorgen seyn würde. Dahero 2) könnten auch die grobe Sorten nicht so gesteigert werden, und würde bey Behandlung der Waaren nicht auch zugleich der Werth des Gelds behandlet werden dörfen. Ferner 3) müsten auch die pretia rerum nach dem guten Geld geringer werden, und mithin nach und nach von selbsten wieder fallen. 4) Die Besoldungen derer Bedienten und andere abzureichende Gefälle würden mit gutem Geld ausgezahlet werden müssen, und die Einnehmer derselben nicht weniger, als ihnen gebühret, empfangen, mithin an ihrer Gebühr keinen Verlust leiden.

Anmerkungen.

Dieser Beweiß ist durchaus unrichtig. Dann ad 1mum: ist es dann nicht das nemliche, ob ich 2. fl. gut Geld mit 2. fl. 24. kr. schlechtem zahle; oder ich sage, diese 2. fl. 24. kr. schlecht Geld seynd auf 2. fl. devalvirt? Aber das Gepräg liegt dem Herrn Verfasser im Kopf. Warum? Auf eine Münz, welche keinen festen Fuß hat, kann man die Zahl prägen, wie man will: folgsam stehet der Interessebach allzeit zum Anlauffen bereit.

ad 2dum. Wann die geringere Sorten nach dem Conventionsfuß mit denen Gröben genau ausgemünzet seynd; so hat das Steigeren von sich selbsten ein End-

und da man den Preis des Gelds weiß, und darauf geprägt siehet; so braucht es keine Behandlung des Werths.

ad 3tium. In Franken haben wir würklich zweyerley Sorten, die Conventionsmünz und die devalvirte: man findet aber nicht den mindesten Unterscheid im Preise derer Waaren. Und

ad 4tum. Eben dieses ist noch viel sicherer nach dem vorhabenden eingerichteten Conventionsfuß: dann also hat man nicht einmahl die Gefahr, schlechtes Geld zu bekommen.

§. 91.

Text.

Auch 5) könnte das Publicum durch die geringhaltige Gelder nicht weiter hintergangen werden, weil solche in geringeren Werth coursiren müsten. Noch 6) könnte dasselbe durch das Devalviren und Verruffen sothaner geringhaltiger Münzsorten nicht mehr in Schaden des Vermögens versetzet werden, weil solche gemein schädliche Vorkehrungen unnöthig seyn würden. Wohingegen 7) die Leut für ihre Waaren und Verrichtungen den dagegen behandelten und gebührenden Werth an Geld jederzeit bekommen würden. Weiter 8) würde die Ausprägung derer geringhaltigen Sorten keinen Schaden mehr verursachen, weil selbige zum schlechten Geld gehören; und 9) würden auch derer nicht so viel mehr ausgemünzet werden, weil die Ausmünzung derselben wenig Vortheil bringen könnte. Und dahero 10) würden auch die Wechsler nicht mehr so viel zu thun finden, mithin die wucherlichen Verhandlungen derer Gelder fast gänzlich aufhören. Annebst 11) wäre andurch auch denen verschiedenen Münzstädten selbsten dergestalt gerathen, daß beyde Münzfüsse ohne Unordnung und Schaden des gemeinen Wesens zugleich beybehalten, und einige Gelder auf 20. andere auf 25. fl. ausgemünzet werden könnten. Endlich 12) könnte sich auch noch dieser Vortheil dadurch ergeben, daß beynahe in ganz Teutschland einerley Gelder in gleichen Werth gangbar seyn würden, weil die guten Sorten aller Orten nach einem Valor gültig wären.

Anmerkungen.

Ad 5tum. Hier stecket der Hauptknoten. Können dann eben diese schlechte Münzen nicht ausgewogen, geringert, und gewaschen werden? Können nicht neue noch schlechtere ausgemünzet werden? Müste sodann

ad 6tum. Nicht eine neue Devalvation des schlechten Gelds fürgenommen werden? Wäre der Schaden nicht alsdann alltäglich, da er dermahlen nur einmahl ist? Thäten nicht

ad 7mum. die Waaren dardurch übersetzet werden? Würde nicht

ad 8vum. die Ausprägung noch schlechterer Sorten noch grösseren Schaden verursachen?

ad 9num. Der Herr Verfasser verrathet hier seinen Unverstand: kan man dann nicht leichter schlecht Geld, als gutes münzen? Und um 25. fl. schlecht Geld die Mark zu prägen ist eine beständige Profitquelle. Es steigete also

ad 10mum. der Wucher, und sogar mit dem schlechten Geld würde untereinander agiotirt werden.

ad 11mum. Die Unordnung und Schaden ergiebet sich gänzlich aus dem Vorgehenden; und ich glaube, der Verfasser mus sein Münzwesen in Sachsen bey denen letzten betrübten Zeiten gelernet haben, wo man aus Noth das doppelte Geld eingeführet, aber gleich nach dem Frieden anwiederum aufgehoben hat.

ad 12mum. Dieser Vortheil ist ganz gewiß nach eingerichtetem Conventionsfuß.

§. 92.

Text.

Die Bestimmung des Werths derer Gelder ist nicht willkührlich, sondern genau an den Werth derer edlen Metalle gebunden, dahero kan selbige der Obrigkeit nicht privative, sondern nur gemeinschäftlich mit dem Volk zustehen, alldieweilen solchem der gewöhnliche Werth besagter Metalle und dessen Abänderung durch die beständige Negotiationen, welche es so wohl in- als ausserhalb Landes treibet, am besten bekannt seyn mus, mithin auch nach desselben Ermäsigung der Werth derer geprägten Münzen einzurichten ist. Und da das zum Handel gebräuchliche Geld, welches die Vertauschung derer Waaren und Mittheilung aller Lebensbedürfnisse erleichteret, durch das Völkerrecht eingeführet worden, und daraus seine nothwendige und gesetzmäsige Bestimmung erhält, so kan auch deswegen die bürgerliche Verordnung nicht allein, sondern nur mit Zuziehung, Rath und Beystimmung des Volks darüber disponiren. Zu dem, so seynd die obrigkeitliche Veranstaltungen nach der Wohlfahrt des gemeinen Wesens, welche aus der

Natur

Natur und Beschaffenheit derer Dinge mit abhänget, ganz allein einzurichten; wannenhero um so weniger die Beurtheilung und Einstimmung des Publici, da, wo desselben Schaden offenbar vor Augen lieget, ausgeschlossen werden kan; mithin ist nichts, was dasselbe an der Befugnus behinderen könne, den Werth derer Gelder also gebräuchlich zu machen, wie es zu desselben wahren gemeinschaftlichen Nutzen gereichet.

Erklärungen.

Nun spricht der Verfasser aus einem republicanischen Freygeist, und behauptet, daß zu einer Münzeinrichtung die Beurtheilung und **Einstimmung** des Publici erforderet werde: Ja er spricht demselben sogar die **Befügnus**, den Werth derer Gelder zu bestimmen, zu.

Diese die Majestatem Imperii verletzende Sätze seynd keiner Antwort, wohl aber einer geschärften Ahndung werth. Mit solchen frevelhaften Ausdrücken wird wohl schwehrlich noch Jemand aufgezogen seyn.

Haben nicht die Landesherren von GOtt und der Welt die Gewalt, und die Sorge für ihre Unterthanen? Diesen also die Befügnus den Werth der Münze beyzulegen, ist nichts anderes, als den Herrn zum Unterthanen machen, und den Landesherrn für einen Wucherer ausschreyen. Sätze, welche nichts als Empörungen nach sich ziehen!

Aber jedannoch auf den Grund zu kommen: wer ist dann dieses Publicum mit seiner **Einstimmung** und **Befügnus**? Das Publicum wird getheilet in den Lehr- Wehr- und Nährstand.

Der Lehrstand ist zu vernünftig, derley ohnerlaubte Absichten zu hegen.

Der Wehrstand wicklet sich nicht in derley Sachen.

Also mus dieses Publicum der Nährstand seyn, und nach des Verfassers Meinung der Handelstand, ins besondere aber der Silberhändler: und dieser hat meines Erachtens am wenigsten darein zu reden, indem er jederzeit seinen Vortheil suchet, und die Metallen so hoch als möglich, zum Verderben des Münzwesens, anzubringen trachtet.

Der Silberhändler, wann er das Silber nicht in billigen Preis liefern kan, lasse seinen Handel bleiben.

Der Münzstand, wann die Metallen zu theuer stehen, warte auf andere Zeiten.

Der Handelsmann schätze seine Waaren nach dem Werth des Gelds; so wird alles, ohne Befügnus des Publici, in guter Ordnung bestehen: besonders, wann das Römische Reich in ihrer Einhelligkeit fortfahret, und das Münzwesen (wie in dem Conventionsfuß in meinem Münzsystemate bewiesen zu seyn glaube) nach dem grossen Commercio deren benachbarten Ländern genau abwieget.

Bis hieher der Verfasser in dem Beweiß seines Traums: nun fänget er an, die vorhabende Verbesserung zu tadlen, und recht ehrenrührisch anzutasten.

§. 93.

Text.

Die seit einigen Jahren bis anhero unternommene Münzverbesserung ist ihrer Beschaffenheit nach zu keiner allgemeinen und andaurenden Ausübung zu bringen: dann eine wahre Münzverbesserung soll das Publicum von dem Nutzen überzeugen, welcher selbigem dadurch zuwachset; solches ist aber von einer durchgängigen Devalvation derer Gelder, welche die Achtsamkeit der gemeinen Leute übersteiget, und darnebst die gewinnsichtigen Absichten ihres Urhebers verräthet, nicht zu erwarten. Es machet eine sonderliche Verwirrung, wann gar keine Gelder nach dem ausgemünzten Werth angenommen; sondern die alten weniger und die neuen mehr gelten sollen.

Anmerkung.

Ich habe schon zum öfteren gesagt, daß die Einführung des guten und schlechten Gelds, in sich betrachtet, nichts anderes, als eine Devalvation seye, welche aber mit ewigem Schaden verknüpfet ist, folgsam übersteiget es die Achtsamkeit der gemeinen Leute noch mehr, wann sie für 2. fl. müssen 2. fl. 24. kr., als wann sie die XII. kr. Stück geringer ausgeben. Dann da der Bauer diese Stück um 10. kr. eingenommen, so gibt er selbige auch also aus; aber für ein Malter Korn, welches ein anderer mit 4. fl. zahlet, 4. fl. 48. kr. zahlen müssen, ist dem Burger gewis widersinniger.

§. 94.

Text.

Und der Münzstädtische Vortheil offentbahret sich sodann ganz deutlich, wann sämtliche Gelder, ob sie schon vom besseren Gehalt seynd, reduciret, und ausser

Cours gesetzet, und alles, was nicht conventionsmäsig scheinet, verruffen und confisciret und in die Münzstädt zur Umschmelzung geliefert werden solle, damit daraus andere Sorten, welche über ihren aufgedruckten innerlichen Werth coursiren, und angenommen werden sollen, ausgeprägt werden mögen; wann einige Sorten geringer valvirt, und doch Mark weis, und von der Münzstadt etwas höher vergütet werden; wann bey der Devalvation der Schlagsatz abgerechnet wird, welcher doch bey dem Umprägen aufs neue anzurechnen ist; wann die neuausgeprägte Conventionsgelder nicht gegen die ganze Gold- und Silbersorten, sondern nur allein gegen die devalvirten Münzen verwechslet werden wollen, weil an diesen mehr zu profitiren ist. Das Publicum, welches solches wahrnimmt, lässet sich nicht bereden, daß durch dergleichen Valvationes das gemeine Beste zur Absicht genommen worden seye. Viele wissen die Wege, die devalvirte Gelder besser anzubringen, als mit Schaden denen Münzstädten einzuliefferen, wann nemlich selbige entweder in denen benachbarten Orten in vollem Werth ausgegeben, oder an die Aufwechsler in höheren Preis verhandlet, oder von ihnen selbsten zu einem anderen Gebrauch eingeschmelzt werden: massen es niemanden zu verdenken, sich solcher Gelegenheit zu bedienen, wodurch er sein Eigenthum so gut nutzen kan, als es ihm möglich ist: annebst auch das Einschmelzen derer Gelder nur allein bey denen guten gangbaren, und nicht bey denen abgewürdigten Münzsorten unzulässig seyn kan. Wo hingegen vielmehr ein Jeder durch sothane Einliefferung wieder die dem gemeinen Wesen schuldige Pflichten handlen würde, welche ihn verbinden, alles, wodurch ein gemeinschaftlicher Schade erwachsen, und der gemeine Nutzeu behinderet werden kan, zu unterlassen.

Anmerkungen.

Ehe ich hier weiter fortgehe, so ist nöthig, den Grund einer Devalvation und der Setzung ausser Cours etwas genauer einzusehen. Bey einer Devalvation ist der Zweck, die gangbar seyn sollende Münzen, nach Ausweiß ihres innerlichen Werths, in eine Gleichheit zu setzen, und, durch das Confiscationsgebot selbige nicht höher im Reich auszugeben, darinnen zu erhalten; durch die ausser Courssetzung aber ist das Ziel, dergleichen Gelder in Ausgab und Einnahm dieserthalben zu verbieten, damit nicht unter dem Nahmen geduldeter Münzen andere vom gleichen oder geringeren Werth mit eingeschoben, also nur im Cours die gerechte erhalten werden. Eine Devalvation dahero verbietet nicht das Aufheben, noch weniger, daß man selbige nicht ausser das Reich bringen dörfe, es sey dann Sach, daß man inner Lands in denen Münzstädten den nemlichen Werth darfür erhalten

könne; eine ausser Courssetzung ist von dieser nemlichen Art, nur mit diesem Unterscheid, daß die ausser Cours gesetzte Münz nicht mehr für Geld, sondern für rohes Metall oder Pagamenter angesehen werde. Wann dahero in denen Valvationsdecreten der Preis deren ausser Cours gesetzten Gelder, wie solche Stuck- oder Mark weis bezahlet werden, angesetzet wird; so ist es kein Befehl es thun zu müssen, sondern es stehet jedem frey, es zu unterlassen, wann er es nur nicht als Geld ausgiebt, noch als eine Waar um gleichen oder geringeren Preis ausser Land bringet.

Dieses vorausgesetzet, so lässet sich leicht begreiffen, warum auch höherhaltige Sorten ausser Cours gesetzet werden, damit nemlichen einerley Münz im Gewerb erhalten, und Unordnung vermieden werde. Daß aber, wie der Verfasser angiebt, einige gerechte Conventionssorten höher, als ihr innerlicher Werth ist, ausgegeben werden, ist eine in Franken ohnbekannte Sach; es wäre dann, daß er den dermahligen Coursfuß ad 24. fl. per Mark darunter verstehen wollte: welches aber hiehero anzuwenden unschicklich, indeme sämtliche Sorten darnach valvirt, auch die Pretia rerum, besonders deren Metallen, für dermahlen annoch darnach reguliret seynd.

Daß einige Sorten Stuck weis geringer valviret, und per Mark höher bezahlet werden, kommt von der ungleichen Stücklung her; welches aber im Markverkauf hinweg fallet, und die Mark als rauhe, ohne auf dem Schrott acht zu geben, bezahlet wird.

Da die Devalvationen die Münzen weg zu schaffen zum Ziel haben; so ist es auch kein Wunder, wann der Schlagsatz davon in Abzug kommt, um die Münz desto geringer und verachteter vorzustellen: daß aber die Conventionsmünzen nicht gegen Gold angenommen werden sollen, ist nicht wohl zu begreiffen, noch glaublich, indem man in denen Münzstädten des Gelds zu Beykauffung des Silbers höchst benöthiget ist.

Was übrigens der Verfasser von denen Wegen, die devalvirte Gelder höher anzubringen, hier vorbringet, hebet sich aus dem zum voraus angeführten, daß nemlich die Lieferung dergleichen Sorten in die Münzstädt kein Gebot in sich seye; daß aber diese Lieferung gegen die Pflichten des gemeinen Wesen lauffe, ist ein Satz, welcher allein aus des Verfassers irrigem Natur- und Völkerrecht fliesset.

§. 95.

Text.

Hiernächst ist auch eine neue Münzeinrichtung nicht eher zu einer Würklichkeit zu bringen, als biß die benachbarte Landschaften, mit welchen man Handlung zu treiben

treiben hat, darzu beytretten. Dannenhero lässet sich auf den gehoften Erfolg derselben auch deßhalb um so weniger einige Rechnung machen, wann nicht allein die Craysstände unter sich darin nicht einig seynd; sondern auch die nächsten Crayse damit keine gemeine Sache machen, ja sogar die vermeintliche bessere Gelder verruffen: wie dann die in Franken neu ausgeprägte Conventionsmünzen von Churbayern sämtlich ausser Cours gesetzet worden.

Anmerkung.

Ob hier der Verfasser unter denen benachbarten Landschaften, die an jedem Reichsstand angränzende Reichslande, oder die an das Römische Reich stossende Nationen vermeine, ist zweiffelhaft: jedannoch ist an Beytritt deren Reichsstände nicht zu zweiflen, indem ihnen das gemeine Beste am nächsten lieget. Anlangend die auswärtige Mächte, so können selbige ihren Beytritt nicht versagen, indem der Conventionsfuß mit ihrem Commercio ganz genau abgeglichen ist. Ob aber Churbayern durch angebliche Verruffung der Fränkischen Conventionssorten seinen Beyfall nicht gebe, ist eine Frag, welche aus der geheimen Ursach dieses Vorgangs ihre Abfertigung erlanget.

§. 96.

Text.

Die übrige allhier in Vorschlag gebrachte Mittel, das Silber so wohlfeil zu bekommen, damit der gesuchte Münzprofit heraus komme, seynd eben so wenig practicable. Dann das Einschmelzen derer Gelder und Abtreiben derer edlen Metalle ausserhalb derer Münzstädte, das Verarbeiten des Silbers unter 13. Loth, der übertriebene Pracht in Gold und Silber, die übermäsigen Verguldungen seynd abstracte Anschläge, welche sich leichter verbieten als verhüten lassen. Endlich lässet sich auch auf die Münzstädte selbsten noch vielweniger die sichere Rechnung machen, daß sie nach dem festgesetzten Conventionsfuß die feine Mark Silber biß auf die 5. kr. Stücke nicht höher als auf 20. fl. lange Zeit ausmünzen, auch nicht mehr als eine vorgeschriebene gewisse Anzahl Scheidemünzen prägen werden: weil ihnen dadurch der gesuchte Profit bald entgehen, und ihre endliche Absicht vereitelt werden würde.

Anmerkung.

Wahr ist es, daß durch die angeführte Verbot deren Festhaltung nicht ganz sicher gestellet werde; nichts destoweniger wird eine genaue Aufsicht das Beste beytra-

beytragen. Daß aber der Verfasser die Dauer der conventionsmäsigen Ausmünzung in Zweiffel ziehen will, gehöret zu seiner frechen hohe Regenten nicht im mindesten schonenden Beurtheilungsart.

§. 97.

Text.

Ferner eine Münzordnung, welche durch Devalviren, Verruffen, und Confisciren aller vorhandenen Gelder das Münzwesen zu verbesseren suchet, ist dem gemeinen Wesen, ohne Erfolg des angepriesenen gemeinschaftlichen Nutzens, nur allein und dergestalt schädlich, daß daraus die Münzstädte und einige wenige des Wuchers sich befleisigende Personen einen ungerechten Gewinn ziehen, mithin gegen den auf die Erhaltung menschlicher Gesellschaft erbaueten Grundsatz sich mit Schaden der übrigen bereicheren.

Anmerkung.

Daß eine Devalvation und Verruffung ein nothwendiges Uebel seye, hat seine Richtigkeit: welches aber hierdurch seine Linderung findet, da dieser Schaden nur einmahl geprüffet wird; auf andere Weg aber der Preis deren Waaren immer steiget, und das beständige Agiotiren den alltäglichen Abgang vermehret.

§. 98.

Text.

Es lieget vor Augen, daß man an dem Conventionsthaler 6. kr. und an dem Laubthaler 9. biß 10. kr. und so auch an denen übrigen Sorten ein gewisses Quantum einbüssen mus.

Anmerkung.

Meine Augen eynd dieses zu sehen zu blind. Wänn er sagete, am Conventionsthaler, welcher dermahlen 2. fl. 24. kr. geltet, verliehre ich bey letzter Valvation 24. kr. so verstünde es die ganze Welt; ich aber würde ihm antworten: daß dieser Verlust sich aufhebe, da gleichwie das Geld fället, eben also auch die Pretia rerum sich minderen müssen.

§. 99.

Text.

Von denen 5. kr. Stücken, welche um 1. kr. devalviret werden, gehen nach diesem devalvirten Werth 15. Stuck auf einen fl. und daran gehen 15. kr.; an 100. fl. also 25. fl.; an 1000. fl. aber 250. fl. verlohren. Ferner gehen von denen auf 3. pf. devalvirten Kreutzern 80. Stuck auf 1. fl. und daran werden 20. kr.; einfolglich an 100. fl. sonach 33. fl. 20. kr.; an 1000. fl. aber 333. fl. 20. kr. verlohren.

Anmerkungen.

Von 5. kr. Stücken, so würklichen also coursiren, habe ich noch keine gesehen, als die Hochfürstl. Würzburgische sogenannte Mariábatzen. Diese seynd aber kein Conventions, sondern eine Würzburgische Landmünz, welche auswärtig niemanden aufgedrungen werden; und stehet es bey dem Landesherrn, ob er selbige nach der allgemeinen Valvation nicht für 5. kr. will fort coursiren lassen.

In der darüber angestellten Berechnung stecket eine offenbare Bosheit des Verfassers. Dann die Rechnung sollte heissen: wann ich habe einen Gulden an dergleichen zwölf 5. kr. Stuck, so habe ich nach der Devalvation (welche bey Landmünzen nicht zu vermuthen) 12. solcher Stück, welche nur 48. kr. gelten, folgsam hätte ich 12. kr. Schaden; wann ich aber einen anderen Gulden gehabt hätte e. g. an Conventionskopfstücker, so hätte ich $\frac{1}{6}$tel, das ist, 10. kr. Verlust: also ist mein Schaden nicht mehr â proportione futuri rerum pretii 12. sondern nur 2. kr. das ist, nach dem grossen Sinn des Herrn Verfassers, von 1. fl. Schaden 2. kr.; von 100. fl. aber 3. fl. 20. kr.; und von 1000. fl. nur 33. fl. 20. kr. und nicht wie er fablet 250. fl. das ist, wann man münzmäsig reden will, $3\frac{1}{3}$. Procento Schaden an einer Landscheidemünz.

Eben diese Bewandnus hat es mit seinen Kreutzern, da mehr nicht als 5. Procento herauskommen; nicht aber von 100. fl. $33\frac{1}{3}$ fl. oder $33\frac{1}{3}$ Procento.

Heisset dieses nicht die Welt blenden?

§. 100.

Text.

Dieser Devalvationsverlust belauffet sich auf viele 100000. und ist darnebst mit grosser Unbilligkeit verknüpfet: aller massen dadurch die Leute in einen empfindli-

chen

chen Verlust, ohne daran Ursach zu seyn, versetzet werden, und einen Theil ihres Vermögens bloß zu dem End, damit die Münzstädte durch Verwechslung derer neuen Gelder einen ausserordentlichen Gewinn ziehen mögen, verliehren; und anbey gewärtigen müssen, daß solcher nach einigen Jahren mit dergleichen Verlust aufs neue vorgenommen werde. Dann nachdem die neue Geldsorten nach ihrem innerlichen Gehalt, auf welchen sie nach einiger Zeit herunter gesetzet werden sollen, nicht mehr werth seynd, als der aufgeprägte äusserliche Valor anzeigt; selbige aber jetzo mehr gelten, mithin die 20. kr. Stück für 24. die 10. kr. für 12. die 5. kr. für 6. kr. und die 1. kr. Stück für 5. pf. angenommen werden sollen: so gewinnt die Münzstadt von denen Kopfstücken biß auf die 5. kr. an 1. fl. bey jeder Sorte 12. kr.; dahingegen bey denen devalvirten 5. kr. Stücken der Verlust an jedem fl. sich auf 15. kr. belauft, einfolglich machet auf 1. fl. der Gewinn und Verlust zusammen 27. kr. aus. Und weilen beydes der Verlust auf der einen, und der Gewinn auf der andern Seiten, denen Münzstädten bey der Umwechslung derer abgewürdigten Gelder zum Profit dienen solle; so beträgt solcher an 100. fl. die Summa von 45. fl. an 1000. fl. aber 450. fl.

Anmerkung.

Es wird also dieser Verlust um ein merkliches sich verminderen, welcher, wie schon gemeldet, bey denen Landscheidmünzen gar keiner ist: gleich dann auch dies ganze Rechenwerk des Verfassers, so er über die Conventionsmünz anstellet, auf nichts hinaus lauffet, wann man es nach §. 99. berechnet: zu geschweigen, daß auch für dermahlen die Mark Silber nicht im geringen, sondern nach dem theuren Cours bezahlet werden mus: das ist, die Mark fein Silber, wann es rauh über 12. löthig ist, für 20. fl. 54. kr., die Carolin ad 9. fl. 42. kr. gerechnet.

§. 101.

Text.

Ferner da an 1. fl. bey denen devalvirten Kreutzern 20. kr. verlohren werden, und aber nur 48. neue Conventionskreutzer auf 1. fl. gerechnet werden; so gewinnet die Münzstadt an jedem fl. bey der Einwechslung 32. kr. welches an 100. fl. auf einen Gewinn von 53. fl. 20. kr. ansteiget, an 1000. fl. aber 533. fl. 20. kr. mithin über die Helfte ausmachet.

Anmer-

Anmerkung.

Dieses ist oben §. 99. anschon berechnet, und betraget an 1000. fl. nicht 533. fl. 20. kr. sondern nur 50. fl.

§. 102.

Text.

Hierbey ist jedoch zu gedenken, daß allhier nur derjenige münzstädtische Gewinn, in soweit er dem Publico in die Augen fället, berechnet werde; welcher aber bey dem Einschmelzen und Umprägen derer devalvirten Gelder noch besonders in der Kunst verborgen lieget, bleibet denen Unerfahrnen ein Geheimnus, und mus sich noch weit höher erstrecken: besonders da, nach Berechnung eines Münzverständigen, bey Umprägung derer Anspachischen Sechser in Conventions 5. kr. Stücke an jeder Mark 11. fl. profitiret werden solle.

Anmerkungen.

Hier redet der Verfasser einmahl die Wahrheit, da er sich unter die Unerfahrne zehlet: aber wann er es auch nicht gestanden hätte, so wäre es dannoch aus dem bekannt, daß er eines Theils von einer Landschiedmünz auf die allgemeinen Reichsmünz schliesset, anderen Theils aber ihm an statt 50. fl. eine Summa von 533. fl. 20. kr. in die Augen fället.

Aber die Münzwesens-Ohnerfahrenheit zeiget sich an seinem Münzverständigen eben also, welcher mit denen Anspachischen 6. kr. Stücken per Mark 11. fl. Gewinn angiebt.

In was unterschiedlichen und willkührlichen Schrott und Korn die dermahlen valvirte Münzen ausgepräget werden, ein solches beweisen die zu verschiedenen Zeiten ausgegangene Probationstabellen genugsam: man nimt dahero bekannter Massen zu einer Valvation das mittlere, wo nicht geringste Korn, und eben also verfähret man mit dem Schrott. Nun wollen wir die Anspachische Sechser in die Berechnung nehmen.

Diese Sechser halten in dem geringen Korn 6. Loth, 4. Grän; das Schrott kommt auf 110. per Mark rauhe, und sie seynd devalvirt ad 5. kr. deren der Thaler 144. oder 2. fl. 24. kr. geltet: folgsam da der Thaler zu 2. fl. 24. kr. berechnet ist, so stehet die Mark fein ad 24. fl. ausgemünzet, welches eben auch bey denen Conventions

5. kr. geschehen mus. Da nun auf 6. Loth, 4. Grän 110. Stuck gehen, so kommen auf die Mark fein, oder 16. Loth 283. Stuck, jedes Stuck ad 5. kr. eingewechslet, thut 23. fl. 35. kr. hierzu 24. kr. Münzlohn, kommen 23. fl. 59. kr., also per Mark fein Profit 1. kr. und nicht 11. fl. welches bekannter Massen in Pagamenter gar nichts zu bedeuten hat: indem e. g. zu Hall im Innthal die Pagamenter nicht höher, dann um 22. fl. 40. kr. angenommen werden.

§. 103.

Text.

Uebrigens ist der Schade des Publici bey gegenwärtiger Devalvation desto empfindlicher, weil die Victualien deshalb dannoch nicht wohlfeiler werden. Nebst diesem nehmen auch die Aufwechsler dadurch Anlaß, aufs neue ihren Wucher zu treiben, indem sie die abgewürdigten Gelder in andere Länder, allwo sie den Cours behalten, verführen, oder selbsten einschmelzen und abtreiben, und anmit den Profit ziehen, worauf die Münzstädte ihre Rechnung gemacht haben. Nicht weniger bedienen sich auch einige andere Personen dieser Gelegenheit, und wissen die Devalvation derer Gelder zu einen gleichmäßigen Profit, zum Nachtheil derer übrigen, sich zu Nutze zu machen. Dann die Aemter, Handelsleute, Krämer, Victualienhändler und alle, welche die tägliche Erfordernussen verkauffen, machen sich sofort eine besondere Münz- und Banco-Ordnung, nach welcher sie die Gelder nicht anderst, als in dem devalvirten Werth einnehmen; dagegen aber selbige öfters ihren Arbeitsleuten und denen, so das Brod bey ihnen verdienen müssen, in dem vorigen Werth ausbringen, zu welcher Einnahm sich diese genöthiget sehen, wann sie anderst mit der Bezahlung nicht wollen aufgehalten werden.

Dann wie Jedermann nach seinem natürlichen Eigennutz gern wohlfeil einkauffet und theuer verkauffet; also suchet auch aus gleichem Trieb ein Jeder seine Gelder in hohen Preis auszubringen, und in geringeren einzunehmen. Deshalb ergreiffen die tägliche Geldeinnehmer hierzu alle Gelegenheiten, und seynd die ersten, welche sich derer Devalvationen zu ihrem Vortheil bedienen, worzu sie auch um so ehender gelangen können, weil alle übrige, welche die Lebensnothdurft kauffen müssen, sich genöthiget sehen, ihre Gelder so hinzugeben, wie sie angenommen werden. Dannenhero können diese bey der Ausgab ihre Absicht nicht, wie jene, erreichen.

Anmerkung.

All dieses ist im Vorigen genugsam beantwortet; ich füge nur dieses hierzu, daß die Muthmassungen des Verfassers lauter böse, verbottene, und pflichtvergessene

Absich-

Absichten zum Grund legen, welche nicht zu präsumiren, sondern zu probiren seynd. Zudem wann einmahl pur gerechtes Conventionsgeld im Reich coursiret, so hebet sich alles von selbsten.

§. 104.

Text.

Welches aber denen Geldfabricanten desto leichter fället, wann sie den Thaler der 2. fl. gilt, in 3. fl. kr. vermünzen, und ihn solcher Gestalt würklich so hoch ausgeben, auch zu Beförderung solcher Ausgab, die groben Sorten mit einigem Agio aufwechslen lassen, und in der Menge an sich bringen: wodurch es geschiehet, daß solche nach und nach in einem höhern Werth coursiren, und endlich von einem Jeden darin so lang angenommen werden, biß es derselbe Profit erfordert, eine Reduction zu veranlassen, und den Geldcours wieder herunter zu setzen, damit der Werth derer Gelder zu ihrem Vortheil beständig steigen und fallen möge.

Anmerkung.

Da nach dem Conventionsfuß im Fränkischen Crays die Mark fein ad 22. fl. in Kreutzern auszumünzen erlaubet ist; so kommen auf 1. Thaler oder 2. fl. nicht, wie der Verfasser sagt 3. fl. sondern 2⅕. fl. das ist, 12. kr. welche wegen denen höheren Münzkösten bey einer Scheidemünz nicht in Consideration kommen.

§. 105.

Text.

Handel und Wandel wird auf die Gerechtigkeit gegründet. Bey Verwechslung derer Güter erforderen jederzeit beyde Contrahenten, nach ihrer Intention und Absicht, den gehörigen Werth der Sachen, welche sie für die Ihrige annehmen. Der Gebrauch des Gelds veränderet diese Intention nicht, und kan also bey dem Handel die Beobachtung der Gerechtigkeit nicht aufheben. Dann das Geld soll ein Aequivalent für die Waaren und Verrichtungen seyn, welches nur allein der vorzügliche Werth des Goldes und Silbers, aber kein geringeres Metall, geben kan. Da nun folglich der wahre Werth einer jeden Sache durch die unverfälschte Lauterkeit, und durch das erforderliche und bedingte Maas und Gewicht bestimmet wird; so kan auch Gold und Silber, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, nicht anders, als in der ächten Lauterkeit, und mit dem zu einen jeden Stück erforderlichen Gewicht zu Münzen geschlagen werden, damit man die gleichgültige Vergütung

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

seiner abgegebenen Waaren und geleisteten Verrichtungen daran finde und erhalte. Zu dem Ende wird ein Mark Gold und Silber zum Masstock bey der Ausmünzung angenommen. Und nach solchem Masstock solle auch die Mark in 16. Loth, und das Loth zu 4. Quint, und so weiter pur zu Geld ausgestückelt werden: welchemnach der Thaler 2. Loth, der fl. 1. Loth, der halbe Gulden ½. Loth, nnd ¼. fl. oder 15. kr. Stuck 1. Quint fein Silber halten müste. Auf solche Weis würde nicht allein der Gerechtigkeit im Handel ein Genüge geleistet; sondern auch allen Geldverfälschungen vorgebauet werden: weilen fast ein jeder den gebührenden Gehalt und Gewicht derer Münzen gar leicht selbsten sofort untersuchen, und probiren, mithin die Unächte verwerfen könnte, ehe noch das Publicum damit angeführt, und überhäuffet würde.

Anmerkungen.

Hier tritt nun der Verfasser mit einem nagelneuen Münzfuß auf: es soll nemlichen das Geld in pur 16. löthigen oder feinen Silber ausgemünzet werden, und zwar zu 16. fl. oder 8. Thaler 2c. 2c. Dieses Project umständlich zu zergliederen leidet der Raum hier nicht: ich beruffe mich also Kürze halber auf mein Münzsystema, allwo es weitwendig abgehandlet wird. Nur dieses mus ich zur Aufheiterung dem Publico anfügen.

Wo ist dann das feine oder accurat 16. löthige Silber zu finden? alle Münzverständige behaupten, daß man es nur auf 15. Loth, 16. Grän treibe.

Was kostet das Abtreiben, Brennen, und Schmelzen deren Metallen nicht?

Wer wird dann ohne Ersatz der Münzkosten mit Schaden auf eine so theure Art prägen wollen?

Wäre dann dieser feine Münzfuß nicht das rohe Silber selbsten, welches alle Tage ausser Land gebracht würde?

Wie lang würde solche Münz ihr Gewicht halten? Da bekannt, daß das feine Silber durch den Gebrauch und Abwetzung allzeit merklich wegen Abgang der Härte leichter wird.

Wäre alsdann der Schaden nicht beträchtlich, und wiederhohlte sich selbiger nicht alle Stunden?

An einen Münzfuß in feinen Silber hat noch niemand gedacht; ist auch nirgends üblich. Der Verfasser hat von dem Leipziger Fuß, welcher auch An. 1738. in seiner Maas von dem Reich angenommen worden, etwas gehört; aber nicht

verstanden. Nach diesem Fuß kommen zwar auf die Mark 8. Thaler ad 2. fl. aber nicht auf die feine Mark, sondern auf die rauhe und mit 1. Loth 14. Grän Kupfer beschickte Mark.

§. 106.

Text.

Diese natürliche leichte, und auf die unabänderliche Billigkeit und Wohlfart des gemeinen Wesens gegründete Art der Ausmünzung aber ist in der Folge derer Zeiten wieder ausser acht gelassen und dagegen gebräuchlich worden, die auf das Ausprägen zu verwendenden Kosten durch Entziehung am Gehalt und Gewicht, abzurechnen und solcher Gestalt den Gebrauch des Gelds mit der Zeit in ein Mittel der Ungerechtigkeit zu verkehren. In dieser Absicht wird Gold und Silber mit einem Zusatz vom schlechteren Metall vermischet, auch denen Geldstücken etwas vom gehörigen Gewicht abgenommen, damit andurch die Münzkosten bestritten werden können. Denen Ducaten werden in der Mark 4. Grän Gold abgenommen. Die Conventionsthaler halten in der Mark nur 13. Loth, 6. Grän Silber, und es seynd 2. Loth, 12. Grän davon abgebrochen, und statt dessen so viel Kupfer darzu gesetzt worden. Daraus sollen 8. Thaler, jeder zu 2. Loth geprägt werden: allein um nicht weniger am Gewicht zu profitiren, so werden $8\frac{1}{3}$. Thaler darauf gerechnet, weilen die Ausmünzung nach der feinen Mark geschiehet, dergestalt, daß aus 16. Loth feinem Silber 10. Thaler geprägt, und folglich darzu, nach der obigen Proportion 3. Loth, $3\frac{3}{5}$. Grän Kupferzusatz genommen werden, welches zusammen doch keine 20. Loth ausmachet: mithin wird einem jeden Thaler, weil er keine völlige 2. Loth wiegt, auch an dem gehörigen Gewicht etwas entzogen.

Anmerkung.

Dieses seynd Folgen, welche der Verfasser aus seinem chimärischen Münzfuß ziehet, folgsam nichts, als junge Chimeren. Daß in denen Conventionsfußmäsigen Münzen, der wahre Silberwerth enthalten, ist leicht zu beweisen. Das Silber stehet bekannter Massen die Mark fein um 20. fl. oder nach dermahligen Cours 24. fl. Wann dahero 10. Thaler, oder eine Mark fein 24. fl. gelten; so wird 1. Thaler, als der zehende Theil, richtig 2. fl. 24. kr. oder Conventionssatzmässig 2. fl. betragen.

§. 107.

Text.

Diese Veranstaltung hat denen Münzstädten zu mancherley eigennützigen Vortheilen Gelegenheit gegeben. Sie gebrauchen bey Gold und Silber verschiedenes Gewicht. Die Ausmünzung deren Goldsorten wird nach der feinen Mark berechnet, wodurch bey der Ausstücklung am Gehalt und Gewicht meistentheils Brüche entstehen. Die Proportion zwischen Gold und Silber wird mit einem sehr kleinen Bruch angenommen. Die Scheidemünzen enthalten noch nicht die Helfte, und mehrentheils kaum 1. Fünftheil Silber. Die gewöhnliche Brüche, welche bey Ausmünzung mehrerer 1000. Marken einen beträchtlichen Vortheil ausmachen, kommen denen Münzstädten zu gut. Weilen nun mehr und weniger die Natur der Sachen nicht ändern, und von einem zum anderen der Fortgang sehr leicht ist; so wollen die Münzstädte nicht allein einen immerwährenden Profit geniessen, sondern sie treiben auch selbigen so hoch, als möglich ist.

Anmerkungen.

Dieser Abschnitt enthaltet in sich lauter Irrthumen.

1mo. Man gebrauchet sich einerley Gewicht, und dieses ist das bekannte Cöllnische, welches dem Leipziger gleich stehet.

2do. Bey dem Gold findet man in der Ausstücklung nicht den mindesten Bruch: dann 72. Goldgulden, 36. Maxd'or, 24. Carolin, und 67. Ducaten machet jedes eine rauhe Mark netto.

3tio. Die Proportion zwischen Gold und Silber mus sich nach dem grossen Commercio (siehe das Münzsystema) richten: also mus man den wahren Verhalt nehmen, welcher nicht allzeit in ganzen Zahlen seyn kan. Genug, daß die Proportion ächt, und in der Ausübung nicht beschwehrlich ist.

4to. Die wahre Conventionsmünzen haben alle ihren gehörigen und gerechten Silberhalt.

5to. Bey Ausmünzungen müssen die Brüche genau gehalten werden: bey Valvationen ist es nicht thunlich, indem man die Brüch dannoch nicht zahlen könnte; sodann nicht nothwendig, weilen man sich dieser Sorten entlassen will: in Markzahlung aber deren Pagamenter werden auch die Brüche vergütet.

Wo bleibet dann jetzt der so gehässig abgeschilderte Vortheil?

§. 108.

Text.

Zu dem Ende leiten sie es also ein, auf daß ihre Hanthierung durch beständiges Geld schlagen niemahl still stehe. Dann, damit sie das Materiale zum unaufhörlichen Ausmünzen immerhin haben mögen, so wird von ihnen nicht allein das Silber aller Orten aufgekauft, und theuer bezahlt; sondern es werden auch die guten Gelder wieder eingeschmelzet, und zu andern Sorten umgepräget. Hierzu gebrauchen sie die Aufwechsler und Münzlieferanten, welche die Gelder von besseren Gehalt mit einigem Agio einwechslen, die Schwehren auswägen, alles Silber einhandlen, und in die Münze verkauffen. Weil nun das Silber auf solche Weis immer rarer und theurer wird; so werden auch die Münzen immer schlechter ausgeprägt, und ändurch gegen solche die gute Sorten in ihrem äusserlichem Werth höher gesteigeret, und anmit auch zugleich die pretia rerum erhöhet. Einige derselben bedienen sich auch dieses Vortheils, daß sie zuweilen an Scheidemünzen einen Mangel erscheinen lassen, damit sie sodann die grobe Sorten wohlfeil an sich ziehen, und zu Scheidemünzen umprägen mögen. Aus eben dieser Absicht werden auch die fremden Gelder, ohne Abbruch des Schlagsatzes, in Cours gelassen, damit sie können eingeschmelzet, und mit Gewinn zu schlechtern Sorten umgeprägt werden. Hierauf wird nun endlich auch die andere Absicht erreichet: dann weilen die gute Geldsorten nunmehro gröstentheils durch Einschmälzen aus dem Weg geräumet, und dagegen die Länder mit schlechten Münzen angefüllet worden seynd, mithin auch weder rohes noch gemünztes Silber um solchen Preis, daß es mit Profit könne vermünzet werden, aufzutreiben ist; so erscheinet endlich der erwünschte und profitable Termin zum devalviren und verruffen. Dadurch können die Münzstädt die devalvirten Gelder in geringsten Preis an sich kauffen; die confiscirten aber noch wohlfeiler erhalten: und werden anmit in dem Stand gesetzet, ihre gewinnsüchtige Profession von forne anzufangen, und in einer beständigen Abwechslung, zum Schaden des gemeinen Wesens, von neuem fortzutreiben. Dieses Unwesen findet darinnen seine Stütze; daß die Gold- und Silbermünzen mit einem Zusatz von schlechteren Metall, zu Vergütung derer Münzkosten, vermischet werden, und die Ausmünzung nicht nach der rauhen, sondern nach der feinen Mark berechnet, und anmit der Anlaß genommen wird, nicht allein den feinen Gehalt unvermerkt zu verringeren, sondern auch am Gewicht derer einzelen Stücken etwas abzubrechen, und desto mehr derselben, welche eine Mark ausmachen sollen, auszumünzen. Hiermit wird das Geldmünzen zu einer solchen Kunst, wodurch man sich zum Nachtheil des

Publici den grösten Profit machen kan, wofern man einem jeden Stuck nur das geringste an seinem gehörigen Gehalt oder Gewicht benimmt, oder auch die Sorten ungleich ausstückelt. Und dieser Profit ist um so mehr verborgen, weilen er nicht in die Augen fället, sondern erst durch viele Mühe und Kosten mus probiret werden.

Anmerkung.

Alle diese wiederhohlte und schon abgefertigte Schlüsse lassen sich zwar auf die vorigen Umstände des Münzwesens anwenden; wann aber einmahl der Conventionsfuß allgemein ist, und genau gehalten wird, so fället alles von selbsten hinweg.

§. 109.

Text.

Dahero kan niemand die Vortheile der Ausmünzung recht einsehen, als wer in der Kunst erfahren und darinnen unterrichtet worden ist, mithin mus man sich bey der Münzverbesserung auf die Gutachten der Münzmeister und Wardeine verlassen, und selbige nach ihren gewinnsüchtigen Absichten einrichten.

Anmerkungen.

Wann also der Herr Verfasser in dieser Kunst nicht erfahren, und darinnen nicht unterrichtet ist, so nehme er sich dessen nicht an: Ars non habet osorem, nisi ignorantem.

Er seye versicheret, daß es noch mehrere Leut ausser denen Münzbeamten gebe, welche das Werk verstehen.

§. 110.

Text.

Nachdem aber nun der gewöhnliche Münzprofit keine Abänderung leidet, sondern zur Nothwendigkeit gediehen, und eine Gesetzeskraft erlanget hat, so kan auch keine beständige Verbesserung des Münzwesens möglich seyn, einfolglich dem Publico schwehrlich anderst, als durch die Eingangs ermelte Einführung zweyerley Gelder gerathen werden, so lang als die Münzkosten an dem Gehalt abgerechnet, und nicht vielmehr durch einen besonderen Beytrag des Volks, oder aus der gemeinen Casse vergütet werden.

Anmer-

Anmerkung.

Aber mein lieber Herr Verfasser! wo stehet dann dieses **Münzprofitgesetz?** Ich habe noch keines gesehen; wohl aber das Gegentheil in **denen mehresten Münzgesetzen.** Vielleicht hat der Verfasser eine neue Auflag des Corporis Juris Monetarii: und darinnen wird auch der Beweiß seines zweyfachen Geldprojects in Folio zu finden seyn.

§. III.

Schlüßlichen meinet er, man sollte die Münzkosten nicht auf den äusserlichen Werth schlagen; sondern aus einem sicheren Fundo bestreiten.

Wann dieser Einfall dem Verfasser eigen wäre; so gienge es an: er müste aber noch grosse Behutsamkeit dabey beobachten, und nicht so rohe annehmen. Damit ich aber die Quelle dieses Einfalls nenne; so ist es aus dem Königreich Engelland entlehnet. Es ist nemlichen im Jahr 1666. im 18ten Jahr Königs Jacobi II. eine Parlamentsacte gefertigt worden, daß die Münzkosten aus denen Mauthen zur Helfte, und die andere Helfte von des Königs eigenen Mittlen bestritten werden solle; anbey heiset es:

„Wer fremde Münz oder Geld, oder Silbergeschmeid fein oder legirt in die „Münz bringet, derselbe soll für jedes Pfund Troy Cronen Gold — — wiederum „1. Pfund Troy Landmünz darfür empfangen; und für jedes Pfund Troy Sterlings Silber Troy Landsilbermünz einnehmen.

Es folget also, daß, da das Cronengold besser als Landmünz, und Sterlingssilber besser als Landsilbermünz ist, die Münzkosten würklich aber nur unter einem andern Nahmen bezahlet werden. Ja wann man auch die Münzkosten aus einer besonderen Cassa zahlen wollte; so müste jedannoch das geprägte Metall höher als das rohe coursiren: dann sonsten wäre es eine Waare, welche allstündlich zu Schaden des Lands ausgeführt würde.

Um aber dem Verfasser seinen Irrthum noch gründlicher zu zeigen; so lese er den englischen Verfasser deren Grundsätzen der Münzwissenschaft pag. 140.

„Dies ist die Ursache, warum die Engelländer so sehr über ihren Nachtheil in „der Handlung mit Frankreich klagen. Alle Guineen, mit welchen sie ihre Schul„den in Frankreich zahlen, werden nur als roh Metall, und öfters um 8. von hun„dert niedriger, als die Louisd'ors angenommen; und wann hingegen die Franzosen

„ihre Schulden in Engelland zahlen sollen, so schicken sie statt ihrer Louisd'ors rohe „Metallen, die in einem Land, wie Engelland, wo für das geprägte nichts bezahlt „wird, so gut seynd, als die Guineen, und doch die Franzosen öfters um 8. von „hundert weniger kosten, als das nemliche Gewicht ihres Gelds. Kurz, die En„gelländer zahlen den Franzosen das Gepräg in allen ihren Schulden; und die „Franzosen zahlen dafür nichts an Engelland. Das Mittel dagegen ist sehr leicht. „So bald die Engelländer auch ihrer seits einen Schlagsatz auflegen; so wird die „Balance in eine Gleichheit gesetzet.„

§. 112.

Ich hoffe hiedurch die Schmäheschrift genugsam wiederleget zu haben, und zweisle nicht, daß das Publicum sich durch solche Scheingründe nicht ferner auf irrige Gedanken werde verleiten lassen.

§. 113.

Unpartheyische Prüffung

deren so betitelten betrübten Folgen, welche der beliebte neue Münzfuß für das ganze gemeine Wesen, besonders das zu Frankfurt und die dasige Kaufmannschaft nach sich ziehen solle.

Unter denen vielen an das Taglicht trettenden, und die Einführung des Conventionsfuß betreffenden Schriften, scheinet die obangeführte eine so grössere Aufmerksamkeit zu verdienen, als gewisser selbige eines Theils für eine Vorstellungsschrift der gesammten Frankfurter Handelsleut ausgegeben werden will; andern Theils aber verschiedene Scheingründe auf eine ganze blendende Art vorzustellen zum Zweck führet. Diese zu untersuchen ist das Ziel gegenwärtiger Prüffung, welche man um so mehr unpartheyisch zu nennen sich getrauet; als beflissener man seyn wird, das dermahlige Münzwesen in seiner ächten Grundlag, und aus einem von allen Urtheilen befreyten Gesichtspunct, zu betrachten.

Ehe wir aber diejenige Folgen, welche Frankfurter seits als betrübt abgeschildert werden, in ihrer Urquelle ausfündig machen; so wird fordersamst nöthig seyn, die wahre Grundpfeiler der Münzwissenschaft an- und aufzuführen.

§. 114.

Es hat einmahl denen gesitteten Völkern gefallen, zu Bestimmung des Werths, denen so nothwendigen als auch nur brauchbaren Waaren einen Maasstab anzu-

nehmen,

nehmen, und darzu die 2. kostbahre Metalle, das Gold und Silber auszulesen. Wir müssen also diese Metalle auf zweyerley Art betrachten: einmahl als rohes Metall, da es durch das Schrott und Korn beurtheilet wird; das andere mahl als eine Münz, da es, nebst dem Schrott und Korn, die Bestimmung eines äusserlichen Werths bey sich führet.

§. 115.

Man setze den Fall: Titius und Sempronius habe jeder 1000. Mark feines Silber also von gleichem Korn; so wird die ganze Welt behaupten, daß, wann dieses ihr ganzer Reichthum, sie einander gleich reich seyen, und darum keiner vor dem anderen einen Vorzug habe. Wollte nun Titius seine Mark Silber zu 20. Stück theilen, und jedes zu $\frac{1}{20}$. Mark einen Gulden nennen; so würde selbiger 20000 fl. besitzen. Wann hingegen Sempronius seine Mark in 25. Stück theilet, und auch jedes zu $\frac{1}{25}$. Mark einen Gulden benennet, und um das Schrott ad $\frac{1}{20}$. Mark des ersteren zu behalten, zu jedem Stuck $\frac{1}{100}$. Mark Kupfer zusetzet; so hätte dieser 25000. fl. Betrachtet man nun die Anzahl deren Gulden gegeneinander, so scheinet es zwar, daß Sempronius um 5000. fl. reicher seye; in der That aber seynd beyde gleich reich: dann der Maasstab ihrer Reichthum ist hier nicht die Anzahl derer Gulden, sondern die Anzahl deren Mark, welche bey beeden gleich stehet.

§. 116.

Man kan sogar behaupten, daß derjenige, welcher seine Mark in 20. Theil verstücklet, mit seinen 20000. fl. reicher seye, als Sempronius mit seinen 25000. fl. Ich führe hierüber folgenden Beweiß:

Gewiß ist, daß das Silber, je feiner es ist, dem äusserlichen Werth nach höher geschätzet werde: wie dann solches die Courszettel klar darlegen, als aus welchen ersichtlich, daß die feine Mark Silber in mehr löthigen Billons um ein merkliches höher stehe, als die feine Mark Silber in der Lega bassa.

Nun ist richtig, daß des Sempronii seine Gulden viel mehrer legirt, als des Titii seine: es folget also der sichere Schluß, daß Sempronius durch seine Stücklung und Zusatz zwar den Nahmen der Guldenzahl vermehret; den äusseren Werth aber seiner Mark fein gegen den Titium verminderet habe, folgsam Titius reicher seye.

§. 117.

Aus diesen ergeben sich 2. andere Folgen. Die erste: daß derjenige, welcher nach einmahl angenommenen Conventionsfuß die grobe Sorten in geringere ummünzet, sich selbsten ärmer mache: indem er die Münzkosten, das Kupfer (als welches bey Münzstädten wegen dem geringeren Preis der Lega balla nicht in Betracht kommet) vermehret; hingegen den äusserlichen Werth seiner Mark fein ohnvermerkter Weis verminderet.

Die zweyte: daß der Reichthum an Metallien nicht nach Anzahl deren Gulden; sondern nach dem Gewicht der feinen Mark, und in Betracht gegen mehr legirtes Silber nach der mehr Feinung beurtheilet werden müsse.

§. 118.

Dieses zum voraus gesetzt, so wollen wir die Frankfurter Folgen etwas genauer zergliederen. Die erste Folg ist diese:

„Sollten die Debitores ihre Schulden, die sie in alten Batzen oder Carolin „à 10. fl. 36. kr. von denen Creditoribus empfangen, in denen erniedrigten Caroli„nen zu 9. fl. 12. kr. und also mehr, als ihnen gelehnt worden, bezahlen; so würden „sie vielleicht etliche Millionen Schaden hierbey ohnfehlbar leiden.„

§. 119.

Wann wir die natürliche Rechtslehre sowohl, als die bey denen höchsten Reichsgerichten übliche Praxin einsehen; so finden wir,

a) daß der Schuldner ein mehreres nicht zu bezahlen habe, als was er empfangen; und daß,

b) wie der Herr Cammergerichts-Beysitzer Baron von Cramer in seinen Præjudiciis klar beleget, die Zeit der geschehenen Aufnahm des Gelds in Betracht gezogen, und durch Rechnung der gegenwärtige Schrott und Korn mit dem älteren gleich gestellet werden müsse;

c) daß, wann keine Sorten besonders bedungen, dem Schuldner gerechte Sorten zur Zahlung auszulesen frey stehe.

§. 120.

Ich setze, es habe einer 1000. fl. in Frankfurter alten Batzen vor Jahren empfangen; so beträgt die Schuld 15000. Batzen: da nun dieser Batzen 133. auf

die rauhe Mark zu 6. Loth 10. Grän gerechnet werden; so hat selbiger empfangen an feinem Silber $42\frac{30}{133}$ Mark. Diese zu Conventionsgulden geschlagen, deren 20. eine feine Mark halten, betragen $845\frac{115}{133}$. Stück: und so viel hat der Schuldner zu bezahlen. Wo bleibet dann der auf Millionen berechnete Schaden? Ich sage einmahl für allemahl, man mus nicht die Anzahl deren Gulden; sondern das Schrott und Korn des Metals betrachten: dann sonsten wären 100. Holländische, Pohlnische, und Conventionsgulden ein Ding, so jedannoch himmelweit von einander unterschieden.

§. 121.

Obwohlen nun dieses an sich vollkommen offenbahr; so könnte jedannoch ein noch mit Vorurtheil Befangener einwenden, auf diese Art verliehre der Gläubiger. Um aber auch diesen noch deutlicher zu überzeugen; so nehme man den dermahligen Currentfuß ad 24. fl. zum Grund, so mus sich klar zeigen, daß diese $845\frac{115}{133}$ Stuck würklichen mehr, dann 1000. fl. ausmachen, folgsam der Gläubiger auch in dem äusserlichen Werth keinen Verlust leide.

§. 122.

Die zweyte betrübte Folge wird also vorgestellt:

„Wir setzen abermahl den Fall, ein Fabricant bediene sich des Tags 33. Ar„beiter in seiner Fabrique, deren jeden er mit 20. kr. dermahlen bezahle, so hat er „hierzu eine Carolin nöthig; bleibt hingegen die Carld'or auf 9. fl. 12. kr. abgewür„diget, so kan er darfür mehr nicht als $27\frac{1}{2}$. Taglöhner halten, folglich verliehrt er „täglich $5\frac{1}{2}$., und wöchentlich 33. Taglöhner, und es wird ihm um so viel weniger „gearbeitet. Der Verlust erstreckt sich auf 20. Procento: er mus ihn auf die „Waar schlagen. Thut er dieses; so kan er ohnmöglich denen Fabricanten in Frank„reich, der Schweiz, in Sachsen, und anderen Ländern gleich verkauffen: seine „Waar bleibt ihm liegen; er mus die Fabrique aufheben. rc. rc. Welch alles fer„ner auf die Bergwerke und Eisenhütten angewendet wird.„

§. 123.

Wann, wie es auch nur allzuwahr ist, 6. dermahlige Currentkreutzer 5. Conventionskreutzeren gleich stehen; so ist es in der That eines, ob ich einem Taglöhner dermahlen 20. kr. oder nachhero $16\frac{2}{3}$. kr. bezahle. Ist aber dieses richtig; so zerfallet natürlicher Weis die ganze Folge von selbsten: ja es zeiget sich ganz offenbar, daß, da in denen 30er Jahren die Carolin auf $9\frac{1}{2}$. fl. gestanden, wann biß anhero

der Taglöhner mit 20. kr. bezahlet worden, er dem dermahligen Cours nach diese 20. kr. nicht bekomme, folgsam der Fabricant auf Unkosten des Taglöhners biß anhero reich geworden seye, welche Vortheilsquelle aber künftighin verstopfet, und der Kaufmannschaft der Weeg mit anderer Schaden sich zu bereicheren abgeschnitten wird.

§. 124.

Es will zwar der Folgenbilder dieses nicht als geltend annehmen, weilen seinem Gedunken nach die Münzeinrichtung keinen Zusammenhang mit dem fallend- und steigenden Werth deren Waaren und besonders deren Lebensmittlen haben soll; ich glaube aber, diesem Satz werde niemand so leichtlich beyfallen, besonders wann man betrachtet, daß bey dem Reichstag würklichen an einer allgemeinen Taxeinrichtung gearbeitet werde, und selbige anschon in Hessen und Bayern zum Stand gekommen seye. Ich wiederhole nochmahlen meinen vorigen Satz, wann e. g. 4. Malter Korn einer Mark Silber gleich stehen; so ist es ein Ding, ob ich die Mark zu 20. oder 24. fl. rechne: dann das Malter Korn giltet ¼. Mark, ohne auf die Guldenzahl Achtung zu geben.

§. 125.

Um zu beweisen, daß die Lebensmittel durch den neuen Münzfuß nicht wohlfeiler werden sollen, führet der jenseitige Schriftsteller folgenden Beweiß:

„Man setze den Fall, es müsse ein Bauer seinem Landesherrn jährlich an allerley Oneribus 55. fl. entrichten: diese bezahlet er noch jetzo mit 5. Carld'or; nach deren Abwürdigung aber mus er deren 6. haben, um jene 55. fl. zu bezahlen. Er verkauffet sein Viehe, Butter, Käß, Heu, Stroh, und Früchte, und mus die nemliche Anzahl Gulden oder Kreutzer, für Zoll, Accis, Mark- und Weggeld in gutem Geld bezahlen, welche er vorhin in schlechtem Geld bezahlet hat rc. rc. Dieses aber ist im Grund nichts anders: als die Victualien werden nicht wohlfeiler.„

§. 126.

Um den gesetzten Fall zu zergliederen; so müssen wir einen Unterscheid unter beständigen und unbeständigen Gefällen machen. Anbelangend die beständige Geldgefälle; so seynd selbige um eine solche Zeit aufgelegt worden, wo die Münzen gewiß besser als Conventionsmäsig gewesen, folgsam der Unterthan sich nicht beschwehren kan, wann er selbige mit Conventionsmünz abtragen solle. Betreffend die unbeständige

ständige; so bestehen selbige hauptsächlich in der fallend- und steigenden Schatzung. Wir wollen also annehmen, es müsse ein Unterthan 55. fl. für 36. Schatzungen entrichten: da nun bekanter Massen die Anzahl deren Schatzungen nach Maasgab deren zu bestreitenden Landauslagen erhöhet werden; so ist ganz sicher, daß, weilen mit in Circa 46. fl. gutem Geld eben so viel, als mit 55. fl. schlechtem Geld die Landsunkosten bestritten werden können, daß alsdann nicht 36. Schatzungen, sondern nur 30. angesetzet werden, folgsam der Unterthan auch nicht 55. fl. sondern nur 46. fl. geben werde. Will man aber setzen, daß auch 36. Schatzungen, folgsam 55. fl. nöthig seyen; so ist zu betrachten, daß sodann der Unterthan zwar 55. fl. reichen müste, bey dem schlechten Geld aber 66. fl. hätte zahlen müssen, welches ebenmäsig die 6. Carolin ausmachet. Es beweiset also der Folgenverfasser nicht, daß die Victualien immer in einen Preis bleiben werden: so viel kan ich ihme jedannoch eingestehen, daß in Anbetracht eines Mittelpreises, und mit Zusammenziehung mehreren Jahren, die nothwendige Lebensmittel fast gar keine Aenderung in dem Werth machen. Ich habe diesfalls eine Probe angestellt, und gefunden, daß in 25. Jahren, in welchen das Malter Korn öfters über 8. fl. und sogar auf 10. fl. gestanden, durch Zusammenwerfung deren Jahrspreisen der Werth auf 4½. fl. kommen: welches in der That der mittlere Kornpreis für allzeit ware, und noch ist.

§. 127.

Die dritte Folge leitet der Verfasser aus dem Weinhandel her:

„Holland, Engelland, spricht er, Sachsen, Hessen, Preussen, Rußland, „Dännemark, und Schweden, allwo der schwehre Fuß bereits eingeführt, oder „eine Devalvation nicht platzgreiflich ist, haben bishero eine erstaunende Quantität „deren am Rhein und Mayn gewachsenen Weine uns abgenommen. Bleibt es bey „der Einführung des neuen Münzfusses; so müssen ganz natürlicher Weis alle diese „Länder, ehe sie den Rheinwein so viel theurer bezahlen, nicht solchen uns zum eigenen Genuß überlassen, wohl erwogen selbige die französische Wein zur See 20. „Procento wohlfeiler, als die unserige Rheinweine haben können? Niemand wird „ferner zweiflen können.

§. 128.

Ja, ich zweifle daran, und aus dieser Ursach: der sächsische Weinhändler kan gesetzten Falls ein Stuck Rheinwein um 400. fl. schwehren Gelds absetzen: er rechnet für seine Unkosten und Profit in Circa 100. fl. so bleiben ihm zum Ankauf 300. schwehre Gulden. Ob ich nun diese 300. schwehre fl. 360. leichte nenne, oder nicht,

das ist allzeit das nemliche, dann er giebt nicht mehr, und der Verkäuffer bekommt nicht weniger: folgsam kan ich nicht begreiffen, woher die 20. Procento ihren Ursprung haben sollen.

§. 129.

Die vierte Folge solle der Holzhandel mit Holland, als welcher dardurch verfalle, dem Verfasser abgeben: ich behaupte aber, daß, wann auch dieser eingebildete Schaden wahrhaft seyn sollte, selbiger für Teutschland mehr Nutzen, als Schaden bringe. Wer den dermahligen und mehreres zu beförchtenden Holzmangel einsiehet, der kan nicht verneinen, daß der mit denen Holländeren getriebene Holzhandel zu Teutschlands Schaden gereiche, und endlichen uns Teutsche annoch zu Torf- und Steinkohlenbrennern machen müsse.

§. 130.

Da nun aus vorliegenden erhellet, daß der Eisen- Holz- und Weinhandel, wie auch das Manufacturwesen, nicht das mindeste durch den neuen Münzfuß leide; so kan ich nicht absehen, wie der Verfasser deren Folgen das gemeine Wesen um einen sechsten Theil ärmer vorstellen will. Wann in Frankfurt eine Million Mark Silber anjetzo vorhanden; so nimt der Münzfuß hievon nichts, sondern es bleibet ein Million Marken wie vorhero: nur die Guldenzahl welche anjetzo 24. Millionen ausmachet, wird veränderet, und heisset sodann 20. Million gute, statt 24. Million schlechter Gulden.

§. 131.

Die allerletzte und erschröcklichste Folge solle seyn ein allgemeiner Geldmangel. Und warum? Weilen unsere Landsproducta nicht eben so gesucht werden, wie vorhero; da sie jedannoch nicht theuer worden, und wann man scheinbar reden will, statt dermahliger 6. fl. nur 5. fl. ins künftige bezahlet werden dörfen.

§. 132.

Was der Verfasser ferner in denen 14. und folgenden Absätzen von dem Agio anführet, hat zwar seinen guten Grund; thut aber zur Hauptsach nichts. Ich setze einmahl, daß Teutschland mit Silber und Waaren seinen Nachbaren die Handlungsbalance halte; so müssen wir sodann gegen Auswärtige das Silber als ein Metall, als eine Waar ansehen. Gleichwie nun die Waaren steigen und fallen; also wird auch das Gold gegen Silber nicht beständig bleiben, sondern es mus auch steigen und fallen: und unter diesem Gesichtspunct ist das Agio nicht zu vermeiden,

sondern

sondern es wird sich in Kürze eine practische Proportion auswerfen. Ob nun diese die Conventionsmäsige seye oder nicht, wird die Zeit, und die Wechselcourse gar leicht lehren. Diese veränderen sich allstündlich, also auch die Proportion, und dieses so lang, biß die mit Gold und Silber handlende Nationen einen gewissen und ohnabbrüchlichen Verhalt fest setzen.

§. 133.

Die aufgeworfene Frag: ob Wechselschulden mit unter die verbriefte Capitalien gerechnet werden oder nicht? wird gar leicht aus jedes Orts- Land- und Wechselrecht zu entscheiden seyn, wie dann der von dem Verfasser gesetzte besondere Fall aus dem oben §. 119. festgestellten Grundsatz aufzulösen.

Der Fall ist dieser: wie ist ein Wechsel von 9700. fl. nach eingeführtem Conventionsfuß zu bezahlen?

Antwort: wann der Wechsel bey Daurung des geringen Fuß ausgestellet worden, und nach eingeführtem Conventionsfuß zahlbahr ist; mit Carld'or ad 9. fl. 42. kr., oder mit Conventionsmünz: jedannoch daß 9. fl. 12. kr. jederzeit für 9. fl. 42. kr. gerechnet werden.

Ist aber der Wechsel nach schon angenommenem Conventionsfuß ausgestellt; so mus er mit Carld'or ad 9. fl. 12. kr., oder mit 9700. Conventions fl. bezahlet werden.

Diese Regel ist billig: dann es verliehrt kein Theil.

§. 134.

Von denen Folgen kommen wir auf die Betrachtungen. Die erste und zweyte heben sich von selbsten, wann man nur zur Richtschnur nimmt, daß von Gold zu reden 11. fl. schlecht Geld 9. fl. 12. kr. gut Geld gleich stehen.

§. 135.

Die dritte Betrachtung bestehet in der Frag: In was für Sorten soll man Bezahlungen leisten an diejenige Ort, wo der neue Conventionsfuß nicht angenommen wird?

Antwort: Entweders ist dieser Ort in Teutschland oder nicht. Er seye in Teutschland: ist der Fuß in diesem Ort höher oder niedriger als der Conventionsfuß? Ist er höher e. gr. die Mark zu 24. fl. so zahlt man in Conventionsmünz zu

24. fl. Ist er niedriger e. g. zu 18. fl. so zahlt man auch in Conventionsgeld, jedoch ad 18. fl. und der daraus entstehende scheinbahre Schaden mus sich mit dem Werth der dabey eingehandelten Waaren aufheben.

Ist es aber ausser Teutschland: so bleibet diese Frag die nemliche, ob der Conventionsfuß eingeführt oder nicht, allzeit gleich: gehöret also nicht zu gegenwärtiger Untersuchung; sondern sie mus aus der Balance deren Commercien abgeurtheilet werden. So viel aber bleibet richtig, daß eine feine Mark Silber in Conventionssorten allzeit höher, als eine rohe Mark fein Silber stehen werde.

§. 136.

Nach nun geprüften betrübten Folgen, seye es mir auch erlaubt, denjenigen Schaden in etwas zu erwegen, welchen das bisherige Münzwesen angerichtet hat, und welcher durch den Conventionsfuß, so viel als möglich, gehoben wird.

1tens. Der Landesherr, welcher Exempelweis 100000. fl. beständige Gefälle einzunehmen hat, bekame an statt dieser Ihme gehörigen guten oder schwehren Gulden einen sechsten Theil weniger, also alljährlich nur 83333⅓. fl. gut Geld, also 16666⅔. fl. zu wenig. Was folget?

2tens. Der Unterthan mus diesen Abgang mit vervielfältigten Steuren ersetzen, also mehreres als sonsten bezahlen.

3tens. Bey schlechtem Geld steigen die Lebensmittlen: es mus also der arme Mann bey seinem Taglohn zulegen.

4tens. Der besoldete Diener hat zum Exempel 1000. fl. gut Geld; er bekommt aber im schlechten nur 1000. fl. also 166⅔. fl. weniger. Die Auslagen aber bleiben die nemliche, ja sie seynd grösser, als bey gutem Geld.

5tens. Der Soldat bekommt an statt 3. kr. gut Geld so viel schlechtes, also nur 2½. kr.

6tens. Der Taglöhner bekame statt 20. kr. gut Geld, 20. schlechte kr. also 3⅓. kr. zu wenig.

7tens. Der Lehenherr, deme 120. fl. gehören, bekame nur 100.

8tens. Der Capitalist bekame statt 5. Procento nur 4⅙. und so weiter 2c. 2c.

Man wünschet also mit grossem Grund, daß der Conventionsfuß bald einmüthig eingeführet, und beständig gehalten werde.

Zweyte

Zweyte Abtheilung.

Verschiedene Münzrechnungen.

§. 1.

Bey diesen Rechnungen setze ich zum voraus, daß derjenige, der selbige auflösen will, die Regel Detri, Quinque, Multiplex und Alligationis verstehe, indeme ich hier nur die Anwendung dieser Reglen auf das Münzwesen erklären werde. Ich abstrahire dahero auch von denen Rechnungsvortheilen und gebrauche die gemeine Art.

Erste Aufgab.

Wie viel Mark fein Silber seynd in einer Massa von 345. Mark 13. Loth 9. Grän, wann das Silber $14\frac{1}{2}$. löthig ist?

Auflösung.

1. Mark haltet $14\frac{1}{2}$. Loth, was 345. Mark $13\frac{1}{2}$ Loth?
Facit 313. Mark $6\frac{47}{64}$. Loth.

Zweyte Aufgab.

Ein Stuck Gold wiegt 30. Mark, und ist $17\frac{3}{4}$. Carathig, wie viel seynd feine Mark darinnen?

Auflösung.

1. Mark haltet $17\frac{3}{4}$. Carath, was 30. Mark?
Facit 22. Mark $4\frac{1}{2}$. Carath fein.

Dritte Aufgab.

In einer Massa von 30. Mark Gold seynd 22. Mark $4\frac{1}{2}$. Carath fein Gold, wie viel Carathig ist das Gold?

Auflösung.

30. Mark halten 22. Mark $4\frac{1}{2}$. Carath fein, was 1. Mark?
Facit $17\frac{3}{4}$. Carath.

Eben also verfährt man auch mit dem Silber.

Vierte Aufgab.

Die Mark fein Silber kostet 19. fl. 40. kr. was eine rauhe Mark 12. löthiges?

NB. Das Kupfer kommt in keinen Anschlag (§. 17.)

Auflösung.

16. Loth kosten $19\frac{2}{3}$. fl. was 12. Loth?

Facit 14. fl. 45. kr.

Fünfte Aufgab.

Ein Wardein machet eine Silberprob, legt 1. Probiermark, das ist, 256. Theil aus dem Richtpfenning auf die Capelle, und findet nach dem Abtreiben 100. Theil das Korn schwehr, wie viel löthig ist das Silber?

Auflösung.

256. Theil aus dem Richtpfenning geben 16. löthiges Silber, was 100. Theil? Oder kürzer, 16. gibt 1. was 100.

Facit $6\frac{1}{4}$. löthig, oder 6. Loth. $4\frac{1}{2}$. Grän.

Sechste Aufgab.

Es werden an einen Wardein an Pagamenter in die Münz gelieferet, dreyerley Sorten, als 20. Mark à $11\frac{1}{2}$. löthig, $15\frac{1}{2}$. Mark à 12. löthig, und $12\frac{1}{2}$. Mark à 14. löthig: diese schmelzt er zusammen, wie viel löthig ist das kommende Silber?

Auflösung.

20 Mark à $11\frac{1}{2}$	Loth fein thun nach der Auflösung §. 1.	230 Loth fein
$15\frac{1}{2}$ Mark à 12	— — — — —	186 — —
$12\frac{1}{2}$ Mark à 14	— — — — —	175 — —
48 Mark halten 591 Loth fein, was 1 Mark.		591

Facit. $12\frac{5}{16}$ löthig.

Siebende Aufgab.

Einer schmelzet zusammen 10. Mark rauhes Gold, haltet ☉. 18. Carath ☾. 5. und ♀. 1. Carath; ferner 20. Mark ad ☉. 16. Carath ☾. 6. und ♀. 2. Carath.

Carath; item 30. Mark à 12. Carath ☉. und an ☾. 3. dann ♀. 9. Carath.

Fragt sich: wie viel dieser ganze Klumpen halte per rauhe Mark an fein?

Auflösung.

1 M. 18 Car. ☉. was 10 Mark? Facit 180 Car. ☉. 50 Car. ☾. 10 Car. ♀.
    5 Car. ☾.
    1 Car. ♀.
1 M. 16 Car. ☉. was 20 Mark? Facit 320 Car. ☉. 120 Car. ☾. 40 Car. ♀.
    6 Car. ☾.
    2 Car. ♀.
1 M. 12 Car. ☉. was 30 Mark? Facit 360 Car. ☉. 90 Car. ☾. 270 Car. ♀.

Ergo. 60 Mark halten 860 Car. ☉. 260 Car. ☾. 320 Car. ♀.

Nun setze:

	860 Car. ☉.		$14\frac{1}{3}$ Car. ☉.
60 Mark halten	260 Car. ☾.	was 1 Mark Facit	$4\frac{1}{3}$ Car. ☾.
	320 Car. ♀.		$5\frac{1}{3}$ Car. ♀.
			24 Carath.

Achte Aufgab.

Ein Münzmeister will 50. Mark 13. löthiges Silber haben; er hat aber keines, und nur zehen und 15. löthiges: wie viel mus er von jedem nehmen, damit er 50. Mark 13. löthiges bekomme.

Auflösung.

nach der Regula allegationis.

$$13\begin{cases}10 & 2\\ 15 & 3\end{cases}$$

5 ∺ 50 ∺ 3? Fac. 30 M. 15 löthig.
2? Fac. 20 M. 10 löthig.

Neunte Aufgab.

Ein Münzmeister hat $37\frac{1}{2}$. Mark Silber, so $14\frac{1}{2}$. löthig, will es mit Kupfer beschicken, auf $12\frac{1}{2}$. löthig: wie viel mus er zusetzen?

 Auflö-

Auflösung.

$12\frac{1}{2}$ — $14\frac{1}{2}$ } 2 $\frac{2}{\ }$ 4
0 } $12\frac{1}{2}$ | 25 ∴ $37\frac{1}{2}$ ∴ 4 Facit 6 Mark Kupfer.

Zehende Aufgab.

Einer hat 50. Mark 12. löthiges Silber nöthig, will dahero 8. 9. 10. 14. und 15. löthiges zusammen schmelzen: wie viel mus er von jedem in Tiegel setzen?

A — 8 }
B — 9 } 9 | $2\frac{1}{2}$ | $\frac{2}{\ }$ | $\frac{3}{\ }$
12 C — 10 } | | 5 | $1\frac{2}{3}$ A. $1\frac{1}{3}$ B. $1\frac{2}{3}$ C.
D — 14 } | | $\frac{2}{\ }$
E — 15 } $14\frac{1}{2}$ | 3 | 6 | 3 D. 3 E.

11 ∴ 50 ∴

{ $1\frac{2}{3}$ — $7\frac{19}{32}$ A.
{ $1\frac{2}{3}$ — $7\frac{19}{32}$ B.
{ $1\frac{2}{3}$ Facit. $7\frac{19}{32}$ C.
{ 3 — $13\frac{21}{33}$ D.
{ 3 — $13\frac{21}{33}$ E.

Anmerkung: diese Aufgab leidet verschiedene Facit, nachdeme nemlichen die Silber verschiedentlich unter einander alligiret werden: wovon unten in der Universalregel ein mehreres.

Eilfte Aufgab.

Aus dem gegebenen Schrott und Korn zu finden, wie hoch die Mark ausgemünzet werde? Ex. gr. bey denen Wiener Conventionsthalern ist der Schrott $8\frac{1}{3}$. Stuck per Mark rauhe, und das Korn $13\frac{1}{3}$. Loth.

NB. Der Thaler gilt 2. fl.

Auflösung.

nach der Regula quatuor.

$13\frac{1}{3}$ Loth geben $8\frac{1}{3}$ Stuck zu 2 fl. was 16 Loth.
40 — 50 — Facit 20 fl.

Zwölfte Aufgab.

Aus dem Preis der ausgemünzten feinen Mark ad 20. fl. und dem Korn ad 13. $\frac{1}{3}$ Loth den Schrott finden?

Auflö-

Auflösung.

16 Mark ÷ 10 Stuck ÷ $13\frac{1}{3}$? Facit $8\frac{1}{3}$ Stuck per Mark rauhe.

Drenzehende Aufgab.

Aus dem Münzpreis der Mark fein ad 20. fl. oder 10. Thaler und dem Schrott $8\frac{1}{3}$. Stuck, das Korn finden?

Auflösung.

10 Stuck ÷ 16 Loth fein ÷ $8\frac{1}{3}$ Stuck? Facit $13\frac{1}{3}$ löthig.

Vierzehende Aufgab.

Was der gerechte Speciesthaler, dessen Schrott, 8. Stuck per Mark, und das Korn 14. Loth 4. Grän, nach dem Conventionsfuß, das ist die Mark fein ad 20. fl. werth?

Auflösung.

16 Loth in } sollen gelten 20. fl. was $14\frac{2}{9}$ löthig.
8 Stuck } 1 Stuck.

Facit $2\frac{2}{9}$ fl. = 2 fl. 13 kr. $1\frac{1}{3}$ pf.

Auf eine kürzere Art.

Weilen bekannt, daß der Speciesthaler nach dem Leipziger oder 18. fl. Fuß, 2. fl. werth, so setze 18. ÷ 20. ÷ 2.? Facit $2\frac{2}{9}$. fl. oder 2 fl. 13. kr. $1\frac{1}{3}$. pf.

Fünfzehende Aufgab.

Eine Goldmünz valviren.

Was ist eine nach dem gerechten Reichs-Goldguldenfuß geprägte Carolin, dessen Schrott 24. Stuck per Mark und das Korn an ☉ $18\frac{1}{2}$. Carath ☾ $3\frac{4}{7}$. Carath nach dem Conventionsfuß, das ist, die Mark Silber per 20. fl. und die Mark Gold in proportione $14\frac{11}{72}$. werth.

Auflösung.

24 Car. Gold in } gelten 20 mahl } was $18\frac{1}{2}$ Car. in
24 Stuck. } $14\frac{11}{72}$ fl. } 1 Stuck.

Facit das Gold 9 fl. 5 kr. $1\frac{383}{432}$ pf.

24 Car.

24 Car. Silber in } gelten 20 fl. } was $3\frac{2}{7}$ Carath in
24 Stuck. } } 1 Stuck.

Facit 7 kr. $2\frac{240}{432}$ pf. das Silber.

Hierzu das Gold 9 fl. 5 kr. $1\frac{382}{432}$ pf.

9 fl. 13 kr. $\frac{190}{432}$ pf. der valvirte Werth einer Carlin.

Anmerkung.

Hievon besiehe die 21ste Aufgab; allwo der Silberpreis nicht mit 20. fl., sondern nach dem Silberpreis zu 19. fl. 40. kr. und das Gold â proportione ohne Münzerlohn angesetzet ist, welches in dieser Berechnung die Carolin auf 9. fl. 11. kr. $1\frac{1}{2}$. pf. stellen würde.

Sechzehende Aufgab.

Nach einem gegebenen Fuß, wie die Mark fein ausgemünzet werden solle, ex. gr. in dem Conventionsfuß zu 20. fl. das Schrott und Korn zu einer gewissen gegebenen Sorten zu bestimmen?

Auflösung.

In Angebung des Schrott und Korns mus man dahin sehen, daß 1mo. die Stücklung nicht ungeschickt seye, als ex. gr. 47. Stuck per Mark rauhe, indeme der ordinari Richtpfenning diesen Bruch nicht genau bestimmen kan. Eben also ist es mit dem Korn. 2do. Bey einem solchen Münzproject müssen die Kosten, so viel als möglich gespahret, folgsam die Lega bassa, als welche wohlfeiler, in obacht genommen werden. 3tio. Ein ansehnliches Stuck, wann es nicht zu sehr legirt, dann sonsten bekommt das Gesicht rothe Backen, fallet mehr in die Augen, als ein kleines.

Dieses voraus gesetzt, so schreite ich durch die Algebram zur Universalauflösung.

Ich setze den Werth des gegebenen Stucks = a.

Die Summa, welche die feine Mark ausgemünzt gelten soll = b.

Den feinen Gehalt oder das Korn = k.

Die Anzahl der Stück per Mark rauhe den Schrott = s.

Nun

Nun sage:

das Korn K ÷ den Schrott S ÷ 16 Loth?

Facit. $\frac{16\ S}{K}$ die Anzahl der Stück in der feinen Mark.

Weiter 1 Stuck gilt a Kreuzer, was $\frac{16\ S}{K}$?

Facit $\frac{16\ S\ a}{K}$ der Werth der ausgemünzten feinen Mark.

T

$$\frac{16\ S\ a}{K} = b \text{ Kreutzer.}$$

Nun muß man S. und K. also determiniren, damit die gemachte Anmerkungen beobachtet werden.

Bey dem Conventionsfuß des Thalers ist a = 120 kr. = 2 fl.
b = 1200 kr. = 20 fl.

Stehet dahero also:

$$\frac{1920\ S}{K} = 1200$$

$$1920\ S = 1200\ K$$
$$8\ S = 5\ K$$

Nun kann man S. oder K. nach Belieben bestimmen: wo, um Brüche zu vermeiden, in obacht zu nehmen, daß 8. S. in. 5. oder 5. K. in 8. theilbahr seyen.

Setzet man nach dem Wiener Fuß S. = $8\frac{1}{3}$. Stuck per Mark rauhe; so ist

$$8 \times 8\tfrac{1}{3} = 8\ K.$$

$$\frac{200}{3} = 5\ K.$$

$$\frac{40}{3} = 13\tfrac{1}{3} = k. \text{ gleich dem Korn.}$$

und also hätte man noch andere Schrott und Korn nehmen können. Ex. gr. setze das Korn K = 12. Loth; so heisset es:

$$8\ S = 5\ K = 60$$
$$S = 7\tfrac{1}{2}$$ Stuck per Mark rauhe.

Wollte man das Korn 14. löthig setzen, wie dann in Frankreich, Holland, und Spanien, die grobe Silbersorten über 14. Loth halten; so kommen

$$8\ S = 5\ K = 70$$
$$S = 8\tfrac{3}{4}$$ Stuck.

Fernere Ausarbeitung.

In dem Hochstift Würzburg rechnet man auf ℔. deren eines 5. Schillinger geltet, und 28. Schillinger machen 1. fl. fränkisch. Wann man nun das Schrott und Korn nach dem Conventionsfuß darzu verlangete;

Ausarbeitung.

Also ist $a = 13\tfrac{11}{28}$ kr. $=$ $\dfrac{16\ S\ a}{K} = 1200\ b.$
$b = 1200$ kr.

$$16 \text{ kr. } \frac{375}{28}\ S = 1200\ k.$$
$$\frac{1500}{7}\ S = 1200\ k.$$
$$15\ S = 84\ k.$$
$$5\ S = 28\ k.$$

Setze ich nun das Korn 5 löthig; so ist der Schrott 28 Stuck.

$7\tfrac{1}{2}$ — — — — — 42 Stuck.
10 — — — — — 56 Stuck.
$12\tfrac{1}{2}$ — — — — — 70 Stuck.

und mehrere andere Facit:

unter welchen die Stücklung auf 56. Stuck und 10. löthig die beste seyn dörfte, wo sodann $89\tfrac{1}{7}$. auf die feine Mark kommen.

Siebenzehende Aufgab.

Den Verlust oder Gewinn an einer Münz berechnen.

Es fragt sich, wann diese fränkische ℔. zu 13$\frac{1}{2}$. kr. ausgegeben werden, ob und wie viel Gewinn seye?

Auflösung.

1 ℔ ist werth = 13$\frac{11}{28}$ kr. =
wird ausgegeben = 13$\frac{1}{2}$ kr. =
Profit $\frac{3}{28}$ kr. per 1 Stuck.

An 13$\frac{11}{28}$ Profit $\frac{3}{28}$ wie viel 100?
Facit 1$\frac{1}{4}$ Procento.

Achtzehende Aufgab.

Zu sehen, ob eine auswärtige Münz mit Nutzen umgeschmolzen, und in Conventionsmünz vermünzet werden könne?

Ausarbeitung.

Wann eine auswärtige Münz nach dem Conventionsfuß, ohne Abzug des Münzerlohns, genau valviret ist, und nicht geringer, als in dem valvirten Preis erhalten werden kan, so ist selbige nicht umzumünzen, indeme die Münzkosten verlohren giengen; bekommt man sie aber geringer, als die Münzkosten per Mark ausmachen, so ist das übrige Profit.

Zur Uebung aber seye folgendes Exempel.

Die Carolins (welche 4. Laubthalern gleich stehen) fragt sich, ob auch auf diese Art Laubthaler beygebracht, und in Conventionsthaler umgemünzet werden können?

Da ich für 2. Carolin 8. Laubthaler, oder eine rauhe Mark ad 14. Loth 11. Grän bekomme, die Carolin aber nach dem §. 12. 18. fl. 26. kr. in Circa werth seyn, so stehet das Exempel also:

14. Loth 11. Grän ∴ 18. fl. 26. kr. ∴ 16.? Fac. 20. fl. 11. in Circa. So kommete die feine Mark Ankaufs, welche aber nur für 20. fl. ausgemünzet werden dörfte: es wären also nebst denen Münzkosten annoch 11. kr. Schaden.

Auf diese Art kan man es auch mit denen Schildlouisd'or berechnen, wo ein anderes Facit ausfallet.

Neunzehende Aufgab.

Nach dem dermahligen Cours zu Frankfurt stehet die Mark fein Silber (so 12. oder mehr löthig) um 20. fl. 54. kr. in neuen Louisd'or zu bezahlen, das Stuck ad 9. fl. 42. kr. welche für 11. fl. dermahlen ausgegeben werden.

Fragt sich, ob nach diesem Preis Conventionsthaler mit Vortheil oder Schaden, und wie viel Procento ausgemünzet werden?

Ausarbeitung.

NB. Da die neue Louisd'or ad 11. fl. coursiren, so ist der Conventionsfuß, ad 20. fl. in diesem Satz = 24. fl. und 20. kr. Münzerlohn = 24. kr.

Die Louisd'or zu 9 fl. 42 kr. kostet die Mark 20 fl. 54 kr = was die Louisd'or zu 11 fl.

Facit: die Mark fein Silber

23 fl. 42 kr.
Münzerlohn — fl. 24 kr.

24 fl. 6 kr.
werden ausgemünzet per 24 fl. — kr.

Also — fl. 6 kr. Schaden.

An 24 fl. 6 kr. Schaden; 6 kr. wie viel an 100?
Facit $\frac{100}{241}$ Procento.

Anmerkung.

Weilen aber die Lega Bassa, welche im Preis viel geringer stehet, mit dem feineren Silber proportionirt; so verlieret sich dieser Abgang, und kan noch mit Vortheil ausgemünzet werden.

Ex gr. Nach eben diesem Frankfurter Cours, stehet das 6. löthige Silber zu 19. fl. 40. kr.

Suche zu erst nach der Anweissung §. 7. die nöthige Quantität, des zu mischenden Silbers von 15. löthig und 6. löthig zu $13\frac{1}{3}$. löthig.

$$
\begin{array}{lcc|r}
 & & & 3 \\
13\frac{1}{3}\ \ 15 & — & 7\frac{1}{3} & 22 \\
6 & — & 1\frac{2}{3} & 5 \\
\hline
 & & & 27
\end{array}
$$

also um 27. Mark, $13\frac{1}{3}$. löthiges Silber heraus zu bringen, mus ich haben 22. Mark 15. löthiges, und 5. Mark 6. löthiges, nach der rauhen Mark gerechnet.

Nun wollen wir berechnen, was jede Sorten ins besondere koste. Erstens die 22. Mark 15. löthiges.

1 Mark zu 16 löthig. — 23 fl. 42 kr. — was 22 Mark zu 15 löthig.
Facit 488 fl. 48 kr. 3 pf.

Ferner 1 Mark zu 16 löthig. — 22 fl. 19 kr. — was 5 Mark zu 6 löthig.
Facit 42 fl. 30 kr. $2\frac{1}{2}$ pf.

Also kosten die 22 Mark = 488 fl. 48 kr. 3 pf.
die 5 Mark — 42 fl. 30 kr. $2\frac{1}{2}$ pf.
Summa 531 fl. 19 kr. $1\frac{1}{2}$ pf.

In 22 Mark 15 löthiges sind 330 Loth fein.
In 5 Mark 6 löthiges sind 30 Loth.
Summa 360 Loth fein.

16 Loth kosten 24 kr. Münzerlohn was 360?
Facit 9. fl. Münzerlohn.

Diese zu obigen kommen = 540 fl. 19 kr. $1\frac{1}{2}$ pf.

Nun habe ich 27. rauhe Mark Thaler, was gelten selbige?

1 Mark $18\frac{1}{2}$ Stuck ad — 27?
2 fl. 24. kr. Facit 540 fl.

Folgsam ist der anscheinliche Schaden bey diesen 27. Mark rauhe, oder 360. Loth fein, oder $22\frac{1}{2}$. Mark fein, 19. kr. $1\frac{1}{2}$. pf.

Setze ich aber die Mark fein, nur um 1. kr. wohlfeiler, welches nach denen Courszettulen wohl ein mehreres austraget; so kommen an denen $22\frac{1}{2}$. Mark fein, würklichen $22\frac{1}{2}$. kr. weniger, also kein Schaden, sondern ein Profit heraus.

Anmerkung.

Will man nun eine andere Sorte, welche in Korn geringer, ausmünzen; so kommt der Profit grösser.

Schluß.

Ergo kan, nach dermahligen Silber, der Conventionsfuß ohne Schaden von jedem gehalten werden.

Zwanzigste Aufgab.

Wann Schrott und Korn nebst dem Silberpreis und Münzerlohn gegeben, zu berechnen, ob und wie viel bey einer Münze gewonnen seye?

Auflösung.

Ich nehme den Silberpreis nach vorgemelten Cours an, und setze den Münzerlohn 24. kr. Nun wollen wir die Conventionskopfstücker, so 20. oder dermahlen 24. kr. gelten, auf diese Art untersuchen: derselben gehen (§. 46.) auf die Mark rauhe 35. Stuck, und halten $9\frac{1}{3}$. Loth.

Nach voriger Anweisung nehme ich zum vermünzen, 5. und 12. löthiges Silber, stehet die Ausarbeitung also:

			3				
$9\frac{1}{3}$	5 löthig	— $2\frac{2}{3}$	8 Mark	5 löthig	} halten	40 Loth fein.
	12 löthig	— $4\frac{1}{3}$	13 Mark	12 löthig	}	156 Loth fein.
			21 Mark			196

Kostet nach obigen Preisen:

1 M. — 23 fl. 42 kr. — 156 Loth —	Fac.	231	fl.	$4\frac{1}{2}$	kr.	das	12 löthige.
1 M. — 22 fl. 19 kr. — 40 Loth —	Fac.	55	fl.	$57\frac{1}{2}$	kr.	das	5 löthige.
		287	fl.	2	kr.	das	Silber
1 M. fein kost Münzerlohn 24 kr. was 196 Loth		4	fl.	54	kr.	die	Kosten.
	Summa	291	fl.	56	kr.		

Und so viel kosten 21. Mark ausgemünzte Kopfstücker, werden hinaus gebracht:

1 Mark rauhe gibt 35 Stuck, was 21? Facit 294 fl. ad 24 kr.

Also

Also an dieser Summa Profit 2 fl. 4 kr. oder $\frac{3100}{43779}$ Procento.
das ist in Circa $\frac{3}{4}$ Procento.

Ein und zwanzigste Aufgab.

Gold mit Kupfer oder Silber, oder mit Silber und Kupfer legiren.

1) Es hat einer 20. Mark feines Gold, dasselbige will er mit Kupfer auf 18. Carath legiren: fragt sich, wie viel er müsse Kupfer zusetzen?

Auflösung.

$$18 \left\{ \begin{array}{l} 24 \text{ Carath} \\ 0 \text{ Carath} \end{array} \right\} \begin{array}{l} 6 \\ 18 \div 6 \div 20 \text{ Mark? Facit } 6\tfrac{2}{3} \text{ Mark Kupfer.} \end{array}$$

Eben also würde es angesetzt, wann die Beschickung mit feinem Silber bestehen sollte: dann resp. Gold kommt das Silber oder Kupfer allzeit = o Carath.

2) 20. Mark fein Gold sollen legirt werden zu 18. Carath 6. gränig Gold, welches mit 3. Carath 8. Grän Silber und 1. Carath 10. Grän Kupfer versetzet ist.

Auflösung.

$18\frac{1}{2}$ Carath geben 3 Carath 8 Grän Silber, wie viel 20 Mark?

und

1 — 10 — Kupfer

$$\text{Facit} \left\{ \begin{array}{l} \text{Silber} — 95\tfrac{5}{37} \\ \text{Kupfer} — 47\tfrac{21}{37} \end{array} \right\} \text{Carath.}$$

Wollte man aber wissen, wie viel Silber, und von was für einem Gehalt zum Zusatz genommen werden müste; so stehet es also:

Die Summa des Silbers und Kupfers ist = $142\frac{26}{37}$ Carath.

$142\frac{26}{37}$ geben 16 löthig, was $95\frac{5}{37}$? Facit $10\frac{2}{3}$ löthig.

Es müssen also denen 20. Mark fein Gold zugesetzt werden, $142\frac{26}{37}$. Carath, oder $95\frac{5}{37}$. Loth, oder 5. Mark 15. Loth $2\frac{16}{37}$. Grän Silber, so $10\frac{2}{3}$. löthig ist, oder 10. Loth 12. Grän Silber.

Zwey und zwanzigste Aufgab.

Ein Münzmeister erhaltet einen Auftrag von der Obrigkeit, daß er 54. Mark rauh Gold A. welches fein 20. Carath Gold 3. Carath fein Silber und an Kupfer

1 Ca-

1. Carath per Mark haltet, mit einem Gold B. wovon die Mark 15. Carath fein Gold, 15. Carath fein Silber, und 4. Carath Kupfer haltend ist, solcher Gestalt legiren soll, damit die Mark an feinem Gold 18. Carath, an feinem Silber 3. Carath, und an Kupfer 3. Carath halte. Es fragt sich, wie er zu verfahren?

Auflösung.

Operatio 1ma. Legire erstlich die zwey Gold A. und B. auf 18. Carathgen.

18 { 20 A | 3
15 B | 2

3 — 54 — 2 Facit 36 von B.
und 54 von A.

geben 90 Mark so 18. Carathig.

Es seynd also in diesen 90. Mark rauh Gold, an feinem Gold 18. mahl 90. Carath = 1620. Carath oder $67\frac{1}{2}$. Mark.

Operatio 2da. Nun berechne, wie viel Silber und Kupfer in diesen 90. Mark seyn sollen.

1 M. haltet 3 Carath Silber, wie viel 90 Mark? Facit 11 M. 6 Carath Silber.
3 Carath Kupfer 11 M. 6 Carath Kupfer.

Operatio 3tio. Suche, wie viel Silber und Kupfer in denen 90. Mark seynd.

Von A. 1 M. haltet 3 Carath Silber, wie viel 54 M.? Fac. 6 M. 18 Carath Silber.
3 Carath Kupfer 2 M. 6 Carath Kupfer.

Von B. 1 M. haltet 5 Carath Silber, wie viel 36 M.? Fac. 7 M. 12 Carath Silber.
4 Carath Kupfer 6 M. 12 Carath Kupfer.

Seynd also darinn befindlich

A haltet 6 Mark 18 Carath Silber und 2 Mark 6 Carath Kupfer.
B — 6 — 12 — — 6 — — —

3 Mark Silber zu viel und 3 Mark Kupfer zu wenig.

Also

Oberatio 4ta. Es müssen dahero 3. Mark Kupfer zugesetzt werden, die 3. Mark Silber aber müssen neuerlich mit feinem Gold legiret werden, daß der begehrte

gehrte Gehalt ad 18. Carath Gold, 3. Carath Silber und 3. Carath Kupfer heraus komme. Sage also:

zu 3 Carath Silber gehören 18 Carath fein Gold; wie viel zu 3 Mark Silber, 3 Carath Kupfer?

Facit 18 Mark Gold.
und 3 Mark Kupfer.

Es wird also der Tiegel folgender Massen beschickt:

Die 54 M. A halten	45 M. — Gold	6 M. 18 Car. Silber,	2 M. 6 Car. Kupfer.
36 M. B	— 22 — 12 Car.	7 M. 12 Car. —	6 M. — — Kurpfer.
18 M. fein Gold	18 — — — —	— — —	— — — —
3 M. Kupfer Vi Operationis Quartæ	— —	—	3 — —
3 M. Kupfer wegen denen 18 Mark Gold fein.			3 — — —
114 M. halten	85 M. 12. Car. Gold,	14 M. 6 Car. Silber,	14 M. 6 Car. Kupfer.

Proba.

	85 M. 12 Car.		18 Car. Gold.
114 M. halten	14 M. 6 Car.	wie viel 1 M.? Facit.	3 Car. Silber.
	14 M. 6 Car.		3 Car. Kupfer.

Wie verlangt worden.

Zwey und zwanzigste Aufgab.

Einen Ex. gr. gerechten Goldgulden ganz genau zu valviren.

Ich setze zum voraus, daß 1mo die Mark Silber, wie §. 27. ausweiset, nach Abzug der Münzkosten auf 19. fl. 40. kr. stehe; 2to daß die Mark fein Silber gegen fein Gold, beedes ohngemünzt, in proportione wie 1. gegen $14\frac{11}{72}$. stehe; 3tens daß die Mark rauhe Gold auszumünzen 3. fl. koste. §. 42. Aus diesem folget:

1mo. daß die Mark fein Gold stehe um 278. fl. 20. kr. $1\frac{7}{9}$. pf.

2do. die Mark fein Silber per $19\frac{2}{3}$. fl.

Es stehet dahero die Berechnung also:

1 Mark Goldgulden rauhe	halten	18 Car. 6 Gr. ☉.
das ist 72. Stuck.		3 Car. 8 Gr. ☾.

1 — $14\frac{11}{72}$ — 19 fl. 40 kr.? Facit der Werth einer Mark fein Gold.
278 fl. 20 kr. $1\frac{1}{9}$ pf.

Ergo

24 Carath kosten 19 fl. 40 kr. = was 18 Carath 6 Grän ☉.
$14\frac{11}{72}$ mahl?

Facit der Goldwerth in einer rauhen Mark Goldgulden =
214 fl. 33 kr. $\frac{113}{216}$ pf.

24 Carath kosten 19 fl. 40 kr. was 3 Carath 8 Grän ☾.?

Facit der Silberwerth in einer rauhen Mark Goldgulden,
3 fl. — kr. $1\frac{24}{216}$. pf.

Also das ☉ =	214 fl.	33 kr.	$\frac{113}{216}$	pf.
☾ =	3 fl.	— kr.	$1\frac{24}{216}$	pf.
Münzerlohn =	3 fl.	— kr.	—	pf.
Summa	220 fl.	33 kr.	$1\frac{137}{216}$.	pf. = 72 Goldgulden.

Ergo 1 Goldgulden werth = 3 fl. 3 kr. $3\frac{1}{6}$ pf. in Circa,

und diesemnach der 3fache Goldgulden, ohne Münzkosten,

oder Carlin = 9 fl. 11 kr. $1\frac{1}{2}$ pf.

Vier und zwanzigste Aufgab.

Ein vorgelegtes Münzproject zu untersuchen.

Es wurde im Jahr 1747. dem Münzmeister eines sicheren Creißstands aufgetragen, ein Münzproject auf 5. kr. Stuck zustellen: er übergabe folgendes, wovon ich das Original in Händen gehabt.

Münzproject.

Auf 5. kr. Stuck, kan man nach jetzigem Cours des Silbers zu 7. löthig 118. Stuck Batzen per Mark rauhe, und $269\frac{5}{12}$ Stuck per Mark fein, ausprägen lassen: wird die Mark fein hinaus bracht auf 22. fl. 25. kr.

Die Mark fein Silber mit Legirung =	21 fl. — kr.
Münzerlohn per Mark fein — — — —	fl. 45 kr.
Ueberschuß per Mark fein — — — —	fl. 40 kr.
	22 fl. 25 kr. Rhein.

Auflö-

Auflösung und Untersuchung

Erste Anmerkung.

Dieses Project ist schnur stracks dem §. 27. der Abhandlung entgegen, indeme es den Silberpreis zum Grund leget, und von einem im Reich angenommenen Münzfuß, es seye nun der Leipziger oder ein anderer, abgehet, nnd lediglich die Mark fein, auf 22. fl. 25. kr. Rhein. ausgemünzt wissen will.

Zwente Anmerkung.

Findet sich ein nicht zu entschuldigen seyender Fehler in der Münzrechnung darinnen, welcher dem Münzmeister von der Mark fein $3\frac{4}{7}$. kr. in den Beutel spielet: dann nach genauer Berechnung, gehen auf die Mark fein nicht $269\frac{1}{2}$ sondern $269\frac{5}{7}$. Stuck, welches also nicht 22. fl. 25. kr. sondern 22. fl. $28\frac{4}{7}$. kr. betraget.

Dritte Anmerkung.

Ist das Silber mit der Legirung auf 21. fl. angesetzet; da jedannoch die Mark fein 7. löthiges Silber gar füglich um 20. fl. 40. kr. angekauft werden können: folgsam zeiget sich, daß der Münzmeister zu dem Silberpreis, den Werth der Legirung darzu gerechnet, welches gegen den §. 17. der Abhandlung anstosset.

Vierte Anmerkung.

Kommet der Herrschaftl. Schlagsatz mit 40. kr. in Ansatz, welches gegen den §. 13. der Abhandlung nicht bestehen kan.

Hätte nun der Münzmeister ein rechtliches Project übergeben wollen; so hätte es also lauten müssen:

Es wird begehrt, ein Vorschlag 5. Kreutzerer auszumünzen, und zugleich angegeben, daß das Silber die Mark fein, ad 20. fl. 40. kr. stehe.

Da nun nach dem Leipziger Fuß die Mark fein nicht höher, als um 18. fl.; nach dem Torgauer Schiedmünzenfuß nicht höher, auf die gute Batzen, als per 18. fl. 45. kr. ausgemünzet werden darf: so ergiebet sich von selbsten, daß bey diesem theuren Silberankauf die Ausprägung nicht ohne grossen Schaden beschehen könnte. Wollte man aber von diesen beeden Reichsmünzfüssen abgehen, und den dermahligen Currentfuß, welcher zwischen 21. fl. und $21\frac{1}{2}$. fl. stehet, zum Grund legen;

(welches mir als einem verpflichteten Münzmeister nicht zukommet) so gienge meine Berechnung dahin:

20 fl. 40 kr. eine feine Mark Silber.
— fl. 45 kr. Münzerlohn.

21 fl. 25 kr.

Kommeten also auf die feine Mark 257. Stuck Batzen; und auf die rauhe Mark

zu 7 löthig — $112\frac{7}{16}$ Stuck.
zu 8 löthig — $128\frac{1}{2}$ Stuck, und so ferner.

Zu mehrerer Erläuterung, will ich dieses Project nach dem Conventionsfuß einrichten.

Nach diesem ist der Silberpreis fest gestellet, auf — — — — — — 19 fl. 40 kr.

Der Münzerlohn, laut Frankischen Creyßconclusi de 3ten Sept. 1754. für 5 kr. Stuck 1 fl. 15 kr.

Summa 20 fl. 55 kr.

Kommen also auf die feine Mark 251. Stuck gute Batzen; also auf die Mark rauhe.

6 löthig — $94\frac{1}{8}$ Stuck.
7 löthig — $109\frac{13}{16}$ Stuck.
8 löthig — $125\frac{1}{2}$ Stuck.
9 löthig — $141\frac{3}{16}$ Stuck, und so weiter.

Hier wird man mir einwenden, daß, da der Silberpreis, auf ein gewisses in der Convention gesetzt seye; dieser aber fallen und steigen könne: so müsse auch der Fuß sich änderen. Hierauf antworte ich, daß in Betracht guter Geldsorten, der Silberpreis fast ohnveränderlich seye: zum Beweiß lege ich hier an, die Beylag sub Lit. D. des Gutachten des Oberrheinischen Creyses de dictato Frankfurt den 15ten Febr. 1752. & resp. 21ten Febr. d. A. welches die in der Abhandlung §. 16. geäusserte Gründe merklich bestärket.

Extra-

Extractus des Gutachtens.

Solchemnach kan zweytens, und mus der im Jahr 1737. per legem Imperii mit so reiffen Bedacht zum allgemeinen Reichsgesetz erhobene Leipziger Fuß, ausser der alleinigen Rectificirung der Gold- und Silberproportion, um so mehr ohnverruckt stehen bleiben, als derselbe sodann, Ausweiß Lit. D. mit dem Ankauf beyder Metallen so wohl zu vereinbahren, daß ein Münzstand, ohne Verlust des Münzerlohns ihn gar füglich erreichen könne. Dann durch Proportionirung des Gold und Silbers auf den Fuß der Nachbarschaft, und durch Ausprägung Reichsgesetzmässigen Gelds, heben sich alle Einwürfe des theuern Silberkaufs von selbsten, und wird Teutschland eben so wohl in Stand gesetzt, als Jene, Geld ohne Schaden zu schlagen. Wäre dieses nicht; so hätte biß hieher auf der Welt noch niemand, und würde auch ins künftige niemand ohne Schaden münzen können, er möge dann z. E. aus der Mark Silber an statt 9. Thaler Stuck deren 10. 20. 30. oder immer so viel prägen, sie mit Kupfer mischen, und alsdann äusserlich benennen, wie er wolle.

Lit. D.

Im Monath Decembr. 1751. musten zu Augspurg bey grossem Silbermangel einige hundert Mark Silber im hohen Preis bezahlet werden, die feine Mark zu 21. fl. 24. kr. so mit Carolinen à 10. fl. und französischen neuen Thalern zu 2. fl. 30. kr. zu zahlen accordiret worden.

Mit französischen Thalern.

1 Mark fein Silber wurde also bezahlet mit $8\frac{28}{50}$ Stück dergleichen Thaler à $2\frac{1}{2}$ fl. thut — — — —	21 fl. 24 kr.
und $8\frac{28}{50}$ Stück à 2 fl. 3 kr., wie solche zu Regenspurg gewürdiget worden, thun — — — — —	17 fl. $29\frac{9}{15}$ kr.

Obſervatio.

Die An. 1737. zu Regenspurg heraus gegebene Valvationstabellen zeigen, daß die feine Mark Silbers in diesen neuen Thalern netto zu 18. fl. Rheinisch ausgemünzet worden, und hält die rauhe Mark 14. Loth 11. Grän, oder 263. Grän, woraus 8. Stück gemünzet werden. Werden also aus der feinen Mark gemünzet $8\frac{200}{263}$. Stuck.

Aus 263 Grän 8 Stuck,
wie viel
aus 288? Facit $8\frac{200}{263}$ Stück.

Eine feine Mark stecket in $8\frac{200}{263}$ Stück Thalern à $2\frac{1}{2}$ fl.
gerechnet — — — — — 21 fl. 54 kr.
wird aber würklich bezahlt mit $8\frac{28}{50}$ à $2\frac{1}{2}$ fl. — — 21 fl. 24 kr.

Ist also die feine Mark ungemünzet wohlfeiler erkauft worden, als gemünzt um 30. kr.

Und eben dieser Verhalt ist auch nach denen Regenspurgischen Tabellen, nemlich:

$8\frac{200}{263}$ Stück seynd ausgemünzt zu 18 fl. nehmlich eine feine Mark; um $8\frac{28}{50}$ Stück aber wird nur die ungemünzte feine Mark bezahlet, so nach dem Reichswerth à 2 fl. 3. kr. betragen, wie obstehet — — — — 17 fl. $29\frac{1}{2}$ kr.

Ist also die ungemünzte feine Mark um $30\frac{1}{2}$ kr. wohlfeiler als die gemünzte.

Ergo.

Wann man 1. Mark ungemünztes Silber um $8\frac{28}{50}$ Stück Thaler eingehandelt und zahlen muß; so kommt es auf eines hinaus, ob ein solcher Thaler 2. fl. 3 kr. oder 2 fl. 30 kr. oder gar 8. fl. genennet werde: gnug daß man $8\frac{28}{50}$. Stück zahlen mus.

Observatio.

Hieraus bewähret sich auch der Grundsatz, daß, wann man eine feine Mark ungemünzt Silber mit Edictmässigem Gelde kauffet, solche nie über $17\frac{1}{2}$. fl. theurer ausgebracht werde.

NB. Wann ein Wechsler rechnen soll, so rechnet er die Provision, Wechselgeld, Fracht mit drein.

Zahlung mit Carolinen.

1 feine Mark ist gezahlet worden mit $2\frac{7}{50}$ Stück Carolin
à 10 fl. thut — — — — — 21 fl. 24 kr.
$7\frac{7}{50}$ Stück Carolin à 8 fl. 50 kr. nach der Reichsvalvation
thun — — — — — — 18 fl. 54 kr.

Dieses wäre also der Werth, wann man das Silber mit Gold bezahlet; wo hingegen, wie obstehet, wann es mit Edictmässiger Silbermünz bezahlet wird, nur 17. fl. 29½. kr. dafür bezahlet würde.

Hierab hat man eine abermahlige klar sprechende Probe der Disproportion zwischen Gold und Silber, nach unserem Reichsfuß, welche, wie bewiesen worden,

wie 271. fl. 46½. kr. zu 261. stehet.

Soll nun diese Proportion mittels Erniedrigung des Golds gehoben werden; so kommt:

Wie der Werth der feinen Mark Gold den Ducaten zu
4 fl. gerechnet 271 fl. 46½ kr. zu dem Werth der darnach
gewürdigten Carolin — — — — — 8 fl. 50 kr.

Ist also 261. fl. der Werth des Goldes bey unseren Nachbaren zu dem Werth der Carolin, wie solche bey Frankreich und Holland gelten kan.

Facit 8. fl. 29. kr.

Fünf und zwanzigste Aufgab.

Alle Exempel der Regula alligationis auf eine universale Art und mit allen möglichen Facit aufzulösen.

Auflösung.

Dieses geschiehet durch die Algebram also: ich setze folgendes Exempel:

Einer hat dreyerley Silber, hält die Mark von A. 6. von B. 8. von C. 12. Loth; will davon ein Werk 30. Mark schwehr zurichten, daß die Mark auf 9. Loth komme, wie viel mus er von jedem Silber nehmen?

Setzet: er nehme von A = a. Mark.
von B = b.
von C = c.

Nun sage:

1 Mark — 6 Loth — a	}	Facit	6 a.
1 Mark — 8 Loth — b	}	Facit	8 b.
1 Mark — 12 Loth — c	}	Facit	12 c.

Nun

Nun $a + b + c$ giebt $6a + 8b + 12c$ was 1 Mark?
Facit $6a + 8b + 12c = 9$ Loth.

$$\frac{6a + 8b + 12c}{a + b + c}$$

$$6a + 8b + 12c = 9a + 9b + 9c.$$

$$3c = 3a + b.$$

Nun kan man für a und b beliebige Zahlen nehmen, doch also, daß $3c =$ seyen $3a + b$. Ex. gr. in ganzen

setze: $a = 1$	$b = 3$	so ist	$c = 2$
2	$b = 3$	—	$c = 3$
3	$b = 3$	—	$c = 4$
4	$b = 3$	—	$c = 5$
4	$b = 6$	—	$c = 6$
5	$b = 6$	—	$c = 7$
6	$b = 3$	—	$c = 7$
7	$b = 6$	—	$c = 9$ und so fortan unendlich.

Wir wollen das erste ausmachen: das ist die Zahlen $a = 1$ $b = 3$ $c = 2$.

$$\left.\begin{array}{l} a = 1 \\ b = 3 \\ c = 2 \end{array}\right\}$$

6 — 30 Mark — $\left.\begin{array}{l}1\\3\\2\end{array}\right\}$? Facit 5 Mark von A.
15 — — B.
10 — — C.

Summa 30 Mark

Erste Anmerkung: wann man dieser Operation und ihrem Grund näher nachsinnet; so ergiebt sich daraus eine leichte Art, die durch die Alligation herausgebrachte Facit zu probiren, also:

Schreibet die gefundene Theile neben einander, und unter jeden seine Differenz, um wie viel nehmlich er in seinem Gehalt besser oder schlechter ist, als der begehrte; multipliciret jeden Theil mit seiner Differenz: so müssen die Producta des besseren gleich seyn dem schlechteren. Ex. gr. obiges Exempel probiret sich also:

Von A so 6 löthig = 5 M.	von B 8 Loth = 15 M.	von C so 12 Loth = 10 M.	
die Differenz so 9. löthig	3 Loth schlechter	1 Loth schlechter	besser um 3 Loth.
	15 schlechter.	15 schlechter.	besser 30

Da

Da nun die 2. schlechtere Producta 30. und das bessere auch 30. ausmachet; so ist das Exempel richtig berechnet.

Zweyte Anmerkung. Diese Methode dienet nicht allein zur Probe; sondern man kan auch die gesuchte Antwort, insonderheit bey zweyerley Silber auf diese Weiß finden. Zum Exempel:

Man begehrt zu erfahren, wie viel Mark 15. löthiges Silber man nehmen mus zu 30. Mark 10. löthigen, damit es 13. löthig werde?

Ausarbeitung.

30. Mark 10. löthiges gehen zu 13. löthig ab 3. Loth: also 30. mahl 3 = 90.

1. Mark 15. löthiges übersteiget das 13. löthig um 2. Loth: also 1 mahl 2. = 2.

90. dividirt mit 2. gibt zum Facit 45. Mark 15. löthiges Silber.

Dritte Anmerkung. Es hat also Haas in seinem vollkommenen Münzmeister gefehlet, da er bey seinen Exemplen nur ein Facit angibt, und nicht einmahl meldet, daß mehrere Facit können gefunden werden; oder wie selbige zu finden. Sodann ist ihme auch auszustellen, daß er oft in der Auflösung Facit angibt, welche wegen Abgang des Vorraths in seiner Aufgab nicht genommen werden können: zu geschweigen, daß er die einem Münzverständigen nothwendige Rechnungen nicht alle abhandelt.

Dritte Abtheilung.

Eintheilung deren verschiedenen Gewichter.

§. 1.

Eintheilung der Cöllnischen Mark.

1 M. =	8 Unz. =	16 L. =	64 Qu.	256 Pf. =	512 Hell. =	4352 Eschen, Aß oder Gr.
	1 — =	2 — =	8 —	32 — =	64 — =	544 —
		1 — =	4 —	16 — =	32 — =	272 —
			1 —	4 — =	8 — =	68 —
				1 — =	2 — =	17 —
					1 — =	$8\frac{1}{2}$ —

Die Eintheilung nach Gräns und dem Richtpfenning ist vornen §. 5. zu sehen.

§. 2.

Eintheilung des Troyschen Gewichts, so in Frankreich und denen Niederlanden gebräuchlich.

1 Mark =	8 Unzen =	64 Gros =	192 Deniers =	4608 Gräns.
	1 — =	8 — =	24 — =	576 —
		1 — =	3 — =	72 —
			1 — =	24 —

Eine andere Eintheilung ist diese.

1 Mark	=	160	Esterling	=	320	Mailles	=	640	Felins	=	4608	Gráns.
1 Unze	=	20	—	=	40	—	=	80	—	=	576	—
		1	—	=	2	—	=	4	—	=	$28\frac{4}{5}$	—
					1	—	=	2	—	=	$14\frac{2}{5}$	—
								1	—	=	$7\frac{1}{5}$	—

Eine fernere Eintheilung in denen Niederlanden.

1 M. =	8 Unzen	=	160	Engels	=	1280	Troiquins	=	2560	Deusquins	=	5120	Gr.
	1 —	=	20	—	=	160	—	=	320	—	=	640	—
			1 —		=	8	—	=	16	—	=	32	—
						1	—	=	2	—	=	4	—
									1	—	=	2	—

Noch eine Niederländische Eintheilung.

1 Mark	=	8 Unzen	=	160	Engels	=	5120	Aß.
		1 —	=	20	—	=	640	—
				1	—	=	32	—

Abtheilung des Niederländischen Goldgewichts.

1 Mark	=	8 Unzen	=	152	Engels	=	4864	Assen oder Momenta.
		1 —	=	19	—	=	608	—
				1	—	=	32	—

§. 3.

Vergleichung des Holländisch- und Französischen Gewichts.

Niederländ. Gewicht.		Franz. Gewicht.		Franz. Gewicht.		Holländ. Gewicht.	
1 Unze	=	8	Gros.	1 Unzen	=	20	Engels.
1 Engel	=	$28\frac{4}{5}$	Gráns.	1 Gros	=	$2\frac{1}{2}$	Engels.
1 Troiquin	=	$3\frac{3}{5}$	—	1 Deniee	=	$26\frac{2}{3}$	Gráns.
1 Densquin	=	$1\frac{4}{5}$	—	1 Grán	=	$1\frac{1}{9}$	Grán.
1 Grán	=	$\frac{9}{10}$	—				

§. 4.

Eintheilung des Venetianischen Gewichts.

1 Mark	=	8 Unzen	=	32	Quadrat	=	1152	Carath	=	4608	Grán.
		1 —	=	4	—	=	144	—	=	576	—
				1	—	=	36	—	=	144	—
							1	—	=	4	—

§. 5.

Eintheilung des Englischen Gewichts bey Silber.

1 ℔.	=	12 Unzen	=	480	Engels	=	5760	Gráns.
		1 —	=	15	—	=	480	—
				1	—	=	32	—

Bey

Bey Gold.

1 lb. = 24 Carath = 96 Grán Carath 5760 Gráns
1 — = 4 — — 240 —
1 — — 60 —
1 — 20 Mittes
1 — 24 Droiter
1 — 24 Perits, ꝛc.

§. 6.

Proportion zwischen verschiedenen Gewichteren nach Schlutters Unterricht.

Eine Niederländische Mark — — 640 Theil.
— Wiener — — — — 734 —
— Prager — — — — — 660 —
— Nürnberger — — — — 621 —
— Augspurger — — — — 620 —
— Cöllner, Erfurter, Leipziger — 608 —

Nach Jasters Angeben.

105 Mark Cöllnisch machen 100 Mark Niederländisch.
106½ Mark Spanisch — 100 Mark Niederländisch.
108 Unzen Italienisch — 101 Unzen Französisch.
134 Unzen Italienisch — 135 Unzen Spanisch.

Nach Clausbergs Erfahrung, welcher die Gewichter in Natura gegen einander abgezogen.

	Theil		Theil		Theil
Amsterdam	8125	Cadix	7560	Lübeck	7950
Antwerpen	7710	Cölln am Rhein	7680	Lüneburg	7900
Archangel	6605	Coppenhagen	7716	Lindau	7555
Aachen	7710	Danzig	7163	Malaga	7560
Augspurg		Florenz	5581	Marseille	6803
gros Gewicht	8085	Frankf. am Mayn	7683	Mündern	9225
klein Gewicht	7776	Genua	5208	Memmingen	84[illegible]
Bologna	5958	Genf	9075	Magdeburg	7695
Bozen	8241	Hamburg	7980	Neapolis	6983
Brüssel	7710	Königsberg		Nürnberg	8385
Breslau	6567	alt Gewicht	6255	Paris	8165
Braunschweig	7680	neu Gewicht	7695	Petersburg	6717
Berlin	7697	London	7434	Prag	8450
Bremen	8100	Lissabon	7552	Rom	5581
Bautzen	7130	Livorno	5605	Riga	6878
Bourdeaux	8082	Leipzig	7680	Regenspurg	9225
Constantinopel	20865	Luna	5488	St Gallus gr. Gew.	9615
Cracau	6560	Lion	6885	St. Gallus kl. Gew.	7560

	Theil		Theil		Theil
Straßburg	7755	Venedig gros Gew.	7825	Wien	9240
Schaffhausen	7560	klein Gewicht	4959	Warschau kl. Gewicht	6215
Salzburg	9210	Verona gr Gewicht	8180	Zürch	8693
Ulm	7710	klein Gewicht	5448	Zittau	7695

Eine fernere Proportionirung findet sich in Hirschens Münzarchiv V. Theil, wovon nur das Hauptwerk hier mittheile.

Amsterdam, die Niederlanden und Troyes — — — —	269472	Theil.
Augspurg — — — — — — — — — —	259000	—
Berlin, Cölln, Erfurth, Frankfurt, Hamburg und Leipzig —	256000	—
Bozen und Wien — — — — — — — — — —	307200	—
Londen — — — — — — — — — — —	274152	—
Madrit — — — — — — — — — — —	251955	—
Nürnberg und Venedig — — — — — — — —	262002	—

Nach dieser Tabell machen also 100. Mark Cöllnisch Gewicht, zu Wien 83. Mark 5. Loth 1. Quint 1⅓. pf. dann 100. Mark mit der bey Cölln stehenden Zahl 256000. multiplicirt, und mit der bey Wien befindlichen Zahl 307200. dividirt gibt obiges Facit.

§. 7.

Das alte Römische Gewicht.

1 lb. =	12 Unzen =	96 Drachnæ =	288 Scrupuli	576 Oboli	1728 Siliquæ	6912 Grän.
	1 — =	8 — =	24 —	48 —	144 —	576 —
		1 — =	3 —	6 —	18 —	72 —
			1 —	2 —	6 —	24 —
				1 —	3 —	12 —
					1 —	4 —

Der alte Römische Denarius, ware im Korn 15. löthig, und im Schrott woge das Stuck 54. Eß Cöllnisch Gewichts: die Helfte desselben wurde Victoriatus oder Quinarius; der halbe Quinarius aber Sestertius in Singulari genennet. Ein dergleichen Denarius golte Anfangs 10. römische lb. Kupfermünz, nachhero aber nur 5.; und 13⅓. Denarii stunden gleich einem Solido aureo Byzantino, welcher auch Sextularis genennet worden, weilen ihrer 6. eine römische Unzen gewogen. 1. Römischer Denarius hingegen ware gleich drey Fränkischen oder Salischeu Denariis, folgsam ware ein Solidus Byzantinus werth 40. Salische Denarios: wovon die LL. Salicæ auf allen Blättern handlen. In dem ferneren Gebrauch aber theilten die Franken den ächten goldenen Solidum in 3. Tremisses, und schlugen den Tremissem zu 12. Denariis an, daß also der wahre Solidus nur zu 36. Denarien stunde: wo anbey zu merken, daß sie auch einen solchen Tremissem oder 12. Denarios einen Solidum nenneten. Neller Cap. 2.

ENDE.

Nachtrag

das ist

Zusätze und Verbesserung deren eingeschlichenen Druckfehleren.

Ad §. 6. Erster Zusatz.

In diesem paragrapho habe ich nur der Capellenprob Erwehnung gethan, indeme die andere Arten die Metallen zu probiren für einen Entwurf zu weitläuftig ein- zurucken gewesen wäre. Wer ein mehreres zu wissen begierig, der schlage nach Hirschens eröfnetes Geheimnus der practischen Münzwissenschaft 4. Nürnberg 1762. den dritten Abschnitt, allwo von Gold- und Silberproben durch die Capellen, das Starke- und Königs-Wasser, von denen Strichproben, von Wasserproben, von der Prob per Vitrificationem, von dem so genannten Hinterhalt, von der Reduction deren metallischen Kalchen vieles zu finden: Item Hallens Kunsthistorie, worinnen manches zu bemerkendes anzutreffen ist. In Betref der Wasserprob aber will ich nur dieses anführen: daß, gleichwie Hirsch an bemeltem Ort p. 27. meldet, diese Prob sehr fehlerhaft seye. Den Beweis führe ich also:

Je schwehrer ein Metall an sich selbsten, das ist, je geringer die Massa und doch gleicher Schwehre ein Metall gegen das andere sich zeiget; destoweniger verliehret selbiges auf der Hydrostatischen Waag. Also gehen ab

Dem Gold	$\frac{1}{19}$	biß	$\frac{1}{20}$	
Quecksilber	$\frac{1}{14}$	—	—	
Bley	$\frac{1}{11}$	—	$\frac{1}{12}$	
Silber	$\frac{1}{11}$	—	—	
Kupfer	$\frac{1}{8}$	—	$\frac{1}{9}$	
Eisen	$\frac{1}{7}$	—	$\frac{1}{8}$	
Zinn	$\frac{1}{7}$	—	—	alles in Circa.

Nun wollen wir setzen: es seye ein Klümpgen von 2. Unzen, das ist 8. Drachmen oder 1152. Gran aus Kupfer und Zinn zusammen geschmolzen, also daß $\frac{1}{5}$ Zinn und $\frac{4}{5}$ des Kupfers darzu genommen worden. Nach der Hydrostatischen Regel müsten 2. Unzen pures Kupfer 131. Gran, und 2. Unzen pures Zinn 154$\frac{1}{5}$. Gran im Wasser verliehren: folgsam würde das $\frac{4}{5}$ Theil Kupfer, das ist, 1. Unzen 4. Drach. 57$\frac{3}{5}$. Gran

Gran verliehren $104\frac{5}{7}$. Gr. das $\frac{1}{7}$ Theil Zinn, das ist, Unzl. 3. Drach. $14\frac{2}{7}$. Gran verliehren $30\frac{1}{7}$. Gr.

Also die Massa von 2. Unzen verliehrete $135\frac{1}{7}$. Grän.

Machet man aber die Experimentalprob (wie solches Herr Tillet von Bourdeaux Aufseher der Münz zu Troyes erfahren, und sich in dem fünften Theil des allgemeinen Magazin der Kunst, Natur und Wissenschaften im 13. Stück p. 348. beschrieben findet) so gehet an diesen zusammen gesetzten 2. Unzen mehr nicht dann $128\frac{1}{7}$. Gran ab: folgsam haltet diese Massa eine grössere innerliche Schwehre, als rein Kupfer oder rein Zinn allein: und würde Niemand nach denen Hydrostatischen Lehrsätzen auf eine Vermischung von Zinn und Kupfer; sonderen viel ehender auf Kupfer allein oder auf Silber und Kupfer verfallen. Es ergiebet sich also der richtige Schluß, daß durch die Wasserprob bey Mixtis keine Sicherheit zu finden seye.

Gelegenheitlich will ich noch einer Prob die Münzen in ihrem Zusatz zu erkennen anführen, welche vermittels des Mercurii und der Ausglühung verrichtet wird, wordurch sich das Gepräg nicht verliehret, und gleichwohl der Zusatz so wohl von Silber als Gold bis auf die Feine abgetrieben wird: welches man bemerket, wann das Metall durch das Glühen nicht mehr schwarz erscheinet.

Druckfehler.

§. 7. p. 11. in der Folge lese an statt gelten: halten.
§. & pag. cit. stehet gegen das End der Seiten:
Das Schrott ist 24. p. C. Mark rauhe, lese:
Das Schrott ist 24. per Mark rauh.
§. 8. pag. 12. in der dritten Zeil lese an statt den: dem.
§. 16. pag. 15. lin. 10. Folge. Wann also fein Silber ohngemünzt setze hinzu: auf vorgemeldete Art.
§. 25. p. 20. In der Anmerkung über den Beweis lese anstatt dritte: zweyte.
§. 30. p. 22. Lin. ult. An statt $238\frac{1}{16}$. in Circa. lese: $283\frac{1}{18}$. fl.

Ad §. 30. bis 39. Zweyter Zusatz.

Da ich so eben in dieser Arbeit begriffen bin; so überschicket mir mein Verleger eine Piece unter dem Titel: vernünftige Vertheidigung des Conventionsfusses, nebst einem Anhang richtiger Lehrgründe von der Proportion zwischen Gold und Silber. Dieses Werklein ist mit gründlicher und reiffer Einsicht geschrieben, und machet seinem unbenannten Verfasser gewißlich Ehre: wie ich dann glaube, nicht zu irren, wann ich den Authorem dieses Anhangs für den nemlichen halte, welcher die Patriotische Gedanken über das zerrüttete Münzwesen herausgegeben. Seine Sätze seynd richtig und nach

nach der Praxi abgewogen: nur dieses finde ich zu erinneren, daß selbige mit der Theorie in mathematischer Schärfe nicht bestehen. Fern seye von mir, daß hier die Tadelsucht, oder eine unordentliche Leydenschaft mir die Feder leiten solle. Ich halte die Sätze dieses gelehrten Manns für richtig, und bitte denselben, mir nicht zu verüblen, wann mit teutscher Aufrichtig- und Redlichkeit nur anmerke, daß dessen Beweise nicht mathematisch seyen. In sich aber wird es auf eines hinaus lauffen, ob ich eine Wahrheit practisch oder mathematisch beweise: wann nur der zu beweisende Satz seine Richtigkeit behaltet. Ich nehme also die Freyheit seinem gründlich entworfenen System von der Proportion einige Anmerkungen beyzufügen, und selbiges nicht zu untergraben, sondern mathematisch zu begründen.

Erste Anmerkung.

Pag. 26. schreibet er also:

„In Teutschland hat eine geraume Zeit her jedermann von der Proportion geredet: alleine Niemand gibt Antwort, wann man ihn fraget, was diese seye? Inzwischen ist dieses doch der wichtigste Punct, der bißhero so vielen Aufenthalt und Schaden verursachet hat.„

Das Publicum erwartet also eine Definition oder gründliche Erklärung der Proportion. Der Author des Anhangs gibet auch selbige gleich zu Anfang also:

„Die Proportion zwischen Gold und Silber wird durch die Menge oder den „Vorrath bestimmt, so von beeden Metallen sich in Gebrauch des Commercii befindet. Dieses ist von denen rohen Metallen derer im Cours sich befindlich und veränderlichen Münzsorten und dem Wechsel zu verstehen.„

Ich zweifle, ob der Verfasser hier eine mathematische Erklärung der Proportion geben; sondern wie ich glaube, hat selbiger nur die Art die Proportion zu bestimmen angeben wollen, und auch gründlich gegeben. Ein anderes ist eine Definition geben; ein anderes die Art von Veränderung einer Sache bestimmen. Ich bleibe also bey meiner oben §. 29. vorgetragenen Definition, und freuet mich, daß der Herr Verfasser des Anhangs die Veränderungen der Proportion in seinem Werklein gründlich bestimmet. Ich mache hier einen kurzen Auszug.

Die Proportion verändert sich, wann das Verhältnus zwischen dem Silber und Goldquanto in dem Commercio sich verändert. Da nun 1) die Menge des Silbers bey stehen bleibendem Quanto des Golds sich vermehren 2) und vermindern kan, sodann 3) bey stehen bleibender Menge des Silbers, das Quantum des Golds mehr und 4) weniger werden kan; so schliesset er ganz bündig, daß sich die Proportion auf viererley Fälle verändere.

Die Gründe zu dieser Vermehr- oder Verminderung setzet er, auf eine tiefeinsehende Art: in Auf- oder Abnahm der Bergwerk; in der Verarbeitung deren Gold und Silber Fabriquen; in dem Flor oder Abnahm der grossen Handlung; in die Wechsel-negotia, welche durch Krieg und Frieden, durch Gesandschaften, Subsidiengelder, und kostbahre Reisen, ab- oder zunehmen können. Nachdeme er nun um die Art die Proportion zu ergründen, den Gold- und Silberpreis im Durchschnitt von zweyen Jahren zu erkundigen anweiset; so setzet er folgenden beträchtlichen Schluß.

„Die Veränderung der Gesetzmässigen Proportion (ex. gr. $14\frac{11}{72}$.) in die practi„sche (ex. gr. $13\frac{1}{3}$.) kan auf dreyerley Arten bey jeder Gattung geschehen: nemlich so „wohl bey denen Gold- als Silbermünzen, 1) in Veränderung des Korns, 2) in Ver„änderung des Schrotts, und 3) in Veränderung des äusserlichen Werths.„

Er setzet also sechserley Arten der Veränderung, welche er mit der Reduction der Proportion $14\frac{11}{72}$. auf $13\frac{1}{2}$. durch 6. Abschnitt beweiset. Der Eingang des Beweises heiset also:

„Wann der gesetzmässige Ducaten 4. fl. 10. kr. und der Conventionsthaler 2. fl. „gilt; so stehet die Proportion auf $14\frac{11}{72}$.„

Zweyte Anmerkung.

Dieser letzte Satz ist ohnrichtig: dann die Proportion ist nicht $14\frac{11}{72}$.; sondern $14\frac{11}{71}$. Hier stehet die Berechnung eben so, wie es schon Hirsch an obbemeldeten Ort, pag. 98. Num. V. gefertiget.

1 Mark fein	☉	=	288 Grän
284 Grän	☉	=	67 Ducaten
1 Ducaten		=	$4\frac{1}{6}$ fl.
20 fl.		=	1 Mark fein ☾

Facit 1 gegen $14\frac{11}{71}$ Mark.

Es mus sich hier der Herr Verfasser aus denen Worten der Convention de 21. Sept. 1753.

„Wofern mehr als Vierzehen oder höchstens Vierzehen und eilf zwey und Sie„benzigstel einer Mark Silber gegen einer Mark Gold hindan gegeben werden sollten.„

gestossen haben: dann da es so gleich im nachfolgenden heiset, daß die Mark Gold zu 283. fl. 5. kr. $3\frac{47}{}$. pf., die Mark Silber aber zu 20. fl. ausgemünzet werden sollen; so ergibt sich die Proportion $14\frac{11}{71}$. Theil. Es ist also die Conventional-Proportion zweyerley: eine die Gesetzmässige in Worten $14\frac{11}{72}$.; die andere die Gesetzmässige in der

Aus-

Ausübung $14\frac{11}{72}$. welche von darumen angenommen worden, damit der äusserliche Werth des Ducaten nicht in ohnschickliche Brüche verfallen. Wollte man mir antworten: wie daß ich auch in meinem Systemate als §. 36. & 37. die Proportion auf $14\frac{11}{72}$. ansetze; so gebe ich die nemliche Ursach, damit die Brüche vermieden werden: aber daß, wann der Ducaten 4. fl. 10. kr., und der Conventionsthaler 2. fl. gelte, die Proportion $14\frac{11}{72}$. seye, habe ich nirgends gesagt.

Dritte Anmerkung.

Ehe ich hier weiter gehe, will ich eine mathematische Universalregel aus der Algebra mittheilen, dardurch man eine Proportion in die andere so gleich veränderen, auch das Schrott, oder Korn oder äusserlichen Werth deren Münzen nach einer gegebenen Proportion bestimmen kan.

Setze den Werth des Ducatens — —	A. Gulden.
Das Korn des Ducatens — — —	B. Grän fein Gold.
Das Schrott des Ducatens — — —	C. Stuck per Mark rauhe.
Den Werth des Thalers — — —	D. Gulden.
Das Korn des Thalers — — —	E. Grän fein Silber.
Das Schrott des Thalers — — —	F. Stuck per Mark rauhe.

Nun verfahre nach der Kettenregel.

1 Mark fein Gold — — — —	288 Grän.
B. Grän fein Gold — — — —	C. Stuck Ducaten.
1 Stuck Ducaten — — — —	A. Gulden.
D. Gulden — — — — —	1 Thaler.
F. Thaler — — — — —	E. Grän fein Silber.
288 Grän fein Silber — — — —	1 Mark fein Silber.

Facit $\frac{C\ A\ E}{B\ D\ F}$ der Proportion.

Schlußsatz: Da nun in dieser heraus gekommenen Formul 6. data, nemlichen A. B. C. D. E. F. sich finden, welche zu 1. zu 2. zu 3. zu 4. zu 5. und zu 6. veråndert werden können; so ergibt sich durch die Regulam Combinatoriam, daß

zu 1	deren Veränderungen sich		6
zu 2	—	—	15
zu 3	—	—	20
zu 4	—	—	15
zu 5	—	—	6
zu 6	—	—	1
	also in Summa		63 Veränderungen

bey jeder Proportion, nicht aber nach Meinung des Herrn Verfassers nur 6. ereignen können. Die Folge wird alles erklären.

In dem Conventionsfuß ist

A	=	$4\frac{1}{6}$	Gulden.
B	=	284	Grän fein Gold.
C	=	67	Stuck Ducaten.
D	=	2	Gulden.
E	=	240	Grän fein Silber.
F	=	$8\frac{1}{3}$	Stuck Thaler.

Es ist also die Formel $\frac{C\ A\ E}{B\ D\ F}$ $14\frac{11}{71}$.

Vierte Anmerkung.

Der Herr Verfasser des Anhangs fahret fort p. 27.

„Wann nun der Ducat 4. fl. und der Conventionsthaler noch wie vor 2. fl. gel-
„ten soll; so kommet die Proportion auf $13\frac{1}{2}$. zu stehen.„

Wir wollen es nach der vorigen Regel probiren.

Nun ist A = 4. Gulden, die übrige Data bleiben wie vorhero.

Also. $\frac{C\ A\ E}{B\ D\ F}$ = 67 mahl 4 mahl 240 dividirt mit 284 mahl 2 mahl $8\frac{1}{3}$ = $13\frac{209}{355}$ die neue Proportion, und nicht $13\frac{1}{2}$.

Wollte man aber genau die Proportion zu $13\frac{1}{2}$. haben, und nur den äusserlichen Werth des Ducaten veränderen; so stünde die Berechnung also:

$$\frac{C\ A\ E}{B\ D\ F} = P = \text{Proportioni} = 13\tfrac{1}{2}.$$

$$2\ C\ A\ E = 27\ B\ D\ F$$

$$A = \frac{27\ B\ D\ F}{2\ C\ E}$$

Nun diese Quantitäten resolviret, kommet

A = 3. fl. 58. kr. $1\frac{49}{67}$. pf. der Werth des Ducaten.

Und dieses seye von dieser Regel genug: dann wer die Algebram innen hat, wird alles leicht fassen, und die übrige 5. Sätze des Herrn Verfassers genau, aber mit ganz anderen Facit, nachrechnen, können.

Verbesserung der Druckfehler.

§. 42. p. 29. Anstatt Südische Schilling, lese: Sündische Schilling.
Ibid. Anstatt Römische Pfenning, lese: Pommerische Pfenning.
Ibid. Anstatt Rappen-Viers, lese: Rappen-Vierer.
§. 45. p. 32. Mache bey dem Anschlag der ausgemünzten feinen Mark in Gold die Anmerkung, daß das Silber nicht mit in den Anschlag gekommen seye.
Ibid. Bey denen Thaleren, wo stehet 14. 4, lese: 14. Loth und 4. Grän fein Silber.
§. 46. p. 34. Bey denen Ducaten, anstatt $3\frac{44}{77}$., lese: $3\frac{47}{71}$.
Ibid. Bey denen Maxd'or, anstatt 6. fl., lese: 6. fl. 8. kr.
Ibid. Bey denen einfachen Goldgulden, anstatt 3. fl., lese: 3. fl. 4. kr.
§. 49. p. 35. Anstatt 105. Jahr, lese: 150. Jahr.
§. 49. p. 36. lin. 7. Anstatt die ihme, lese: die von ihme.
Fol. 38. Anstatt der Note n. setze h.
p. 40. lin. 4. mache nach dem Wort Ordnung diese Anmerkung: diese Ordnung findet sich in Hirschens Münzarchiv P. II. im Vier und zwanzigsten Stuck ad Annum 1568.
§. 51. p. 41. In der Sechst-letzten Zeile, anstatt Tetuang, lese: Tetnang.
p. 42. lin. 12. Anstatt a c, lese: a e.
Ibid. In der Note x. anstatt 63. lese: 163.
Ibid. Setze der Note a b annoch bey: diese 7. Fälle finden sich in dem Reichsabschied zu Speyr de 1570. à §. 129. bis 135.
§. 57. p. 46. In der fünften Zeil von unten hinauf, anstatt derley, lese: dreyerley.
§. 58. p. 50. lin 5. Anstatt Münz, lese: Münzkösten.
Ibid. lin. 7. Anstatt geringfältigen, lese: geringhaltigen.
p. 51. lin. 6. Anstatt $\frac{7}{13}$. Pro C. lese: oder $1\frac{2}{13}$ Pro Cent.
§. 66. p. 61. Bey dem vierten Schluß setze bey: oder der Schlagsatz per Mark fein ware $\frac{1}{2}$. der feinen Mark.
p. 68. §. 76. In dessen 4. Zeil anstatt 1759. lese: 1559.
§. 79. p. 75. In dem Satz d) anstatt abhandendes, lese: abhangendes.
§. 98. p. 94. In der ersten Zeil der Anmerkung anstatt eynd, lese: seynd.
p. 105. In der 4ten Zeil des III. §. lese: und selbigen nicht, anstatt und nicht.
p. cit. In der 9ten Zeil des III. §. anstatt anbey, lese: alldorten.
p. 106. lin. 2. Anstatt geprägte, lese: Gepräge.

p. 117.

p. 117. In der Auflösung der Siebenten Aufgab stehet 1. M. 12. Car. ☉, lese also:

1 Mark 12 Car. ☉
3 Car. ☾
9 Car. ♀

p. 118. In der zehenden Aufgab, anstatt $1\frac{1}{3}$. B. lese: $1\frac{2}{3}$. B.

p. 119. In der ersten Zeil, anstatt 16. Mark, lese: 16. Loth.

p. cit. & 120. Lasse bey der Auflösung, das Wörtlein in aus, und lese: Ex. gr.

16 Loth.	24 Car. Gold.	24 Car. Silber.
8 Stuck.	24 Stuck.	24 Stuck.

p. 122. Nach dem Zeichen, welches Ergo bedeutet, setze diese Anmerkung: meines Erachtens würde diese Schrott- und Kornsetzung für Teutschland von darumen die räthlichste seyn, weilen hierdurch die deutsche grobe Sorten nicht so gar weit in dem Korn von anderen Ländern und den Bancogelderen abgiengen.

p. cit. Nach denen Worten, 1 fl. fränk. setze bey: oder $1\frac{1}{4}$. fl. das ist 1. fl. 15. kr. rhn.

p. cit. In der Ausarbeitung, anstatt 16. kr. $\frac{375}{28}$. S. lese: 16 mahl $\frac{375}{28}$. S.

p. 125. Gegen End der Seiten, anstatt

1 Mark $18\frac{1}{7}$ Stuck ad
2 fl. 24 kr.

lese: 1 Mark $8\frac{1}{3}$ Stuck ad
2 fl. 24 kr.

p. 128. Operatio 3tio. lese: 3tia.

In eben dieser Operation, anstatt 3. Carath Kupfer, lese: 1. Carath, und in dem Facit, anstatt 6. Mark 12. Carath Kupfer, lese: 6. Mark, und etwas weiter unten, nach dem Wort befindlich: setze die Berechnung also:

A. haltet	6	Mark	18	Carath	Silber und	2	Mark	6	Carath	Kupfer.
B. —	7	—	12	—	—	—	6	—	—	—
Die 90 Mark halten	14	Mark	6	Car.	Silber und	8	Mark	6	Car.	Kupfer.
Sollen halten	11	Mark	6	Car.	Silber und	11	Mark	6	Car.	Kupfer.
Also	3	Mark			Silber zu viel und	3	Mark			Kupfer zu wenig.

p. 128. In der letzten Zeile, anstatt Oberatio, lese: Operatio.

p. 129. lin. 9. Anstatt Kurpfer, lese: Kupfer.

p. 139. lin. 6. Anstatt Droiter, lese: Droites.

p. cit. In der Städtetabellen, anstatt Mündern, lese: München.

— — — — — — anstatt St. Gallus, lese: St. Gallen.

p. 140. §. 7. lin. 1. Anstatt Drachnæ, lese: Drachmæ.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneidt, Joseph Maria,

Systematischer Entwurf der Münzwissenschaft bey denen Teutschen worinnen nicht nur die Grundsätze des Münzwesens nach mathemat. Lehrart vorgetragen und eine dauerhafte Münzeinrichtung dargelegt, sond. auch verschiedene ü ber das dermahlige Münzwesen an Tag gekommeneSchriften geprüffet und beleuchtet werden ; Nebst einer Einleitung in das Münzrechngswesen, und

Bamberg ; Würzburg 1766

Bamberg, Staatsbibliothek -- Num.q.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11755874-6
VD18 14545071-005